

**Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

**Die Bekämpfung des Vandalismus als öffentliche Aufgabe  
– dargestellt am Beispiel der Großen Kreisstadt Leutkirch  
im Allgäu**

**Bachelorarbeit**

zur Erlangung des Grades eines  
Bachelor of Arts (B.A.)  
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Daniel Singer

Studienjahr 2010/2011

Erstgutachter: Oberregierungsrat Dierk Thümmel  
Zweitgutachter: Diplom-Verwaltungswirt (FH) Elmar Haag

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>V</b>
<b>Anlagenverzeichnis</b> .....	<b>VI</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Vandalismus</b> .....	<b>5</b>
3.1. Wortherkunft.....	5
3.2. Heutige Definition .....	5
3.3. Formen von Vandalismus / Straftatbestände .....	6
3.3.1. „Klassische Sachbeschädigung“ .....	7
3.3.1.1. § 303 Absatz 1 StGB – Sachbeschädigung .....	8
3.3.1.2. § 304 Absatz 1 StGB – <i>Gemeinschädliche Sachbeschädigung</i> .....	11
3.3.2. Graffiti .....	12
3.3.2.1. § 303 Absatz 2 StGB.....	13
3.3.2.2. § 304 Absatz 2 StGB.....	15
3.3.3. Spezialnormen .....	15
3.3.3.1. Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln .....	16
3.3.3.2. Weitere Einzelnormen.....	17
3.3.4. Virtueller Vandalismus .....	18
<b>4. Vandalismus als Jugendphänomen</b> .....	<b>19</b>
<b>5. Ursachen von Vandalismus</b> .....	<b>22</b>
5.1. Alkohol .....	22
5.2. Frustration .....	23
5.3. Gruppeneffekte .....	24
<b>6. Auswirkungen von Vandalismus</b> .....	<b>25</b>
6.1. Broken-Window-Theorie.....	25
6.2. Sicherheitsempfinden der Bevölkerung.....	31
<b>7. Zivilrechtliche Ansprüche</b> .....	<b>32</b>
7.1. § 823 Absatz 1 BGB.....	32
7.2. § 823 Absatz 2 BGB i. V. m. § 303 StGB .....	33
7.3. § 826 BGB.....	34
<b>8. Situation in Leutkirch</b> .....	<b>34</b>
8.1. Statistik.....	34
8.2. Formen von Vandalismus.....	37

---

8.3. Brennpunkte.....	41
8.4. Sonderproblematik Walpurgisnacht.....	45
<b>9. Lösungsansätze .....</b>	<b>46</b>
9.1. Präventiv .....	47
9.1.1. Maßnahmen im Vorfeld von Veranstaltungen .....	47
9.1.2. Polizeipräsenz.....	49
9.1.3. Konsequente Identitätsfeststellung .....	50
9.1.4. Videoüberwachung .....	51
9.1.4.1. <i>Rechtliche Problematik</i> .....	53
9.1.4.2. <i>Erfolgsaussichten der Videoüberwachung</i> .....	55
9.1.4.3. <i>Realisierbarkeit in Leutkirch</i> .....	58
9.1.5. Gespräche - Benennung eines Verantwortlichen.....	59
9.1.6. Bewegungsmelder mit Lichtquelle .....	60
9.1.7. Generelles Aufenthaltsverbot.....	61
9.1.8. Lokales Alkoholverbot.....	64
9.1.9. Schaffung alternativer Treffpunkte .....	68
9.1.9.1. <i>Trinkraum-Modell der Stadt Kiel</i> .....	68
9.1.9.2. <i>„Chance für die Zukunft“</i> .....	69
9.1.10. Jugendsozialarbeiter .....	71
9.1.11. Gemeinsame Aktionen.....	72
9.1.11.1. <i>„Tu-Was“</i> .....	73
9.1.11.2. <i>„HaLt“</i> .....	75
9.1.12. Spezielle Maßnahmen gegen Graffiti.....	77
9.1.12.1. <i>Anti-Graffiti-Beschichtung</i> .....	78
9.1.12.2. <i>Wände für legale Graffiti</i> .....	79
9.1.12.3. <i>Registrierung von Sprühflaschen</i> .....	79
9.2. Repressiv .....	80
9.2.1. Polizeipräsenz in Form von Zivilstreifen.....	80
9.2.2. Einsatz privater Sicherheitsfirmen.....	80
9.2.3. Kontaktierung der Eltern .....	82
9.2.4. Bürgerwehr .....	82
<b>10. Weitere Sanktionen .....</b>	<b>83</b>
10.1. Individuelles Aufenthaltsverbot.....	83
10.2. Säuberung.....	86
<b>11. Handlungsempfehlungen für die Stadt Leutkirch im Allgäu .....</b>	<b>87</b>
<b>12. Fazit .....</b>	<b>91</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>93</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>138</b>

## Abkürzungsverzeichnis<sup>1</sup>

BDSG	:	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	:	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	:	Bundesgesetzblatt
BGH	:	Bundesgerichtshof
BGHSt	:	Entscheidungssammlung des BGH in Strafsachen
BVerwGE	:	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DVBl	:	Deutsches Verwaltungsblatt
ESVGH	:	Entscheidungssammlung des VGH Hessen und des VGH Baden-Württemberg
GVG	:	Gerichtsverfassungsgesetz
HmbGVBl	:	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
JA	:	Juristische Arbeitsblätter (juristische Fachzeitschrift)
JGG	:	Jugendgerichtsgesetz
KP	:	Kriminalpolizei
LVwVG	:	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
LVwVfG	:	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
NJW	:	Neue juristische Wochenzeitung
NVwZ	:	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	:	Oberlandesgericht
OVG	:	Oberverwaltungsgericht
PolG	:	Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg
PolG NRW	:	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
PolVO	:	Polizeiverordnung
PVD	:	Polizeivollzugsdienst
PR	:	Polizeirevier
RDV	:	Recht der Datenverarbeitung - Zeitschrift für Praxis und Wissenschaft
RV	:	Ravensburg
SGB VIII	:	Achtes Sozialgesetzbuch
Soko	:	Sonderkommission
StGB	:	Strafgesetzbuch
StPO	:	Strafprozessordnung
StVO	:	Straßenverkehrsordnung
VGH BW	:	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
VwGO	:	Verwaltungsgerichtsordnung

<sup>1</sup> Die übrigen, nicht genannten Abkürzungen richten sich nach Hildebert/Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl., 2008.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Stadt Leutkirch im Allgäu	Seite	3
Abbildung 2:	Logo der Stadt Leutkirch im Allgäu	Seite	3
Abbildung 3:	Kernstadt und Ortschaften	Seite	4
Abbildung 4:	An der Seite verkratzter PKW	Seite	10
Abbildung 5:	Broken-Window-Theorie anhand eines nicht mehr genutzten Containers auf einem Grillplatz in der Sudetenstraße in Leutkirch	Seite	28
Abbildung 6:	Statistik Sachbeschädigungen Landkreis RV	Seite	35
Abbildung 7:	Beschmierte Mauer in der Herlazhofer Straße in Leutkirch	Seite	38
Abbildung 8:	Beschädigung des Familienlehrpfades am Eggbach	Seite	39
Abbildung 9:	Abgeschlagene Grünlichtanforderung	Seite	39
Abbildung 10:	Umgeworfener Blumenkübel als Straßenbegrenzung	Seite	40
Abbildung 11:	Abgeschlagener Mülleimer vor dem „REWE-Markt“	Seite	40
Abbildung 12:	„REWE-Markt“ in den Bahnhofsarkaden	Seite	42
Abbildung 13:	Blick vom Polizeirevier in Richtung Bahnhofsarkaden in Leutkirch	Seite	42
Abbildung 14:	Brennpunkte von Vandalismus in Leutkirch	Seite	44
Abbildung 15:	Hinweisschild in der Stadt Düsseldorf	Seite	55
Abbildung 16:	Eisentor am Zugang zum Hirschgraben	Seite	62
Abbildung 17:	Grillplatz in der Zeppelinstraße in Leutkirch	Seite	70
Abbildung 18:	Jugendhaus in der Poststraße in Leutkirch	Seite	70

---

## Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Interview mit der Leiterin des Polizeireviers Donaueschingen, Frau Kolberg	Seite 93
Anlage 2	Interview mit dem Leiter der Kriminalprävention bei der Polizeidirektion Ravensburg, Herrn Lopez-Diaz	Seite 99
Anlage 3	Interview mit dem Leiter des Sachgebiets öffentliche Ordnung der Stadt Bad Waldsee, Herrn Gratz	Seite 104
Anlage 4	Interview mit dem Leiter des Amts für öffentliche Ordnung, Herrn Roggenstein	Seite 107
Anlage 5	Interview mit dem Leiter des Ordnungs- und Sozialamts der Stadt Wangen im Allgäu, Herrn Kiedaisch	Seite 111
Anlage 6	Interview mit dem Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes der Stadt Ehingen (Donau), Herrn Griener	Seite 114
Anlage 7	Interview mit dem Leiter des Amts für öffentliche Ordnung der Stadt Weingarten, Herrn Hund	Seite 118
Anlage 8	Interview mit dem Leiter des Polizeireviers Leutkirch, Herrn Kempter	Seite 121
Anlage 9	Interview mit dem Leiter des Amts für öffentliche Ordnung der Stadt Leutkirch im Allgäu, Herrn Haag	Seite 129
Anlage 10	Interview mit dem Jugendsozialarbeiter der Stadt Aulendorf, Herrn Lukashevich	Seite 133

## 1. Einleitung

*„Unbekannte haben vermutlich am vergangenen Wochenende zwei neue Bushaltesthäuschen in Leutkirch am Bahnhof erheblich beschädigt. Insgesamt entstand ein Sachschaden in Höhe von etwa 2.500 Euro.“<sup>2</sup>*

*„Bislang unbekannte Täter haben am Wochenende mehrere Schulgebäude in der Herlazhofer Straße in Leutkirch mit Graffiti besprüht und dadurch erheblichen Schaden angerichtet.“<sup>3</sup>*

Zwei verschiedene Formen, ein Problem: Vandalismus!  
Sachbeschädigung ohne offensichtlich erkennbaren Grund und Sinn.

Die baden-württembergische Stadt Leutkirch im Allgäu steht vor genau diesem Problem. In meiner Arbeit werde ich versuchen, die aktuelle Situation in Leutkirch zu untersuchen. Was kann von Seiten der öffentlichen Hand generell unternommen werden, um dem Problem Vandalismus Herr zu werden und was ist in einer Stadt mit ca. 23.000 Einwohnern gerade in Zeiten leerer Kassen überhaupt realisierbar?

Wie entsteht Vandalismus? Worin liegt er begründet? Wo tritt er besonders häufig auf? Wie tritt er auf? Welche Rolle spielt Alkohol? Wie wirkt sich Vandalismus auf das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bevölkerung aus?

Fragen über Fragen, die diese Arbeit zu beantworten sucht. Hierzu werden u. a. Experten aus den Reihen der Polizei<sup>4</sup> und der Stadtverwaltung befragt. Zudem werden Vergleiche mit Städten und Gemeinden im Umkreis gezogen, um die Situation in Leutkirch

---

<sup>2</sup> Vgl. Pressemitteilung der Polizeidirektion Ravensburg vom 20.01.2010; <http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100120.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>3</sup> Vgl. Schwäbische Zeitung Ausgabe Leutkirch/Isny/Bad Wurzach vom 30.03.2010; [http://www.schwaebische.de/lokales/leutkirch-isny-bad-wurzach/leutkirch\\_artikel,-Leutkircher-Gymnasium-mit-Graffiti-besprueht-\\_arid,4075602.html](http://www.schwaebische.de/lokales/leutkirch-isny-bad-wurzach/leutkirch_artikel,-Leutkircher-Gymnasium-mit-Graffiti-besprueht-_arid,4075602.html) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>4</sup> Unter dem Stichwort „Polizei“ wird in dieser Arbeit die Vollzugspolizei (§ 59 S. 1 Nr. 2 PolG) verstanden, nicht die Stadt als Ortspolizeibehörde (§§ 59 Nr. 1, 61 Abs. 1 Nr. 4 PolG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG bzw. § 62 Abs. 4 PolG).

einzuschätzen und eventuelle Verlagerungen in einzelne gemeindeübergreifende Brennpunkte zu lokalisieren.

Da eine Stadt im Alleingang kaum Möglichkeiten hat, Vandalismus effizient zu bekämpfen, ist die Zusammenarbeit mit der Polizei und weiteren Einrichtungen elementarer Bestandteil einer erfolgreichen Bekämpfung des Phänomens.

Aus diesem Grund bearbeitet diese Bachelorthesis nicht nur Möglichkeiten des städtischen Ordnungsamtes nach dem Polizeigesetz<sup>5</sup>, sondern wirft auch einen Blick auf mögliche Maßnahmen der (Vollzugs-)Polizei als zuständiger Organ für die Verfolgung begangener Straftaten nach StGB und StPO.<sup>6</sup>

Ziel dieser Arbeit ist es, mögliche Wege aufzuzeigen, damit Schlagzeilen wie oben zitiert nach und nach weniger werden und in Zukunft auch in Leutkirch Zeilen wie diese in den Zeitungen zu lesen sind:

*„Ein hässliches Phänomen entwickelt sich in Donaueschingen verblüffend gegen den Trend: Vandalismus, nächtliche Zerstörungen und Graffiti-Attacken. Nach der erfolgreichen Arbeit einer Soko Vandalismus hat sich die Zahl solcher Delikte um nicht weniger als 80 Prozent verringert.“<sup>7</sup>*

---

<sup>5</sup> Die Polizei in BW umfasst nach § 59 PolG die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst (PVD) mit seinen Beamten (Polizeibeamte). Die grundsätzliche Zuständigkeit (vgl. § 60 PolG) liegt allerdings bei den Polizeibehörden als Verwaltungsbehörden (im Zweifelsfall die Ortpolizeibehörde: § 66 Abs. 2 PolG). Die Stadt Leutkirch, insbesondere das örtliche Ordnungsamt als zuständige Organisationseinheit, handelt im Bereich der Gefahrenabwehr nach PolG als Ortspolizeibehörde (§§ 59 Nr. 1, 61 Abs. 1 Nr. 4 PolG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG bzw. § 62 Abs. 4 PolG). Der PVD (§ 70 PolG) wird im Rahmen der Gefahrenabwehr hingegen nur aufgrund ausdrücklicher Bestimmung des PolG tätig. Während der Schwerpunkt des rechtlichen Handelns bei den Polizeibehörden liegt, liegt der Schwerpunkt des PVD im tatsächlichen Handeln, während Polizeiverfügungen des PVD vor allem im Eilfall (§ 60 Abs. 2 PolG), d. h. bei Nichterreichbarkeit der Polizeibehörden (nachts) in Betracht kommen.

<sup>6</sup> Für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft als verantwortliche Behörde zuständig (§ 160 StPO), in erster Linie unterstützt durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes (§ 163 StPO; vgl. zum PVD als "Hilfsbeamte der StA" auch § 152 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 GVG i. V. m. § 1 II Nr. 1 der VO der LReg über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 12. Febr. 1996, GBI BW 1996, 184).

<sup>7</sup> Vgl. Badische Zeitung vom 29.08.2009; <http://www.badische-zeitung.de/donaueschingen/vandalismus-geht-zurueck--18878394.html> (Zugriff am 03.09.2010).

## 2. Die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu ist zentraler Bestandteil dieser Arbeit. Aus diesem Grund liegt es nahe, besonders den weniger ortskundigen Lesern dieser Arbeit einen kurzen Einblick in die Struktur und die Lage der Stadt zu geben. Im Südosten von Baden-Württemberg, an der Grenze zum benachbarten Bundesland Bayern gelegen, befindet sich die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu. Sie entstand mit der Gemeindereform 1972 aus der Kernstadt und den heutigen Ortschaften. Im Jahr 1974 erreichte Leutkirch die Einwohnerzahl von 20.000, was ihr die Bezeichnung „Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu“ einbrachte.<sup>8</sup>

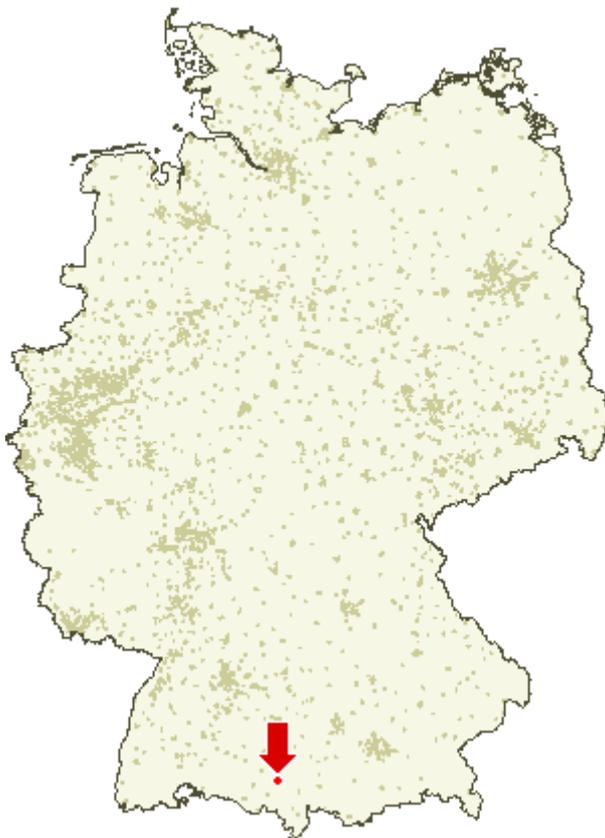


Abbildung 1: Lage der Stadt<sup>10</sup>



Abbildung 2: Logo<sup>9</sup>

<sup>8</sup> Vgl. Homepage der Stadt Leutkirch im Allgäu; [http://www.leutkirch.de/main.php?id\\_lang=0000001&id\\_matchcode=lk\\_stadt](http://www.leutkirch.de/main.php?id_lang=0000001&id_matchcode=lk_stadt) (Zugriff am 03.09.2010); Die Erklärung zur Großen Kreisstadt kann auf Antrag der Stadt bei der Landesregierung ab einer Größe von 20.000 Einwohnern erreicht werden.

Vgl. § 3 Absatz 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

<sup>9</sup> [http://www.landkreis-ravensburg.de/servlet/PB/show/1072433\\_l1/leutkirch.jpg](http://www.landkreis-ravensburg.de/servlet/PB/show/1072433_l1/leutkirch.jpg) (Zugriff am 03.09.2010).

Derzeit wohnen in Leutkirch auf der 174,95 km<sup>2</sup><sup>11</sup> großen Gemarkungsfläche 22.293 Menschen mit Hauptwohnsitz (Stand: 30.04.2010)<sup>12</sup>. Leutkirch zählt somit zu den großflächigsten Gemeinden Baden-Württembergs. Durch die Anzahl von acht Ortschaften neben der Kernstadt ist Leutkirch einerseits städtisch, andererseits ländlich geprägt.

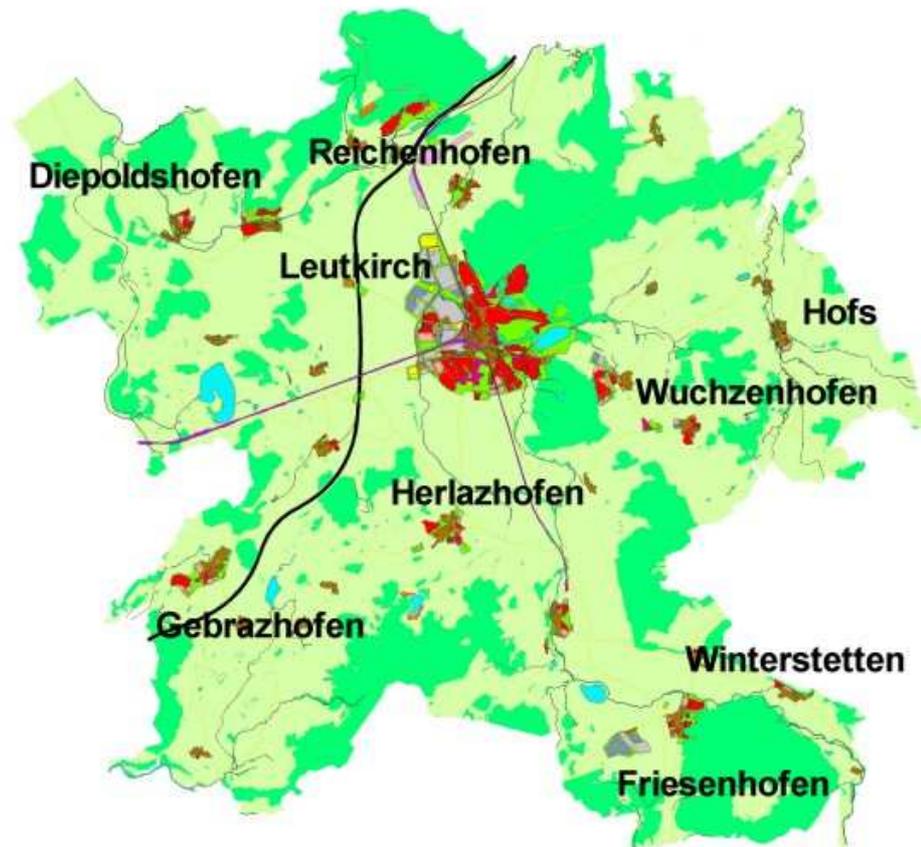


Abbildung 3: Kernstadt und Ortschaften<sup>13</sup>

<sup>10</sup> [http://www.plz-postleitzahl.de/land.baden-w%C3%BCrtemberg/leutkirch\\_im\\_allg%C3%A4u/karte-Leutkirch%20im%20Allg%C3%A4u.gif](http://www.plz-postleitzahl.de/land.baden-w%C3%BCrtemberg/leutkirch_im_allg%C3%A4u/karte-Leutkirch%20im%20Allg%C3%A4u.gif) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>11</sup> Vgl. Homepage des Landkreises Ravensburg; [http://www.landkreis-ravensburg.de/servlet/PB/menu/1072246\\_11/index.html](http://www.landkreis-ravensburg.de/servlet/PB/menu/1072246_11/index.html) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>12</sup> Vgl. Einwohnerstatistik der Stadt Leutkirch im Allgäu; [http://www.leutkirch.de/data/artikel/0049554\\_0000003\\_Bestandsstatistik\\_April\\_2010.pdf](http://www.leutkirch.de/data/artikel/0049554_0000003_Bestandsstatistik_April_2010.pdf) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>13</sup> [http://www.leutkirch.de/data/kategorien/0000405\\_0000003\\_bild\\_pu\\_karte.jpg](http://www.leutkirch.de/data/kategorien/0000405_0000003_bild_pu_karte.jpg) (Zugriff am 03.09.2010).

### 3. Vandalismus

Der Begriff Vandalismus ist in der Bevölkerung als Beschädigung an Sachen, die im Eigentum von Privatpersonen oder der öffentlichen Hand stehen, weit verbreitet.<sup>14</sup> Es gibt ihn aber nicht nur in dieser Form.

Im Folgenden wird dargelegt, wo der Begriff Vandalismus seinen Ursprung findet und was genau darunter verstanden wird. Anschließend wird die rechtliche Seite von Vandalismus beleuchtet und dargelegt, welche Straftatbestände bei Vandalismus tangiert sein können.

#### 3.1. Wortherkunft

Der Begriff Vandalismus leitet sich von dem Volk der Vandalen, einem germanischen Volksstamm, ab. Die Vandalen haben im Jahr 455 den weströmischen Kaiser Petronius Maximus besiegt.

Jedoch ist die Etymologie, von der historischen Seite aus betrachtet, nicht zutreffend, da die Vandalen keineswegs blindwütig zerstört und geplündert, sondern äußerst gezielt ihren Sieg errungen haben. Dies wird auch von einem in dieser Zeit lebenden Bischof bestätigt, der stattdessen die Römer selbst dem lasterhaften Leben bezichtigte. Geprägt wurde der Begriff des „Vandalismus“ vom Bischof der französischen Stadt Blois, Henri-Baptiste Grégoire, der 1794 anklagend vor der französischen Nationalversammlung seine „Rapports sur le vandalisme“ verlas.<sup>15</sup>

#### 3.2. Heutige Definition

Unter Vandalismus wird allgemein die „vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Sachen und Gebäudeteilen“<sup>16</sup> verstanden.

---

<sup>14</sup> Teilweise werden besonders von „rechtlichen Laien“ Vermüllungen und Ruhestörungen mit Vandalismus gleichgesetzt. Dies ist allerdings unzutreffend. Vermutlich kommt diese Wahrnehmung vom oftmals parallelen Auftreten von Vandalismus und den genannten Ordnungswidrigkeiten.

<sup>15</sup> Vgl. Seewald in: Die Welt vom 21.10.2009; <http://www.welt.de/kultur/article4897297/Die-Vandalen-waren-besser-als-ihr-Ruf.html?print=true> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>16</sup> Vgl. Wagner in: Gabler Wirtschaftslexikon: Vandalismus; <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/296409/vandalismus-v1.html> (Zugriff am 03.09.2010).

Zerstörungen und Beschädigungen werden ohne erkennbaren Sinn vorgenommen. Bei einer zerstörten Schaufensterscheibe zum Zwecke des Diebstahls handelt es sich beispielsweise nicht um Vandalismus.

Vandalismus kann sich einerseits zwischen Privatperson und Privatperson abspielen, was beim häufig zu lesenden Abschlagen von Seitenspiegeln eines PKW der Fall ist. Andererseits richtet sich Vandalismus auch gegen öffentliche Einrichtungen, wie Bushäuschen oder Parkbänke. Dies kann sich in unterschiedlichen Erscheinungsformen ausdrücken.

Eine andere Definition beschreibt unter „Vandalismus“ lediglich die Zerstörung von Kunst- und Kulturgegenständen. Der in diesem Zusammenhang von Alexander Demandt verwendete Begriff des „Kulturvandalismus“ steht hierbei für die „Beschädigung oder Beseitigung von Kunstwerken und Denkmälern in einem größeren politischen, ideologischen oder ökonomischen Kontext, in der Absicht oder mit der Folge einer Bewusstseinsänderung, d. h. der gewaltsame Versuch, Erinnerung zu beseitigen oder zu verändern“.<sup>17</sup>

Mit dem Begriff Vandalismus ist in dieser Arbeit jedoch ausdrücklich nicht der enge Begriff des Kulturvandalismus von Demandt, sondern die sozialwissenschaftliche Definition einer „willkürlich erscheinenden anonymen Sachbeschädigung“<sup>18</sup> gemeint.

### **3.3. Formen von Vandalismus / Straftatbestände**

Vandalismus ist nie eine Ordnungswidrigkeit, sondern immer eine Straftat, da rechtlich betrachtet eine Sachbeschädigung im Sinne des StGB vorliegt. Diese ist in den §§ 303 ff StGB geregelt. Teilweise sind jedoch andere Paragraphen einschlägig, die entweder in Tateinheit mit den vorher genannten auftreten, oder einzelne spezielle Tatbestände darstellen.

---

<sup>17</sup> Vgl. Demandt, 23.

<sup>18</sup> Vgl. Lorenz, 18.

### 3.3.1. „Klassische Sachbeschädigung“

Diese Art ist die Urform des Vandalismus. Wichtig ist hierbei die Klassifizierung von Vandalismus als Zerstörung „um der Zerstörung willen“<sup>19</sup>. Oftmals findet Zerstörung öffentlichen oder auch privaten Eigentums dawider politisch motiviert statt. Vandalismus ist hier Mittel zum Zweck. Die Abgrenzung ist hierbei im Einzelfall komplex. In der Literatur wird bei politisch motivierten Taten teilweise auch von Vandalismus gesprochen.<sup>20</sup> Ursachen wie Perspektivlosigkeit und Frust aufgrund der persönlichen Situation eines Jugendlichen sind meiner Ansicht nach aber nur bedingt auf die gesamtpolitische Situation bezogen.

Als Beispiel für Sachbeschädigungen aus politischen Motiven sind die Unruhen in der Pariser Banlieue<sup>21</sup>, bei denen im Herbst 2005 u. a. zahlreiche Autos in Brand gesetzt wurden, zu erwähnen. Die Täter waren vorwiegend junge Immigranten, die damit gegen die aus ihrer Sicht schlechte Integrationspolitik, anhaltenden Rassismus und die relative Armut protestierten und landesweit auf ihre Situation aufmerksam machen wollten.<sup>22</sup> Hier handelt es sich nicht um Vandalismus im eigentlichen Sinn, da gezielt Sachbeschädigungen begangen wurden, um politischen Standpunkten Nachdruck zu verleihen.

Nichtsdestotrotz sind hierbei Trittbrettfahrer nicht auszuschließen, die die Situation für reine Zerstörung um der Zerstörung willen ausnutzten, ohne dass der eigentliche Grund des Protestes bei ihnen gegeben war.

Dieses Beispiel zeigt die schwierige Abgrenzung, da Sinn und Zweck der einzelnen Taten meist nicht offenkundig und nur dem Täter selbst bekannt sind.

---

<sup>19</sup> Vgl. Lorenz, 8.

<sup>20</sup> Vgl. Lorenz, 119.

<sup>21</sup> Unter dem Begriff Banlieue werden die Pariser Vorstädte verstanden.

<sup>22</sup> Vgl. Jelloun in: Die Zeit Nr. 46 vom 10.11.2005;

<http://www.zeit.de/2005/46/UnruheFrankreich?page=all&print=true> (Zugriff am 03.09.2010).

Zur Verdeutlichung ein weiteres Beispiel:

Bei Schwäbisch Hall wurden auf einer Länge von 2km bei mehr als 20 Baufahrzeugen die Scheiben mit schwarzem Lack besprüht. Die Täter hinterließen den verdutzten Bauarbeitern dabei ein Papier, auf dem sie den sofortigen Baustopp und Rückbau der entstehenden Westumgehung der Stadt fordern. Die Täter hinterließen den Bauarbeitern zudem eine Kiste Bier mit dem Hinweis „Baustopp - Heute wird nicht gearbeitet, heute wird gesoffen“. Hierbei handelt es sich ebenfalls nicht um Vandalismus, da die Lackierung der Scheiben in diesem Fall nur „Mittel zum Zweck“ war.<sup>23</sup>

### **3.3.1.1. § 303 Absatz 1 StGB – Sachbeschädigung**

Der Tatbestand der „klassischen“ Sachbeschädigung ist in § 303 Absatz 1 StGB geregelt.

*„Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“<sup>24</sup>*

Es muss also das Tatbestandsmerkmal der fremden Sache erfüllt sein.

„Sachen“ sind gemäß § 90 BGB körperliche Gegenstände.

Die Frage, ob eine Sache „fremd“ ist, ist streng zivilrechtlich zu beurteilen. Demnach ist eine Sache fremd, „wenn sie zumindest auch im Eigentum eines Anderen als des Täters ist“.<sup>25</sup> Demzufolge darf die Sache also nicht im Alleineigentum des Täters stehen, herrenlos oder eigentumsunfähig sein.<sup>26</sup>

Die strafbare Handlung des § 303 Absatz 1 StGB besteht entweder in der Beschädigung oder der Zerstörung einer fremden Sache. Eine

---

<sup>23</sup> Vgl. Ströbel in: Südwestpresse online; [http://www.swp.de/bad\\_mergentheim/lokales/bad\\_mergentheim/art5642,603243](http://www.swp.de/bad_mergentheim/lokales/bad_mergentheim/art5642,603243) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>24</sup> Gemäß § 303 Absatz 3 StGB ist auch der Versuch strafbar.

<sup>25</sup> Vgl. Vogel; [http://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren\\_und\\_dozenten/vogel/veranstaltungen/2004ws/vorlesung/sachbeschaedigung.pdf](http://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/vogel/veranstaltungen/2004ws/vorlesung/sachbeschaedigung.pdf) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>26</sup> Vgl. Fischer, StGB, § 303 Rn. 4.

Beschädigung einer Sache liegt vor, „wenn ihre Substanz<sup>27</sup> verletzt oder so beeinträchtigt ist, dass ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht unwesentlich gemindert ist“.<sup>28</sup> Eine Zerstörung hingegen liegt vor, „wenn die Sache so wesentlich beschädigt ist, dass sie für ihren Zweck völlig unbrauchbar ist“.<sup>29</sup>

Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel:

In der zu Leutkirch gehörenden Ortschaft Gebrazhofen wurde am 05.02.2010 die komplette rechte Fahrzeugseite eines parkenden VW-Polo zerkratzt.<sup>30</sup> Ein PKW ist ein körperlicher Gegenstand und damit eine Sache gem. § 90 BGB. Das Eigentum des Täters selbst an dem beschädigten PKW ist nach der Lebenserfahrung auszuschließen. Somit handelt es sich um eine fremde Sache. Weiterhin müsste das Fahrzeug beschädigt oder zerstört worden sein, um eine Sachbeschädigung nach § 303 Absatz 1 StGB zu bejahen.

Eine Zerstörung, also eine Einwirkung, die die völlige Unbrauchbarkeit der Sache zur Folge hat, ist hier auszuschließen, da das Fahrzeug nicht vollständig fahrtauglich und wertlos wurde.<sup>31</sup> Somit könnte eine Beschädigung vorliegen. Hierzu müsste durch das Zerkratzen des Lacks die Substanz verletzt oder die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit des PKW nicht unwesentlich beeinträchtigt sein. Die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit des PKW wurde in diesem Fall nicht erheblich beeinträchtigt, da der PKW nach wie vor fahrtauglich ist und der Sachwert

---

<sup>27</sup> Zum Begriff „Substanz“ siehe Stree in: Schönke/Schröder/Lenckner, StGB, § 303 Rn. 8a: "Sachbeschädigung ist danach zunächst eine Substanzverletzung, d.h. die Aufhebung der stofflichen Unversehrtheit einer Sache, deren stoffliche Verringerung (Substanzeinbuße) oder Verschlechterung."

<sup>28</sup> Vgl. Fischer, StGB, § 303 Rn. 6.

<sup>29</sup> Vgl. Fischer, StGB, § 303 Rn. 14.

<sup>30</sup> Vgl. Pressemitteilung der Polizeidirektion Ravensburg vom 06./07.05.2010; <http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100206-07.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>31</sup> Im Vergleich dazu handelt es sich bei den hauptsächlich in Hamburg, Berlin und Köln verübten Brandstiftungen an vorwiegend Luxusautos um eine Zerstörung, da die Autos in der Folge völlig unbrauchbar geworden waren. Vgl. Die Welt online; <http://www.welt.de/die-welt/vermischtes/hamburg/article5024699/Die-meisten-Autos-brennen-in-Hamburg-und-Berlin.html> (Zugriff am 03.09.2010).

nicht komplett vernichtet wurde. Jedoch wurde durch das Zerkratzen die Substanz des PKW verletzt.



**Abbildung 4 – An der Seite verkratzt PKW<sup>32</sup>**

Sofern dieser PKW vom Täter nicht gezielt ausgesucht wurde, um dem ihm bekannten Besitzer zu schaden, handelt es sich in diesem Fall um Vandalismus, da die Tat anonym und ohne erkennbares Motiv ausgeführt wurde. Hiervon ist auszugehen.

Somit liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 303 Absatz 1 StGB vor. Da jedoch kein Täter ausfindig gemacht werden konnte, ist sowohl Rechtswidrigkeit als auch Verschulden zwar anzunehmen, aber im konkreten Fall nicht abschließend überprüfbar.

---

<sup>32</sup> <http://www.boote-forum.de/attachment.php?attachmentid=136442&stc=1&d=1242232709> (Zugriff am 03.09.2010);  
Es handelt sich bei der Abbildung nicht um den VW Polo des genannten Falles. Die Abbildung steht exemplarisch.

Nichtsdestotrotz steht dieses Beispiel für den Tatbestand des § 303 Absatz 1 StGB.

### **3.3.1.2. § 304 Absatz 1 StGB – Gemeenschädliche Sachbeschädigung**

Den gängigen Fall von Vandalismus gegen öffentliche Einrichtungen oder Einrichtungen des öffentlichen Lebens wie Denkmäler, Bushaltestellen oder Straßenlaternen hat der Gesetzgeber speziell in § 304 StGB – Gemeenschädliche Sachbeschädigung – geregelt.<sup>33</sup>

*Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

An diesem Paragraphen ist deutlich die Historie des Vandalismus zu erkennen, da explizit die Form des Kulturvandalismus, wie von Demandt beschrieben, Einzug erhalten hat.<sup>34</sup> In der Praxis spielt dieser Aspekt des § 304 Absatz 1 StGB eine untergeordnete Rolle. Vielfach relevanter sind die aufgeführten Gegenstände, „welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen“.

Hierauf fällt ein Großteil vandalistischer Akte.

Grundsätzlich erfordert § 304 Absatz 1 StGB die gleichen Tatbestandsmerkmale wie § 303 Absatz 1 StGB. Allerdings mit einem bedeutenden Unterschied. Bewusst findet sich der Begriff der „fremden Sache“ in § 304 StGB nicht. Während der Begriff der „Sache“ in Absatz 1 durch eine genauere Auflistung der relevanten „Sachen“ ersetzt wird, fehlt es an der Eigenschaft „fremd“ komplett. Als Grund ist der Zweck der Norm

<sup>33</sup> Nach § 304 Absatz 3 StGB ist auch der Versuch strafbar.

<sup>34</sup> Vgl. Punkt 3.2. dieser Arbeit.

zu sehen. § 304 StGB schützt nicht das Eigentum (im Gegensatz zu § 303 StGB), sondern das Wohl der Allgemeinheit. Aus diesem Grund wäre selbst eine Einwilligung des Eigentümers irrelevant für Tatbestand und Rechtswidrigkeit. Durch die Vermeidung des Wortes „fremd“ werden überdies die Eigentumsverhältnisse vollständig bedeutungslos für die Erfüllung des Tatbestands. Der Tatbestand ist somit auch bei tätereigenen und herrenlosen Sachen gegeben.<sup>35</sup>

Wichtig ist hierbei, dass § 303 StGB und § 304 StGB parallel erfüllt sein können. § 304 StGB bietet lediglich einen über § 303 StGB hinausgehenden Schutz der Allgemeinheit.

### **3.3.2. Graffiti**

Eine Sonderform der Sachbeschädigung stellen Graffiti<sup>36</sup> dar. Unter Graffiti werden visuell wahrnehmbare Elemente verstanden, die meist anonym und illegal auf fremden oder in öffentlicher Hand befindlichen Flächen angebracht werden.<sup>37</sup> Im Unterschied zur „klassischen“ Sachbeschädigung werden Graffiti in der Regel allerdings nicht spontan erstellt, da die Sprayer selbst Graffiti als Kunst und nicht als Schmiererei ansehen. Das Verhältnis zwischen Kunstfreiheit<sup>38</sup> und Eigentumsfreiheit<sup>39</sup> wurde im Bereich Graffiti anhand des „Sprayer-von-Zürich-Beschlusses“ des Bundesverfassungsgerichts behandelt. Verfahrensgegenständlich war eine Verfassungsbeschwerde des Schweizer Harald Nägeli. Dieser war in der Schweiz zu einer neunmonatigen Haftstrafe und einer Geldbuße wegen Sachbeschädigung verurteilt worden, nachdem er hunderte öffentliche und private Bauwerke mit seinen Strichmännchen besprüht hatte. Er war noch vor seiner Verurteilung in der Schweiz nach Deutschland geflohen und berief sich auf die in Deutschland in Art. 5

---

<sup>35</sup> Vgl. Stree in: Schönke/Schröder/Lenckner, StGB, § 304 Rn. 1.

<sup>36</sup> Abgeleitet vom griechischen Wort „graphein“, welches mit „schreiben“ übersetzt werden kann.

<sup>37</sup> Vgl. Siegl; <http://www.graffitieuropa.org/definition1.htm> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>38</sup> Art 5 Abs. 3 GG.

<sup>39</sup> Art 14 Abs. 1 GG.

Absatz 3 GG festgeschriebene Kunstfreiheit.<sup>40</sup> Das Gericht lehnte die Verfassungsbeschwerde jedoch ab, da sich die Gewährleistung der Kunstfreiheit „von vorneherein nicht auf die eigenmächtige Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung fremden Eigentums zum Zwecke der künstlerischen Entfaltung (sei es im Werk- oder Wirkungsbereich der Kunst)“ erstrecke.<sup>41</sup>

Sobald also Graffiti ohne die Einwilligung der Eigentümer an öffentlichem oder privatem Eigentum angebracht werden, sind sie, ohne Bedenken hinsichtlich einer Einschränkung der Kunstfreiheit, Sachbeschädigungen, die straf- und zivilrechtlich<sup>42</sup> verfolgt werden.

Um diese Schriftzeichen, Bilder und Symbole, die mittels Spraydose auf Bauwerke gesprüht werden, ist mittlerweile eine eigene Jugendszene entstanden, die sich durch besondere Kleidungsmerkmale, einen eigenen Sprach-Jargon und „Tags“<sup>43</sup> zu erkennen gibt.<sup>44</sup>

In Leutkirch ist eine derartige Szene bisher nicht vorhanden. Über die Gründe kann nur gemutmaßt werden. Vermutlich ist für die Graffiti-Szene eine Großstadt reizvoller, da insbesondere durch den erhöhten Schienenverkehr mit S-Bahn und U-Bahn die an Brücken oder Lärmschutzwänden angebrachten Graffiti von mehreren Leuten gesehen werden können. Eine entsprechende Darstellung des Phänomens in einer Stadt mit einer entsprechenden Szene könnte im Rahmen einer weitergehenden Betrachtung stattfinden. Da diese Arbeit in Bezug auf die Stadt Leutkirch erstellt wurde, scheidet eine solche Abhandlung hier aus.

### **3.3.2.1. § 303 Absatz 2 StGB**

Der Nachweis einer Strafbarkeit stellte lange Zeit, aufgrund der Anforderung einer wie unter 3.3.1. erläuterten Zerstörung oder zumindest

---

<sup>40</sup> Voraussetzung einer Auslieferung ist eine beiderseitige Strafbarkeit (sowohl nach Schweizer Recht als auch nach deutschem Recht) seiner Tat. Dies regelt § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Wenn seine Graffiti von der Kunstfreiheit gedeckt wären, wäre seine Auslieferung demnach unzulässig.

<sup>41</sup> BVerfG, NJW 1984, 1293-1294.

<sup>42</sup> Vgl. Punkt 7. dieser Arbeit.

<sup>43</sup> Tags (engl. für Markierung, Kennzeichen) sind Signaturkürzel, welche das Pseudonym eines Sprayers darstellen.

<sup>44</sup> Vgl. Patra/Schmitt, 168.

Beschädigung, das grundsätzliche Problem der Strafverfolgung bei Graffiti dar, da diese oftmals nicht oder nur mit Hilfe teurer Gutachten vor Gericht belegt werden konnte. Es ging dabei um die Frage, ob ein Graffito eine Substanzverletzung darstellt oder durch einfache Reinigungsarbeit beseitigt werden kann.<sup>45</sup>

Da der Gesetzgeber jedwede Art von Graffiti unter Strafe stellen wollte, wurde das Neununddreißigste Strafrechtsänderungsgesetz (39. StrÄndG) vom 01.09.2005 mit dem Ziel der Schließung vorhandener Strafbarkeitslücken der §§ 303 und 304 StGB geschaffen.<sup>46</sup>

Seitdem existiert § 303 Absatz 2 StGB mit folgendem Wortlaut:

*„(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.“*

Durch die Formulierung „ebenso“ wird deutlich, dass der Gesetzgeber ein unbefugt angebrachtes Graffiti einer herkömmlichen Sachbeschädigung gleich stellt. Das Merkmal „unbefugt“ ist erfüllt, wenn die Tat ohne das Einverständnis des Eigentümers der Sache ausgeführt wird. Es ist also bereits als Tatbestandsmerkmal zu sehen und beschreibt somit nicht die Rechtswidrigkeit der Tat.<sup>47</sup>

Um jedoch Handlungen unterhalb der Strafwürdigkeit nicht unter Strafe zu stellen, musste das Merkmal der „Veränderung der Sache“ modifiziert werden. Ansonsten wäre zum Beispiel bereits das Anbringen eines Plakates mit Tesafilm strafbar, was nicht dem Sinn der Norm entsprochen hätte.<sup>48</sup>

Dies regelt der Gesetzgeber mit der Formulierung „nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend“. Da es sich hierbei um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, musste in den Beratungen des Gesetzes der Sinn

---

<sup>45</sup> Vgl. Eisenmann in: NJW 2005, 3033.

<sup>46</sup> Vgl. BGBl 2005, 2674.

<sup>47</sup> Vgl. Eisenmann in: NJW 2005, 3035.

<sup>48</sup> Vgl. Eisenmann in: NJW 2005, 3034.

und Zweck der Bedeutung erörtert werden. Anlehnend an ältere Rechtsprechung ist eine Veränderung als „vorübergehend“ anzusehen, wenn sie ohne einen nennenswerten Aufwand an Mühe, Zeit und Kosten wieder behebbar ist.<sup>49</sup> Das heißt, dass die Veränderung ohne den Einsatz spezieller Mittel und ohne Fachkenntnisse mit geringem, zumutbarem Aufwand rückgängig gemacht werden kann, ohne dass die Substanz hierbei beschädigt wird.<sup>50</sup>

### **3.3.2.2. § 304 Absatz 2 StGB**

Der Sondertatbestand „Graffiti“ wurde entsprechend der Neuregelung in § 303 Absatz 2 StGB auch in den § 304 Absatz 2 StGB aufgenommen.

So wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer in Absatz 1 bezeichneten Sache oder eines dort bezeichneten Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

Bei der rechtlichen Bewertung ist somit abgesehen von der Irrelevanz des Eigentums an betreffender Sache kein Unterschied zu § 303 Absatz 2 StGB gegeben, weshalb auf genannte rechtliche Betrachtung verwiesen wird.

### **3.3.3. Spezialnormen**

Da die Sachbeschädigung meist auf fremdem Boden erfolgt, ist neben der eigentlichen Sachbeschädigung oftmals § 123 StGB (Hausfriedensbruch) einschlägig. Demnach wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Insbesondere bei den „Graffiti-Delikten“ ist dieser Tatbestand gegeben. Exemplarisch sei das besonders in Großstädten vorkommende Besprühen von S-Bahn-Waggons genannt.

---

<sup>49</sup> Vgl. Fischer, StGB, § 303 Rn. 9.

<sup>50</sup> Vgl. Eisenmann in: NJW 2005, 3035.

Ansonsten gibt es weitere Spezialnormen, die unter den Begriff Vandalismus fallen können.

### **3.3.3.1. Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln**

Da Vandalismus gegen Verkehrszeichen oder sonstige Unfallverhütungs- und Nothilfemittel eine verstärkte Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, geht der Gesetzgeber mit § 145 Absatz 2 StGB auf „Nummer sicher“.

*„(2) Wer absichtlich oder wissentlich*

- 1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotszeichen beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder*
- 2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 oder § 304 mit Strafe bedroht ist.“*

Durch den letzten Halbsatz des Paragraphen wird deutlich, dass § 145 StGB nur subsidiär anzuwenden ist, insofern weder § 303 StGB noch § 304 StGB einschlägig ist. Hierdurch wird der Sinn des Paragraphen klar. Jede Form einer Veränderung, die eine Gefährdung der wichtigen Sicherheitsfunktion solcher Unfallverhütungs- und Nothilfemittel mit sich bringt, soll strafrechtlich verfolgt werden können. Es handelt sich somit um einen Auffangtatbestand.

Zur weiteren Erläuterung nachstehendes Beispiel:

Ein Verkehrsschild, das als zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h vorschreibt<sup>51</sup>, wird mit einer Folie überklebt, die als zulässige

---

<sup>51</sup> Zeichen Nr. 274 zu § 41 Absatz 2 Nr. 7 StVO.

Höchstgeschwindigkeit 50 km/h ausweist.<sup>52</sup> Der Täter hatte mit Fotos der manipulierten Beschilderung Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid eingelegt. Obwohl es sich im konkreten Fall nicht um Vandalismus handelt, da die geschilderte Tat in diesem Einzelfall entgegen der Definition<sup>53</sup> von einem tiefer greifenden Motiv geprägt war, ist dieser Fall zur Veranschaulichung der Vorschrift geeignet.<sup>54</sup>

Da es sich bei dem Verkehrszeichen um ein Gefahrenzeichen handelt<sup>55</sup>, ist es durch die Klebefolie in seinem Sinn entstellt. Der Tatbestand des § 145 Absatz 2 Nr. 1 StGB wäre somit erfüllt. Wenn die Tat jedoch von § 303 StGB (Sachbeschädigung) und/oder von § 304 StGB (Gemeinschädliche Sachbeschädigung) erfasst wird, greift die Subsidiarität des letzten Halbsatzes von § 145 StGB. Der Begriff der Beschädigung einer Sache verlangt keine Verletzung ihrer Substanz. Es genügt eine nachhaltige Minderung der bestimmungsgemäßen (technischen) Brauchbarkeit durch körperliche Einwirkung auf die Sache.<sup>56</sup> Dies ist durch das Aufbringen eines anderen Zeichens gegeben, weshalb § 145 Absatz 2 Nr. 1 StGB von den §§ 303, 304 StGB verdrängt wird.<sup>57</sup>

### 3.3.3.2. Weitere Einzelnormen

- § 316b StGB: Störung öffentlicher Betriebe  
Hierunter fällt beispielsweise die Beschädigung eines Streifenwagens der Polizei,<sup>58</sup> da es sich hierbei um eine Sache einer der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienenden Einrichtung gemäß § 316 b Absatz 1 Nr. 3 handelt.<sup>59</sup>

<sup>52</sup> Vgl. OLG Köln, Beschl. v. 15.09.1998, - Ss 395/98 -, NJW 1999, 1042-1044.

<sup>53</sup> Vgl. Definition von Vandalismus unter Punkt 3.2. dieser Arbeit.

<sup>54</sup> Die „Überarbeitung“ eines Verkehrsschildes aus Langeweile oder Spaß würde Vandalismus darstellen und ist nicht fernab jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit.

<sup>55</sup> Vgl. Lackner/Kühl, StGB, § 145 Rn. 5; Stree in: Schönke/Schröder, StGB, § 145 Rn. 14.

<sup>56</sup> Vgl. BGH, NJW 1999, 1042.

<sup>57</sup> Zusätzlich wäre bei dieser Veränderung des Verkehrszeichens § 315 StGB – gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr – einschlägig.

<sup>58</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 22.12.1982, - 1 StR 707/82 -, BGHSt 31, 185-189.

<sup>59</sup> Davon abgesehen wäre hier auch § 303 Absatz 1 StGB, nicht jedoch § 304 Absatz 1 StGB einschlägig

- § 317 StGB: Störung von Telekommunikationsanlagen  
Hierunter fällt beispielsweise das Beschädigen einer öffentlichen Telefonzelle.<sup>60</sup>
- § 318 StGB: Beschädigung wichtiger Anlagen  
§ 318 StGB ist beim Themenkomplex Vandalismus für die Praxis irrelevant. Zwar sind in § 318 StGB beispielsweise Brücken, an denen durchaus Vandalismus in Form von Graffiti auftritt, aufgeführt, jedoch muss zudem das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung für Leib und Leben anderer Menschen erfüllt sein. Dies wäre, wenn überhaupt, nur in konstruierten Fällen einschlägig.
- § 306 StGB: Brandstiftung  
Der Tatbestand der Brandstiftung wäre beispielsweise bei einem In-Brand-Setzen eines parkenden PKW verwirklicht.<sup>61</sup>

### 3.3.4. Virtueller Vandalismus

Eine moderne Erscheinungsform des Vandalismus stellt der virtuelle Vandalismus dar. Es handelt sich hierbei um die bewusste Verfälschung und Zerstörung digitaler Inhalte. Einfach gesagt ist virtueller Vandalismus alles, was vom PC aus getan wird, um anderen Leuten Schaden zuzufügen.

Betroffen ist hiervon insbesondere die bekannte freie Enzyklopädie [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de). Durch das freie wiki-Prinzip kann jedermann Artikel ändern, ohne dass die Richtigkeit der Änderung von einer übergeordneten Einheit überprüft wird. Lediglich andere Nutzer der Plattform können den

---

<sup>60</sup> Vgl. Wolff/Schünemann/Krehl, StGB, § 304 Rn. 9;  
Stree in: Schönke/Schröder/Lenckner, StGB, § 304 Rn. 6;  
Zusätzlich: §§ 303 Absatz 1, 304 Absatz 1 StGB.

<sup>61</sup> Zudem wäre § 303 Absatz 1 StGB erfüllt.

Eintrag wieder korrigieren. Besonders anfällig sind Profile von Personen des öffentlichen Lebens.<sup>62</sup>

Da dieser Bereich jedoch in dieser Arbeit eine untergeordnete Stellung einnehmen soll, wird auf eine weitergehende Darstellung des virtuellen Vandalismus verzichtet.

#### 4. Vandalismus als Jugendphänomen

Vandalen zeichnen sich generell weder durch Gemeinsamkeiten bezüglich ethnischer Herkunft, noch ausschließlich durch Suchtproblematik oder Schulbildung aus.<sup>63</sup>

Allerdings ist der Anteil der insbesondere alkoholisierten Jugendlichen dramatisch hoch. Wobei sich selbst Kinder teilweise für Vandalismus verantwortlich zeigen.

Zudem beträgt der Anteil der männlichen Täter bei den aufgeklärten Fällen in Leutkirch 100% (!).<sup>64</sup>

Weiterhin handelt es sich bei Vandalen nur selten um „Spezialisten“.<sup>65</sup> Meist sind die Jugendlichen und Heranwachsenden auch im Hinblick auf Ordnungswidrigkeiten und Körperverletzungen polizeilich bekannt.<sup>66</sup>

In dieser Arbeit wird mehrfach auf Jugendliche hingewiesen, die im Zusammenhang mit Vandalismus in Erscheinung treten. Deutschlandweit ist der Anteil der tatverdächtigen Kinder<sup>67</sup> und Jugendlichen<sup>68</sup> in diesem Deliktsbereich überproportional hoch. Während im Jahr 2006 der Anteil

---

<sup>62</sup> Vgl. Roth in: Kölner Stadtanzeiger vom 29.11.09; <http://www.ksta.de/servlet/OriginalContentServer?pagename=ksta/ksArtikel/Druckfassung&aid=1256137087627> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>63</sup> Vgl. Interviews im Anhang.

<sup>64</sup> Dies ist den einzelnen Taten zu entnehmen und beim Vororttermin am 05.07.2010 von Herrn Kempfer, dem Leiter des örtlichen Polizeireviere, bestätigt.

<sup>65</sup> Eine Ausnahme stellt die Graffiti-Szene dar. Diese beschränken sich meist auf das aus ihrer Sicht künstlerische Gestalten einer Fassade und treten nicht anderweitig kriminell auf. Ausnahmen bestätigen in diesem Bereich die Regel.

<sup>66</sup> Vgl. Interview Herr Roggenstein.

<sup>67</sup> Kind ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht beendet hat (siehe § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

<sup>68</sup> In Bezug auf polizeiliche Statistiken ist der Begriff der Jugendlichen auf die gesetzliche Definition nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zu beziehen. Demnach ist Jugendlicher, wer das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

der Kinder an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen bei 5,5 % lag, betrug er bei der Sachbeschädigung 9,9 %. In der Altersgruppe der Jugendlichen lag der Anteil an den Tatverdächtigen insgesamt bei 12,2 %, bei der Sachbeschädigung jedoch bei 26,7%.<sup>69</sup> Interessant sind in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Meinungen der Interviewpartner im Anhang.

Diese sehen Vandalismus fast ausnahmslos als Jugendphänomen an, wobei sie größtenteils nicht zwischen Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Volljährigen differenzieren.<sup>70</sup> Es kristallisiert sich eine Altersspanne von 14 – 25-jährigen Tätern heraus.<sup>71</sup> Aus diesem Grund ist eine genaue Auswertung auf Landkreisebene, die zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden unterscheidet, nicht möglich. Unter dem Begriff der „Jugendlichen“ ist demnach in dieser Arbeit nicht die juristische Definition eines Jugendlichen gemeint.<sup>72</sup>

Allerdings hat ein einzelner befragter Interviewteilnehmer eine andere Ansicht. So verneint Herr Lopez-Diaz, Leiter der Kriminalprävention bei der Polizeidirektion Ravensburg, die Frage, ob es sich bei Vandalismus um ein Jugendphänomen handle, zumindest für den Landkreis Ravensburg, entschieden, während u. a. Frau Kolberg, Leiterin des PR Donaueschingen, Jugendliche, manchmal auch Kinder, als größte Tätergruppe ansieht. Speziell in den Fällen in Donaueschingen seien Jugendliche die Täter gewesen.<sup>73</sup>

---

<sup>69</sup> Vgl. Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Hauptsache kaputt?, Stuttgart o.J.; [http://www.polizei-beratung.de/vorbeugung/jugendkriminalitaet/taeter\\_von\\_vandalismus/fakten/#content](http://www.polizei-beratung.de/vorbeugung/jugendkriminalitaet/taeter_von_vandalismus/fakten/#content) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>70</sup> Laut deutschem Recht ist Jugendlicher, wer das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (s. § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Junge Volljährige sind 18 – 27 Jährige (s. § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Heranwachsende sind 18-21 Jährige (s. § 1 Abs. 2 JGG).

<sup>71</sup> Vgl. Interviews im Anhang.

<sup>72</sup> Eine Ausnahme hiervon bilden Hinweise auf polizeiliche Statistiken, die den Begriff „Jugendliche“ eng juristisch erfassen. Hier gelten die 14-18-Jährigen als Jugendliche.

<sup>73</sup> Vgl. Interview Frau Kolberg.

Dieser Meinung schließt sich der Polizeibericht des Jahres 2009 der Polizeidirektion Ravensburg an.<sup>74</sup> Dort heißt es, wie bereits im entsprechenden Bericht des Jahres 2008:

*„Erneut ursächlich für eine Vielzahl von Körperverletzungs- und Gewaltdelikten inklusive Vandalismus erscheint vor allem die Enthemmung durch exzessiven Alkoholkonsum eines Teils der jungen Generation, verbunden mit unregelmäßigem und vermehrt nächtlichem Freizeitverhalten.“*

Problematisch bei einer statistischen Auswertung ist die fehlende Erfassung von Vandalismus in den polizeilichen Statistiken. Diese werden nur unter dem Sammelbegriff Sachbeschädigungen in die Statistik eingepflegt. Aus diesem Grund sind genaue Angaben über die Zahl der Vandalismus-Delikte landkreisweit nicht möglich. In der Folge scheidet deshalb auch eine genaue Angabe über die Höhe des Anteils der jugendlichen Täter aus.

Die sehr wenigen aufgeklärten Vandalismus-Taten in Leutkirch<sup>75</sup> wurden durchweg von unter 18-jährigen Tätern begangen. Dies belegen die einzelnen Fälle. Zusätzlich wird die Dominanz der jugendlichen Täter von den Interviewpartnern bestätigt.<sup>76</sup> Vandalismus ist ein Erscheinungsbild der ansteigenden kriminellen Energie der Jugendlichen. Diese äußert sich in Ordnungswidrigkeiten wie Ruhestörungen und Vermüllungen, in Körperverletzungen und nicht zuletzt in Sachbeschädigungen. Gerade in Verbindung mit dem „völlig veränderte[n] Trinkverhalten junger Menschen“<sup>77</sup> nehmen die Gewaltdelikte „besorgniserregend“<sup>78</sup> zu.

---

<sup>74</sup> Vgl. Jahresbericht 2009 der Polizeidirektion Ravensburg; <http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/UeberUns/Jahresberichte/Jahresbericht%202009%20Web%20komp%20Deckblatt.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>75</sup> Siehe Punkt 8. dieser Arbeit.

<sup>76</sup> Vgl. Interviews im Anhang.

<sup>77</sup> Vgl. Kössl in: Schwäbische Zeitung Ausgabe Ravensburg vom 16.07.2010; Aussage des Leiters der Polizeidirektion Ravensburg, Herrn Uwe Stürmer.

<sup>78</sup> Vgl. Kössl in: Schwäbische Zeitung Ausgabe Ravensburg vom 16.07.2010; Aussage des Leiters der Staatsanwaltschaft Ravensburg, Herrn Herbert Heister.

Wer Vandalismus nicht als Jugendphänomen betrachten will, verschließt die Augen vor der offensichtlichen Realität. Allerdings ist Vandalismus nur Ausläufer eines tiefer liegenden Problems. Vandalismus ist auf grundlegende Ursachen wie Perspektivlosigkeit, Gruppeneffekte, nicht zuletzt Alkohol und weitere zurückzuführen. Diese Ursachen werden im Folgenden betrachtet.

## **5. Ursachen von Vandalismus**

Vandalismus nur auf Alkohol zurückzuführen, ist mit Sicherheit nicht zutreffend. Allerdings ist der Anteil der alkoholisierten Personen, die Sachbeschädigungen in Form von Vandalismus begehen, auffallend hoch. Dieses wird generell von den Interviewpartnern bestätigt.<sup>79</sup> Wobei spontane Straftaten wie Körperverletzung und Sachbeschädigung durch Alkohol gefördert werden. Neben Alkohol spielen Frustration und Langeweile dabei ebenfalls wie der Reiz des Verbotenen eine Rolle. Bei Jugendlichen findet Vandalismus zudem als Mutprobe statt, die einem im Freundeskreis Ansehen und Respekt entgegenbringt.

Der Teufelskreis von Alkoholkonsum, Frustrationstendenzen und Gruppeneffekten ist dabei offensichtlich. Das eine wird vom anderen verursacht oder verstärkt. Die in der Folge dargestellten Ursachen sind nicht gesondert für sich zu betrachten, sondern spielen demnach zusammen.

### **5.1. Alkohol**

Bei den aufgeklärten Fällen von Vandalismus zeigt sich ein hoher Anteil alkoholisierter Täter. Der Zusammenhang ist offenkundig.

Laut Herrn Kempfer, Leiter des PR Leutkirch, werde in den einschlägigen Gruppen von Jugendlichen zumeist hochprozentiger Alkohol konsumiert.<sup>80</sup> Wo früher der Sixpack Bier die Runde gemacht habe, werde heute die

---

<sup>79</sup> Vgl. Interviews im Anhang.

<sup>80</sup> Vgl. Interview Herr Kempfer.

Flasche Wodka herumgereicht.<sup>81</sup> Dieses veränderte Trinkverhalten besonders in den Nachtzeiten auf öffentlichen Plätzen verstärkt die unter Jugendlichen meist schon vorhandenen Gruppendynamiken noch zusätzlich.

Eine andere Ansicht vertritt jedoch der Leiter der Kriminalprävention der Polizeidirektion Ravensburg, Herr Lopez-Diaz. Die Ursache des Vandalismus sei der fehlende Respekt vor dem Eigentum anderer, so Lopez-Diaz. Laut ihm werden durch Alkohol lediglich die Hemmungen verringert, fremdes Eigentum zu beschädigen.<sup>82</sup> Es stellt sich hierbei die Frage, inwieweit diese Differenzierung im Ergebnis überhaupt einen Unterschied macht. Selbstverständlich zerstört Alkohol selbst keine Parkbank, sondern derjenige, der den Alkohol konsumiert und dadurch seine Hemmungen abbaut. Ebenso selbstverständlich darf Alkoholgenuss nicht mit strafbaren Handlungen gleichgesetzt werden. Aber ein Zusammenhang zwischen Alkohol und in der Folge vermehrten Straftaten, insbesondere im Bereich der Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, darf als gegeben angesehen werden.<sup>83</sup>

Aus diesem Grund darf die Bekämpfung des Alkoholkonsums Jugendlicher und junger Erwachsener bei der Bekämpfung der Folgen, zu denen Vandalismus gehört, nicht unbeachtet bleiben. So zählen Maßnahmen gegen exzessiven Alkoholgenuss mittelbar zur Bekämpfung von Vandalismus und erhalten Einzug in diese Bachelorthesis.

## 5.2. Frustration

Frustrationsmotive spielen bei der Suche nach dem Sinn einer scheinbar sinnlosen Tat wie Vandalismus eine wichtige Rolle. Konkret kann dies im Einzelfall Wut, Enttäuschung, Rache oder Langeweile sein. Die naheliegende Vermutung, zwischen dem zerstörten Gegenstand und dem

---

<sup>81</sup> Vgl. Kuttler; <http://zuender.zeit.de/2007/11/halt-alkohol-programm?task=drucken> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>82</sup> Vgl. Interview Herr Lopez-Diaz.

<sup>83</sup> Vgl. Jahresbericht der Polizeidirektion Ravensburg 2008, 20; [http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/UeberUns/Jahresberichte/2008\\_JB\\_RV.pdf](http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/UeberUns/Jahresberichte/2008_JB_RV.pdf) (Zugriff am 03.09.2010).

Grund der Frustration bestehe ein Zusammenhang, trifft jedoch nicht immer zu. Vielmehr ist Vandalismus für Jugendliche ein Ventil für Aggressionen verschiedenster Art.<sup>84</sup>

Weiterer Grundstock solcher Taten sind zum Teil schulische Probleme bis hin zu Liebeskummer und dem Mangel an Aufmerksamkeit.<sup>85</sup>

Durch das „Herumhängen“ ohne Aufgabe oder Struktur, wie es beispielsweise eine intakte Familie, ein Jugendhaus oder ein Verein bieten kann, findet eine Form der Verwahrlosung statt. Dies bekräftigt u. a. der bayrische Innenminister Günther Beckstein:

*„Die zunehmende Begehung von Gewaltdelikten unter Alkoholeinfluss und die immer öfter auftretenden Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum sind Anzeichen für Verwahrlosungstendenzen.“<sup>86</sup>*

### **5.3. Gruppeneffekte**

Vandalismus wird oft von Gruppen begangen. Durch Imponiergehabe provozieren sich die meist jugendlichen Täter gegenseitig und erhöhen auf diese Weise das Aggressionspotenzial der ganzen Gruppe. Ansehen und Respekt spielen für Jugendliche zentrale Rollen. Gerade in den unteren sozialen Schichten ist diese Anerkennung für Jugendliche aus deren Sicht auf legalem Wege nur schwer zu erreichen. Dieser Druck lässt Jugendliche schließlich zu unrechtmäßigen Mitteln wie Gewalt greifen, um Anerkennung, Prestige und einen bestimmten Status in der Gruppe der Gleichaltrigen zu erreichen.<sup>87</sup>

Frau Kolberg, Leiterin des PR Donaueschingen, berichtet von zwei Fällen, die dort aufgeklärt wurden. In einem Fall konnten zwei Täter auf frischer Tat ertappt und in Folge dessen weitere vier Täter ermittelt werden. Diese

---

<sup>84</sup> Vgl. Tessin, 64 ff.

<sup>85</sup> Vgl. Interview Herr Kempfer.

<sup>86</sup> Vgl. Lutz in: Die Welt;

[http://www.welt.de/politik/article770163/Alkohol\\_laesst\\_Jugendliche\\_verwahrlosen.html](http://www.welt.de/politik/article770163/Alkohol_laesst_Jugendliche_verwahrlosen.html) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>87</sup> Diese Vorgehensweise ist wissenschaftlich auf die Anomietheorie von Merton zurückzuführen. Vgl. hierzu Schnell, Jasmin: Die Anomietheorie von Émile Durkheim und Robert Merton, 2006.

sechs Personen haben in verschiedenen Zusammensetzungen Sachbeschädigungen begangen. Zwei anderen Tätern konnte im zweiten Fall eine Serie von 36 Taten nachgewiesen werden.<sup>88</sup>

In keinem von Frau Kolberg genannten Fall war ein Einzeltäter verantwortlich. Dies erscheint logisch, da ein Jugendlicher, der allein unterwegs ist, niemandem imponieren kann. Herr Roggenstein, Ordnungsamtsleiter der Stadt Aulendorf, berichtet von Jugendgruppen, die regelmäßig an den Wochenendnächten angetroffen werden und vermutlich für einen Großteil der festgestellten Taten verantwortlich seien. Aufgrund der geringen Aufklärungsquote könne zwar davon ausgegangen werden, aber nachweisen könne er die Taten diesen Gruppen nicht, so Roggenstein.<sup>89</sup> Laut Herrn Griener, Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung der Stadt Ehingen (Donau), seien größere Sachbeschädigungen meist Resultate von Gruppen, die zu Nachtzeiten unterwegs sind.<sup>90</sup>

Leutkirch unterscheidet sich laut Herrn Kempfer, dem örtlichen Leiter des PR, von den anderen genannten Städten nicht. Auch dort seien es meist alkoholisierte Gruppen von Jugendlichen, die sich unter anderem für Vandalismus verantwortlich zeigen.<sup>91</sup>

## **6. Auswirkungen von Vandalismus**

Neben der eigentlichen Zerstörung und Beschädigung der entsprechenden Sache hat Vandalismus in der Folge weiter reichende Auswirkungen.

### **6.1. Broken-Window-Theorie**

Die Broken-Window-Theorie richtet sich nicht speziell nur gegen Vandalismus, sondern ist ein allgemeines Modell zur Gewaltverhinderung und -vermeidung.<sup>92</sup> Sie wird in dieser Arbeit behandelt, um zum einen die

---

<sup>88</sup> Vgl. Interview Frau Kolberg.

<sup>89</sup> Vgl. Interview Herr Roggenstein.

<sup>90</sup> Vgl. Interview Herr Griener.

<sup>91</sup> Vgl. Interview Herr Kempfer.

<sup>92</sup> Vgl. Wilson/Kelling in: Kriminologisches Journal 2/1996, 121 ff.

Auswirkungen von Vandalismus und zum anderen einen grundlegenden Denkanstoß zur Herangehensweise an Vandalismus aufzuzeigen.

Die von den beiden US-Sozialforschern George L. Kelling und James W. Wilson begründete Broken-Window-Theorie wurde vor allem durch das „Zero-Tolerance“ Modell des New Yorker Polizeichefs William Bratton zwischen 1990 und 1995 bekannt. Dieses machte den damaligen Bürgermeister Rudolph Giuliani in der Bevölkerung ungeheuer beliebt, da er auf diese Weise die Kriminalitätsrate in der Stadt um fast die Hälfte reduzieren konnte.

Kelling und Wilson begutachteten die Beziehung zwischen der Polizei und der Bevölkerung eines Wohnviertels.

Grundidee des Modells ist die konsequente Strafverfolgung jedes einzelnen Bagatelldelikt in Verbindung mit erhöhtem Einsatz polizeilicher Fußstreifen. Durch diese erhöhte Polizeipräsenz und die sofortige Ahndung von Verstößen gegen formelles und informelles Recht werde das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung erhöht, ohne dass zwingend eine objektive Veränderung stattfindet.<sup>93</sup>

*„Sozialpsychologen und Polizeibeamte stimmen darin überein, daß [sic!] ein zerbrochenes Fenster in einem Gebäude, das nicht repariert wird, die Zerstörung der restlichen Fenster des Gebäudes innerhalb kürzester Zeit nach sich zieht. Dies gilt für gehobene Nachbarschaftsgegenden ebenso wie für heruntergekommene. Die Zerstörung von Fensterscheiben geschieht nicht deshalb übermäßig oft in einer Gegend, weil dort viele Zerstörer von Fensterscheiben leben, während sich in anderen Gegenden Fensterscheibenliebhaber aufhalten. Viel eher trifft zu, daß [sic!] ein nicht wieder in Stand gesetztes Fenster ein Zeichen dafür ist, daß [sic!] an diesem Ort keiner daran Anstoß nimmt. So können beliebig viele Fenster zerstört werden, ohne daß [sic!] damit gerechnet werden muß [sic!], für den Schaden aufzukommen. (Es macht ja auch eine Menge Spaß.)“<sup>94</sup>*

<sup>93</sup> Vgl. Wilson/Kelling in: Kriminologisches Journal 2/1996, 123.

<sup>94</sup> Vgl. Wilson/Kelling in: Kriminologisches Journal 2/1996, 124.

Wilson und Kelling berichten in diesem Absatz konkret von den Ursachen von Vandalismus, auch wenn der Begriff des Vandalismus nicht ausdrücklich erwähnt wird. Motive wie „Spaßfaktor“ und Gruppendynamik werden angesprochen.<sup>95</sup> Als alternativlose Maßnahme gegen Vandalismus sehen Wilson und Kelling also die Reparatur des zerbrochenen Fensters an („fixing broken windows“).<sup>96</sup>

Insgesamt ist die Theorie der „Broken Windows“ recht simpel. Den Tätern muss bereits durch die Bestrafung von Bagatelvergehen klar gemacht werden, was Recht und was Unrecht ist. Es geht darum, den Nährboden für schwerwiegende Straftaten auszutrocknen. Diese Erkenntnis beruht auf der Vorstellung des rationalen Menschen, der rational handelt und reale und Opportunitätskosten gegeneinander abwägt.<sup>97</sup>

Herr Kiedaisch, Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Wangen im Allgäu, spricht diese Theorie in Bezug auf Graffiti ebenso an, ohne sie konkret zu nennen:

*„Bei Graffiti werden diese möglichst schnell übermalt um so Nachahmungen zu unterbinden.“<sup>98</sup>*

Als Paradebeispiel für die Anwendbarkeit der Broken-Window-Theorie im Bereich Graffiti ist die Stadt Koblenz zu sehen. Im Zuge einer deutschlandweit einmaligen Kooperation zwischen Stadt und Polizei wurde die Aktion „Saubere – sichere Stadt“ in die Wege geleitet. Grundpfeiler dieser Aktion ist der Graffiti-Koordinator der Stadt, Herr Tremmler. Dieser macht sich auch nach seiner hauptamtlichen Tätigkeit bei der Stadt zweimal pro Woche in der Koblenzer Innenstadt auf die Suche nach Graffiti. Bei einer entdeckten unerwünschten Schmiererei macht er davon Fotos, schreibt eine Anzeige für die Polizei und einen Arbeitsauftrag für die Beseitigung. Durch die schnelle Reinigung, meist

---

<sup>95</sup> Siehe ergänzend Interview Tanja Kolberg.

<sup>96</sup> Vgl. Wilson/Kelling in: Kriminologisches Journal 2/1996, 124.

<sup>97</sup> Vgl. Otterbach, 5 ff.

<sup>98</sup> Vgl. Interview Herr Kiedaisch.

schon in den frühen Morgenstunden, vergehe den Sprayern die Lust an den Graffiti, so Tremmler, da nur wenige Leute diese zu sehen bekämen. Mittlerweile hat Tremmler 5455 Graffiti dokumentiert und eine Fläche von über 25.000m<sup>2</sup> reinigen lassen. Die Innenstadt sei mittlerweile fast frei von Graffiti, so Tremmler. Der finanzielle Aufwand für die Stadt hierfür hält sich dafür mit jährlich ca. 50.000 – 60.000 € noch im Rahmen.<sup>99</sup> Da Koblenz ca. viermal so viele Einwohner wie Leutkirch hat, dürfte sich hier der finanzielle Aufwand für dieselbe Maßnahme dabei deutlich geringer darstellen.

Die nachfolgende Abbildung 5 zeigt im Gegensatz dazu den durch Nicht-Beseitigung hervorgerufenen Effekt der Broken-Window-Theorie in Bezug auf Graffiti. Dieser Container wurde seit langem nicht mehr gereinigt, weshalb nach und nach mehr Graffiti an den Wänden zu sehen sind.



**Abbildung 5 – Broken-Window-Theorie anhand eines nicht mehr genutzten Containers auf einem Grillplatz in der Sudetenstraße in Leutkirch**

<sup>99</sup> Vgl. Lampert in: Rhein Zeitung online; [http://www.rhein-zeitung.de/nachrichten/rz-thema\\_artikel,-Graffiti-Kunst-oder-Vandalismus-\\_arid,91077.html](http://www.rhein-zeitung.de/nachrichten/rz-thema_artikel,-Graffiti-Kunst-oder-Vandalismus-_arid,91077.html) (Zugriff am 03.09.2010).

In Anbetracht der Auswirkungen fehlender Reparaturen und Reinigungen halte ich es für bedenklich, wenn Herr Lopez-Diaz von der Polizeidirektion Ravensburg im Interview in Ravensburg kein Problem bezüglich Vandalismus sieht:

*"Vandalismus spielt hier eine sehr untergeordnete Rolle. Kleinere Sachbeschädigungen und Ordnungsstörungen durch Alkoholisierte sind jedoch Alltagsgeschehen."<sup>100</sup>*

Am 02.06.2010 wurden bei einem PKW sämtliche Scheiben zerstört.<sup>101</sup> In Leutkirch wurden am Wochenende des 5. und 6. Junis Bienenstöcke umgeworfen und ein Schaden von 450 Euro angerichtet.<sup>102</sup> Zudem wurden am selben Wochenende in Wilhelmsdorf Baustellenfahrzeuge beschädigt und ein Schaden von mehreren tausend Euro angerichtet.<sup>103</sup> Die Schwäbische Zeitung berichtete am 08.06.2010 über ein zerkratztes Auto (Schaden 1.500 €).<sup>104</sup> Am Wochenende des 12. und 13. Junis wurde in Weingarten durch Zerstörung von Kunstgegenständen, die auf öffentlichem Raum ausgestellt waren, ein Schaden von etwa 8.500 € angerichtet. Am selben Wochenende wurde zudem in Aulendorf das Schloss mit Graffiti verunstaltet (Schaden mehrere hundert Euro) und in Primisweiler ein Motorroller beschädigt.<sup>105</sup> Am darauf folgenden Montag wurden in Ravensburg Motorräder umgeworfen (Schaden: 1.500 €) und in Ebenweiler verschiedene Gegenstände an einem Fischweiher zerstört

---

<sup>100</sup> Vgl. Interview mit Herrn Lopez-Diaz.

<sup>101</sup> Vgl. Schwäbische Zeitung Ausgabe Ravensburg vom 02.06.2010.

<sup>102</sup> Vgl. Pressemitteilung der Polizeidirektion Ravensburg vom 05./06.06.2010; <http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100605-06.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>103</sup> Vgl. Pressemitteilung der Polizeidirektion Ravensburg vom 07.06.2010; <http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100607.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>104</sup> Vgl. Schwäbische Zeitung Ausgabe Ravensburg vom 08.06.2010; [http://www.schwaebische.de/lokales/ravensburg/ravensburg-stadtnachrichten\\_artikel,-Auto-zerkratzt1500-Euro-Schaden-\\_arid,4110292.html](http://www.schwaebische.de/lokales/ravensburg/ravensburg-stadtnachrichten_artikel,-Auto-zerkratzt1500-Euro-Schaden-_arid,4110292.html) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>105</sup> Vgl. Pressemitteilung der Polizeidirektion Ravensburg vom 12./13.06.2010; <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100612-13.pdf> Zugriff am 03.09.2010).

(Schaden: mehrere hundert Euro).<sup>106</sup> Wieder nur einen Tag später wurden von Unbekannten in Ravensburg vier Neufahrzeuge beschädigt und dadurch ein Schaden von knapp 1.000 € verursacht.<sup>107</sup> Am darauf folgenden Tag wurde in Wolfegg ein Auto erheblich beschädigt (Schaden: 1.500 €).<sup>108</sup>

Diese ausführliche Aufzählung begangener Delikte soll die angespannte Situation im Landkreis Ravensburg verdeutlichen, die zudem in den Polizeiberichten der vergangenen Jahre der Polizeidirektion Ravensburg angesprochen wird.<sup>109</sup>

Insofern verwundert die Aussage von Herrn Lopez-Diaz auf doppelte Weise. Erstens handelt es sich besonders auf den ganzen Landkreis bezogen nicht um „kleinere“ Sachbeschädigungen, sondern um erhebliche Schäden in vierstelliger Höhe. Zweitens behandeln die eben genannten Berichte einen Zeitraum von gerade einmal drei Wochen. Bei dieser Betrachtung wurde auch nicht speziell ein Zeitraum mit größeren Veranstaltungen oder mit dem „Problemtag 1. Mai“ gewählt.

Eine „untergeordnete Rolle“ des Vandalismus im Landkreis Ravensburg ist für mich somit bezogen auf die Häufigkeit und die Schwere der Delikte nicht erkennbar.

Gerade deshalb ist in diesem Bereich die Broken-Window-Theorie ein interessanter Ansatz. Wenn nämlich die begangenen kleineren Delikte, wie das der Theorie entnommene „zerbrochene Fenster“, das im Übrigen am 14.06.2010 durch eine eingeworfene Fensterscheibe eines Ravensburger Einkaufsmarktes wortwörtlich Einzug in die Liste der

---

<sup>106</sup> Vgl. Pressemitteilung der Polizeidirektion Ravensburg vom 16.06.2010; <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100616.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>107</sup> Vgl. Pressemitteilung der Polizeidirektion Ravensburg vom 17.06.2010; <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100617.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>108</sup> Vgl. Pressemitteilung der Polizeidirektion Ravensburg vom 18.06.2010; <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100618.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>109</sup> Vgl. Jahresberichte 2008 und 2009 der Polizeidirektion Ravensburg.

Sachbeschädigungen erhalten hat<sup>110</sup>, verharmlost werden, wird weiteren Vandalismusedelikten ein optimaler Nährboden geschaffen. Die Broken-Window-Theorie ist aufgrund ihrer Einfachheit trotz allem eine interessante Betrachtungsweise, die aber leider in der Praxis aufgrund der angespannten Personalsituation der Polizei nicht in Gänze umsetzbar ist. Im Rahmen der schnellen und konsequenten Reparatur bzw. Beseitigung der Schäden ist sie jedoch unabdingbar!<sup>111</sup>

## 6.2. Sicherheitsempfinden der Bevölkerung

Vandalismus wirkt sich nachhaltig auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung aus. Zerstörte Parkbänke und Mülleimer erwecken den Eindruck von Kriminalität, die nicht bekämpft wird. Dies wirkt sich zusätzlich auf den Tourismus aus, da die Attraktivität der Stadt dadurch eingeschränkt werde, so der Bayerische Staatsminister des Innern, Herr Joachim Herrmann.<sup>112</sup> Es wird zwar keine direkte Angst vor Vandalismus empfunden, sondern eine generelle Angst vor Handlungen krimineller Art entsteht. Wie Herr Lopez-Diaz berichtet, sei dabei die objektive Sicherheitslage nicht entscheidend für das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung.<sup>113</sup> Bei Vandalismus handelt es sich um besonders öffentlichkeitswirksame Taten, da diese im öffentlichen Raum geschehen und für jedermann sichtbar sind. Um das Vertrauen der Bevölkerung in Stadtverwaltung und Polizei zu stärken, sollte die Bekämpfung von Vandalismus nicht vernachlässigt werden.

Wegen der Erkennbarkeit von Vandalismus ist die schnelle Reparatur beschädigter Gegenstände bzw. die schnelle Beseitigung von Graffiti unter dem Gesichtspunkt des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung

---

<sup>110</sup> Vgl. Pressemitteilung der Polizeidirektion Ravensburg vom 14.06.2010; <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100614.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>111</sup> Die Reparatur der „zerbrochenen Scheibe“ ist jedoch polizeilich schwer steuerbar, da die Eigentümer rechtlich nicht gezwungen werden können, ihr Fenster zu reparieren.

<sup>112</sup> Vgl. Herrmann in: Der Bayerische Bürgermeister 7+8/2010, 276.

<sup>113</sup> Vgl. Schwäbische Zeitung Ausgabe Ravensburg vom 01.07.2010; [http://www.schwaebische.de/lokales/weingarten/rund-um-weingarten\\_artikel,-Schlaeger-pruegeln-meist-Gleichaltrige-\\_arid,4122182.html](http://www.schwaebische.de/lokales/weingarten/rund-um-weingarten_artikel,-Schlaeger-pruegeln-meist-Gleichaltrige-_arid,4122182.html) (Zugriff am 03.09.2010).

dringend notwendig. Es muss der Eindruck einer handelnden Kommune entstehen, die Vandalismus nicht dulden will. Der unmittelbare Zusammenhang zur Broken-Window-Theorie wird hierbei deutlich.<sup>114</sup> Besonders durch öffentlichkeitswirksame Präventionsmaßnahmen mit begleitender Pressearbeit kann dieser Eindruck verstärkt werden.<sup>115</sup>

## 7. Zivilrechtliche Ansprüche

Logische Grundvoraussetzung für zivilrechtliche Ansprüche sind ermittelte Täter. Die Definition von Vandalismus, wie unter 3.2. erläutert, behandelt aber die „anonyme“ Beschädigung oder Zerstörung. Da sich dies widerspricht, die Stadt oder Gemeinde aber wegen der Sachbeschädigung trotzdem Schadensersatz vom Täter fordern kann, sind im Folgenden zivilrechtliche Ansprüche mittelbar auf Vandalismus bezogen und werden in dieser Arbeit behandelt.

Es handelt sich also um Schadensersatzansprüche des Eigentümers gegen denjenigen, der die Sachbeschädigung begangen hat.

Einzug in diese Arbeit finden die zivilrechtlichen Ansprüche deshalb, weil durch Vandalismus an öffentlichen Einrichtungen für die Stadt oder Gemeinde erhebliche Schäden entstehen, die die Gemeinde beheben sollte, nicht zuletzt in Anbetracht der Broken-Window-Theorie.

### 7.1. § 823 Absatz 1 BGB

*„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“<sup>116</sup>*

Es müssen also Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Verschulden vorliegen. Bei Vandalismusedelikten ist vordergründig eine Verletzung des Eigentums

---

<sup>114</sup> Vgl. Ausführungen zur Broken-Window-Theorie unter Punkt 6.1. dieser Arbeit.

<sup>115</sup> Vgl. Präventionsmaßnahmen unter Punkt 9.1. dieser Arbeit.

<sup>116</sup> § 823 Absatz 1 BGB.

einschlägig. Wenn durch Vandalismus Sachen beschädigt werden, die Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit eines anderen zur Folge haben, können jedoch weitergehende Schadensersatzansprüche<sup>117</sup> geltend gemacht werden. Im Einzelfall muss die adäquate Kausalität geprüft werden, welche aber größtenteils zu bejahen ist, da der Schadensfall meist ohne die Sachbeschädigung nicht eingetreten wäre.

Die Rechtswidrigkeit ist bei Vandalismus indiziert, da keine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Bei einer Einwilligung des Eigentümers<sup>118</sup> ist erst gar nicht vom Begriff „Vandalismus“ die Rede.

Ein Verschulden liegt bei Vandalismusedelikten grundsätzlich in Form des Vorsatzes vor. Es ist bei Vandalismus das Ziel des Täters, die Sache zu beschädigen oder zu zerstören, keine Begleiterscheinung. Bei der Sonderform Graffiti kann im Einzelfall auch bedingter Vorsatz in Betracht kommen, da der Täter in der Absicht handelt, „Kunst“ zu produzieren und keine Beschädigung der Fläche beabsichtigt. Aber eben diese nimmt er zumindest billigend in Kauf. Dies ist anhand des Einzelfalles zu prüfen.

## **7.2. § 823 Absatz 2 BGB i. V. m. § 303 StGB**

Um Schadensersatz nach § 823 Absatz 2 BGB einzufordern, wird zusätzlich zu den Prüfungsschritten des § 823 Absatz 1 BGB (Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Verschulden) die Verletzung eines Schutzgesetzes vorausgesetzt. Dies ist bei Vandalismus insbesondere durch die §§ 303, 304 StGB gegeben. Die Sachbeschädigung nach dem StGB setzt Vorsatz voraus, weshalb ein Schadensersatz bei fahrlässiger Beschädigung oder Zerstörung ausscheidet. Da Vandalismus aber, wie erwähnt, nur zumindest mit bedingtem Vorsatz begangen werden kann, ist auch diese Rechtsgrundlage für Schadensersatz einschlägig.

---

<sup>117</sup> Schmerzensgeld gemäß § 253 BGB – Immaterieller Schaden.

<sup>118</sup> Insbesondere bei Graffiti kann dies der Fall sein.

### **7.3. § 826 BGB**

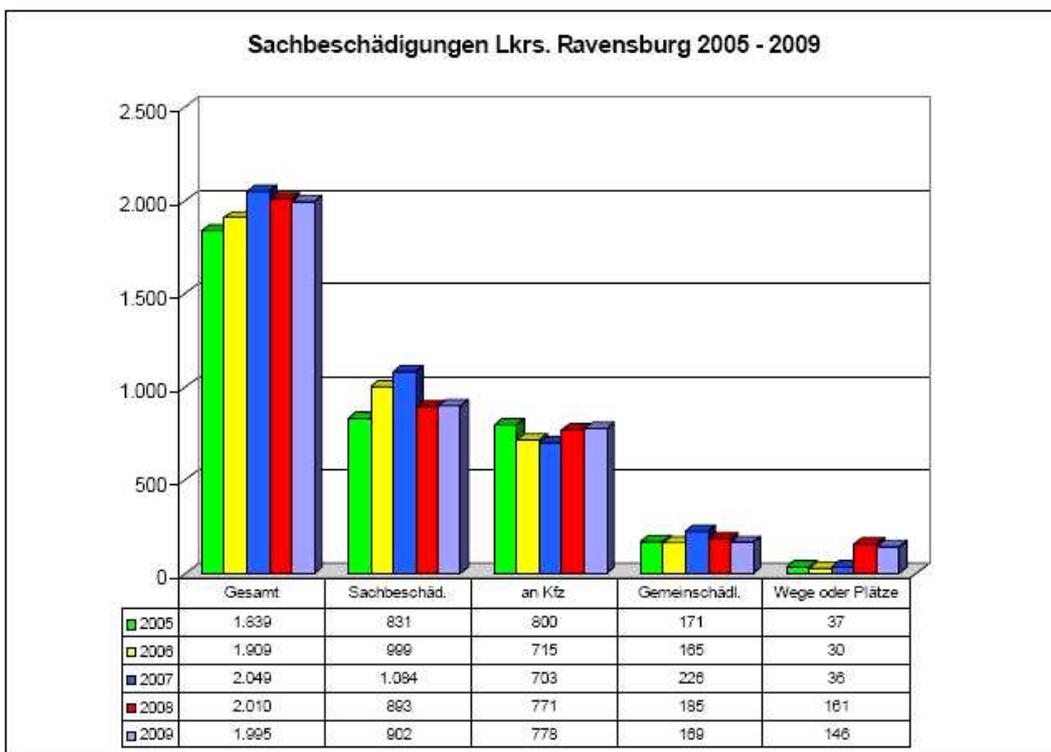
§ 826 BGB behandelt die vorsätzliche sittenwidrige Handlung, die einem anderen Schaden zufügt. Da Vandalismus wie erläutert gegen Strafgesetze (insbesondere §§ 303, 304 StGB) verstößt, ist ein Verstoß gegen die guten Sitten erst recht gegeben. Aus diesem Grund kann bei Vandalismus-Delikten auch nach § 826 BGB Schadensersatz eingefordert werden.

## **8. Situation in Leutkirch**

Um Lösungsansätze für die Stadt Leutkirch im Allgäu zu erarbeiten, ist nachfolgende Bestandsaufnahme der aktuellen Situation Grundvoraussetzung. Im Rahmen eines am 05.07.2010 durchgeführten Vororttermins mit dem Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Leutkirch, Herrn Haag, und dem Leiter des Polizeireviers Leutkirch, Herrn Kempfer, wurde ein Einblick in den Ist-Stand der Stadt Leutkirch im Allgäu ermöglicht.

### **8.1. Statistik**

Genaue landkreisweite Statistiken zu begangenen Vandalismus-Taten sind leider nicht möglich, da Vandalismus von der Polizei nicht gesondert erfasst wird, sondern nur als Sachbeschädigung in die jeweilige Statistik einfließt. Die Statistik über Sachbeschädigungen im Landkreis Ravensburg ist, getrennt nach den Jahren 2005 – 2009, nachfolgend grafisch dargestellt.



**Abbildung 6 – Sachbeschädigungen Landkreis Ravensburg 2005 - 2009<sup>119</sup>**

Insgesamt liegen Sachbeschädigungen und Vandalismus im Landkreis Ravensburg im Jahr 2009 mit 1.995 Straftaten<sup>120</sup> auf hohem Niveau.<sup>121</sup>

Für den Bereich der Stadt Leutkirch einschließlich der Ortschaften liegen dank Herrn Kempter ergänzende Aufzeichnungen vor. Demnach wurden im Jahr 2009 insgesamt 150 Sachbeschädigungen begangen. Hiervon wurden 31 Fälle aufgeklärt. Allerdings handelt es sich hierbei nicht ausschließlich um Vandalismus.

Speziell für den Bereich Vandalismus liegen aus Leutkirch Daten der Zeiträume Juli bis Dezember 2009 sowie Januar bis Juni 2010 vor. Im zweiten Halbjahr 2009 sind 16 von insgesamt 51 Sachbeschädigungsdelikten als Vandalismus klassifiziert.<sup>122</sup> Von diesen 16 Vandalismus-

<sup>119</sup> Vgl. Jahresbericht der Polizeidirektion Ravensburg 2009, 48.

<sup>120</sup> Dies entspricht 14,6 % der begangenen Delikte.

<sup>121</sup> Vgl. Pressemitteilung der Polizeidirektion Ravensburg vom 19.03.2010;

<http://www.polizei->

[ravensburg.de/PDRavensburg/Documents/100319%20Kriminalstatistik%202009.pdf](http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Documents/100319%20Kriminalstatistik%202009.pdf) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>122</sup> Die Statistik unterscheidet nicht zwischen § 303 und § 304 StGB.

Taten konnten lediglich vier aufgeklärt werden. Im besagten Zeitraum im Jahr 2010 wurden 63 Sachbeschädigungen registriert, wovon 17 dem Bereich Vandalismus zuzuordnen sind. Hierbei konnten ebenfalls vier Taten aufgeklärt werden. Gemäß den vorliegenden Statistiken ist demnach jede dritte bis vierte Sachbeschädigung als Vandalismus einzustufen. Die aufgeklärten Fälle ergeben eine durchschnittliche Aufklärungsquote bei Vandalismus von 20% - 25%. Laut den Statistiken beträgt die Aufklärungsquote bei Sachbeschädigungen insgesamt in Leutkirch ebenfalls ca. 20% - 25%.<sup>123</sup> Die Tatsache der sich gleichenden Aufklärungsquote für Vandalismus und Sachbeschädigungen ist bemerkenswert, belegt aber auch eindrucksvoll die schwierige Fallaufklärung. Auf Vandalismus bezogen gibt Herr Kempfer vom PR Leutkirch im Interview als Grund hierfür fehlende Motive und Beziehungen zum beschädigten oder zerstörten Objekt an. Er bestätigt die Ansicht, wonach Vandalismus aus Spaß und Frust (verstärkt in Verbindung mit Alkohol und Gruppenverhalten) geschehe und die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf das beschädigte Objekt dem oder den Vandalen egal seien. Somit fehlen der Polizei die entsprechenden Ermittlungsansätze.<sup>124</sup> Dadurch sei die Ortpolizeibehörde auf Zeugenaussagen und entsprechende Zivilcourage angewiesen.<sup>125</sup> Da jedoch nur Daten von zwei Halbjahren vorliegen und miteinander verglichen werden können, ist der Faktor Zufall nicht ganz auszuschließen. Aufgrund der einhelligen Meinung der befragten Experten ist jedoch von der dargestellten Sachlage auszugehen.<sup>126</sup>

Die Erstellung eines realistischen Lagebildes werde zudem durch eine laut Herrn Kempfer hoch eingeschätzte Dunkelziffer erschwert. Besonders verkratzte und verschmierte Holzbänke und eingeworfene Scheiben würden nur in Ausnahmefällen angezeigt, seien aber besonders im

---

<sup>123</sup> Laut den vorgelegten Statistiken wurden 2009 31 von 150 Fällen aufgeklärt (20,7%) und 2010 (bis Juni) 21 von bisher 83 Delikten (25,3%).

<sup>124</sup> Vgl. Interview Herr Kempfer.

<sup>125</sup> Vgl. Punkt 9.1.11.1. „Aktion Tu-Was“.

<sup>126</sup> Vgl. Interviews im Anhang.

Bereich des Busbahnhofs faktisch vorhanden. Da es sich bei einer Sachbeschädigung zudem um ein Antragsdelikt handelt, tauchen diese Fälle in keiner polizeilichen Statistik auf.<sup>127</sup>

## **8.2. Formen von Vandalismus**

Wie bereits unter Punkt 3.3. erläutert, tritt Vandalismus in unterschiedlichen Formen auf. Der Leiter des Polizeireviers Leutkirch, Herr Kempfer, beschreibt auf Leutkirch bezogen eine Sondersituation. Während im Bereich der „klassischen Sachbeschädigung“ erhebliche Probleme in Leutkirch zu verzeichnen seien, stelle Leutkirch in Bezug auf Graffiti nahezu eine „Insel der Glückseligen“ dar. Als Grund gibt Herr Kempfer das Fehlen einer entsprechenden Szene in Leutkirch an. Benachbarte Gemeinden, wie die Gemeinde Aitrach, hätten in diesem Bereich jedoch erheblich größere Probleme.<sup>128</sup> Vermutlich liegt dies an der Lage der Gemeinde mit der Autobahn A 96 und einer Zugverbindung, die durch den Ort führt.<sup>129</sup>

Nichtsdestotrotz ließen sich in Leutkirch aber Graffiti finden, so Kempfer. Ein Beispiel für die Richtigkeit der Aussage von Herrn Kempfer zeigt die auf der nächsten Seite nachfolgende Abbildung 7.

---

<sup>127</sup> Information durch Herrn Kempfer im Rahmen des Vororttermins am 05.07.2010.

<sup>128</sup> Information durch Herrn Kempfer im Rahmen des Vororttermins am 05.07.2010.

<sup>129</sup> Vgl. Ausführungen zur Graffiti-Szene unter Punkt 3.3.2. dieser Arbeit.



**Abbildung 7 – Beschmierte Mauer in der Herlazzofer Straße in Leutkirch**

Bezogen auf die Sachbeschädigungen werden auf den folgenden zwei Seiten exemplarisch Impressionen aus Leutkirch dargelegt. Die Aufzählung der Taten ist keinesfalls umfassend und steht für eine Vielzahl von unterschiedlichsten Arten von Vandalismus-Delikten.



Abbildung 8 – Beschädigung des Familienlehrpfades am Eggbach



Abbildung 9 – Abgeschlagene Grünlichtanforderung



Abbildung 10 – Umgeworfener Blumenkübel als Straßenbegrenzung



Abbildung 11 – Abgeschlagener Mülleimer vor dem „REWE-Markt“

### 8.3. Brennpunkte

In Bezug auf Vandalismus ließen sich laut Herrn Kempfer, dem Leiter des örtlichen Polizeireviers, zwar Brennpunkte lokalisieren, die sich eindeutig herauskristallisieren, für Maßnahmen wie eine lokale Videoüberwachung würden diese aber nicht in Frage kommen, da sowohl Qualität als auch Quantität der Kriminalität dafür nicht ausreiche. Grundsätzlich bestünde die Gefahr von Sachbeschädigungen an Plätzen, an denen Jugendliche in Gruppen Alkohol konsumieren. Zudem sei es laut Herrn Kempfer für die Jugendlichen wichtig, „zu sehen und gesehen zu werden“.<sup>130</sup> Das heißt, sie würden sich nicht in dunkle Ecken verziehen, sondern stadtzentrumsnah frei zugängliche Örtlichkeiten bevorzugen. Oftmals sind dort auch Sitzgelegenheiten und Dächer vorhanden, die diese Plätze witterungsunabhängig für die Jugendlichen nutzbar machen.

Generell würden sich Parkplätze, Parks, Grillplätze, Kinderspielplätze, Bushaltestellen und Tankstellen für die Jugendlichen anbieten.

Einen besonders beliebten Treffpunkt bilden laut Herrn Kempfer die Bahnhofsarkaden in Leutkirch. Grund dafür sei vor allem der „REWE-Markt“, bei dem bis 22 Uhr<sup>131</sup> alkoholische Getränke erworben werden könnten.<sup>132</sup>

Diese werden dann vor dem Markt hauptsächlich von Jugendlichen konsumiert. Erstaunlicherweise stört dabei offensichtlich die geringe Distanz zum Polizeirevier<sup>133</sup> keineswegs.

---

<sup>130</sup> Information durch Herrn Kempfer im Rahmen des Vororttermins am 05.07.2010.

<sup>131</sup> Diese Uhrzeit ist gesetzlich in § 3a Absatz 1 des Alkoholverkaufsverbotsgesetzes (GBl BW Nr. 19 vom 17.11.2009, 628) festgelegt. Die Wirkung ist allerdings zu bezweifeln, da der Alkohol problemlos vor 22 Uhr auf Vorrat in der entsprechend benötigten Menge erworben werden kann.

<sup>132</sup> Information durch Herrn Kempfer im Rahmen des Vororttermins am 05.07.2010.

<sup>133</sup> Das Polizeirevier liegt unmittelbar gegenüber auf der anderen Straßenseite.



Abbildung 12 – „REWE-Markt“ in den Bahnhofsarkaden



Abbildung 13 – Blick vom Polizeirevier in Richtung Bahnhofsarkaden in Leutkirch

Dieser Parkplatz vor dem Supermarkt ist regelmäßig Ausgangspunkt für Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Ordnungswidrigkeiten wie Ruhestörungen und Müllablagerungen. Aufgrund dieser Grundlage wurden seitens der Stadt und der Polizei Gespräche mit den Betreibern des Supermarktes geführt, um die Situation bezüglich des Alkoholkonsums in den Griff zu bekommen. Der vermutete Grund der langen Öffnungszeiten für die Beliebtheit verdeutlicht sich durch die Situation an dem zweiten „REWE-Markt“ in Leutkirch. Dieser liegt direkt an der Tiefgarage am Viehmarktplatz und ist ebenfalls Treffpunkt für Jugendliche. Der Zusammenhang zu dort festgestellten Vandalismus-Delikten ist unverkennbar.<sup>134</sup>

So wollte die Polizei laut Herrn Kempfer den Betreiber des Marktes dazu bewegen, an den Wochenenden besonders in den Abendstunden keinen harten Alkohol zu verkaufen. Da aber der „REWE-Markt“ gerade damit großen Umsatz mache, sei dies nicht zu Stande gekommen.<sup>135</sup> Ein angebotenes Entgegenkommen der Stadt, dies werbewirksam als Maßnahme eines Supermarktes zur Verhinderung von jugendlichem Alkoholkonsum zu publizieren, wurde hierbei laut dem Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Leutkirch, Herrn Haag, ebenfalls abgelehnt.<sup>136</sup> Zwar wurde das Problem Jugendalkoholismus mit den daraus resultierenden Straftaten (insbesondere Körperverletzung und Vandalismus) von Seiten der Marktleitung anerkannt, aus wirtschaftlichen Gründen könne jedoch nicht auf den Verkauf des Alkohols verzichtet werden, so die Auskunft. Durch Gespräche mit den Betreibern konnte jedoch laut Herrn Haag der Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes an den Wochenenden auf Kosten des „REWE-Marktes“ vereinbart werden.<sup>137</sup>

Grundsätzlich finde Vandalismus nicht nur in besonders abgrenzbaren Gebieten statt, sondern verteile sich auf den jeweiligen Nachhauseweg im

---

<sup>134</sup> Vgl. Ausführungen zu Punkt 9.1.4.3. dieser Arbeit.

<sup>135</sup> Vgl. Interview Herr Kempfer.

<sup>136</sup> Information durch Herrn Haag im Rahmen des Vororttermins am 05.07.2010.

<sup>137</sup> Information durch Herrn Haag im Rahmen des Vororttermins am 05.07.2010.

Rahmen von Veranstaltungen, wie Frau Kolberg vom Polizeirevier Donaueschingen mitteilt.<sup>138</sup> Dies ist als Indiz für die Willkür der Auswahl der in Mitleidenschaft gezogenen Sache anzusehen.

In Leutkirch ist das Gros der Sachbeschädigungen dem Bereich der Altstadt<sup>139</sup> und der Innenstadt<sup>140</sup> zuzuordnen. Die Trennung dieser beiden Gebiete liegt in der statistischen Erfassung der Polizei begründet. Seit dem Jahr 2009 bis heute wurden im Bereich der Altstadt 37 Fälle und im Bereich der Innenstadt 71 Fälle von Sachbeschädigungen registriert. Es handelt sich aber um ein zusammenhängendes Gebiet.

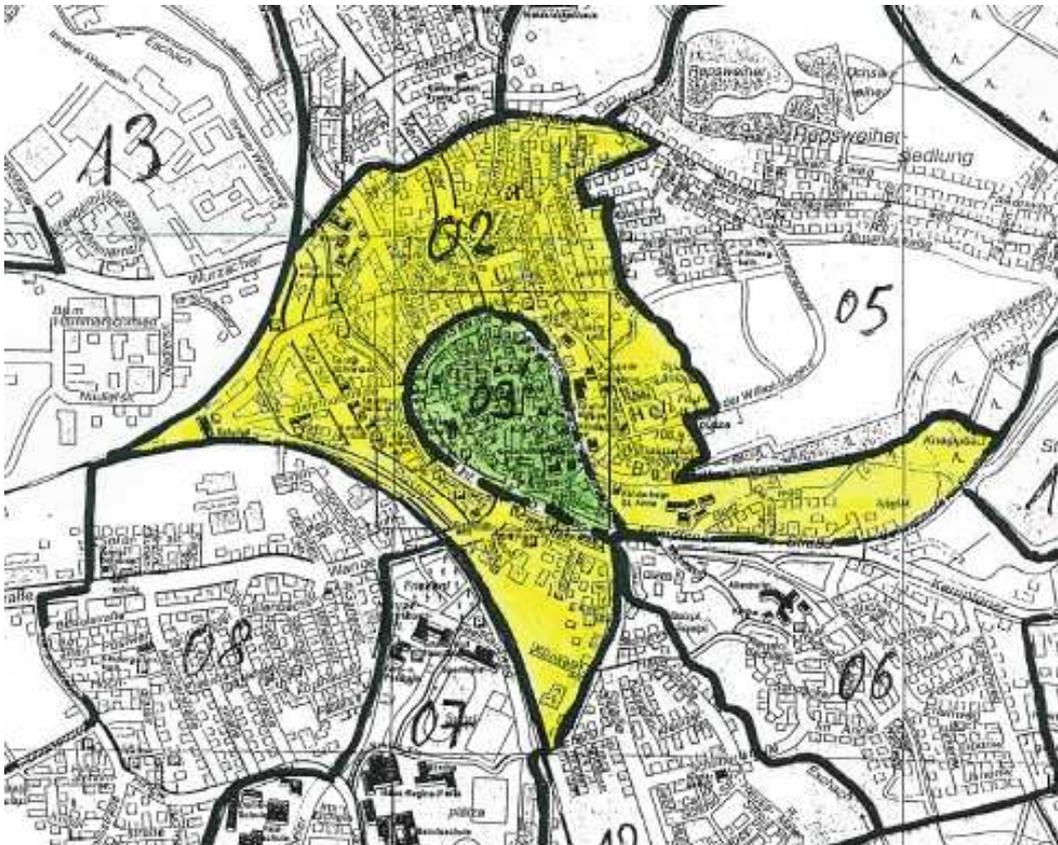


Abbildung 14 – Brennpunkte von Vandalismus in Leutkirch

Da in etwa ein Drittel der Sachbeschädigungen Vandalismus darstellt und zudem nach den Aussagen von Herrn Kempfer die Alt- und Innenstadt

<sup>138</sup> Vgl. Interview Frau Kolberg.

<sup>139</sup> In der nachfolgenden Abbildung grün eingezeichnet.

<sup>140</sup> In der nachfolgenden Abbildung gelb eingezeichnet.

den größten Brennpunkt bildet, ist der Trend der Statistik nicht nur auf Sachbeschädigungen allgemein, sondern auch auf Vandalismus zu beziehen.

Überörtliche Treffpunkte, die sich gravierend vom Gros der Vandalismusfälle herauskristallisieren, sind jedoch nicht auszumachen.

Zum zeitlichen Aspekt befragt, sieht Herr Kempter besonders abends und nachts eine erhöhte Gefahr von Vandalismus. Da fast ausschließlich Jugendliche die Täter seien, sei zudem ein Anstieg in den Ferienzeiten mit der damit verbundenen Langeweile und damit erhöhter Freizeit festzustellen. Außerdem sei ein verstärktes Auftreten von Vandalismus bei (Groß-)Veranstaltungen wie dem Kinderfest und den verschiedenen Faschingsveranstaltungen zu sehen.<sup>141</sup>

#### **8.4. Sonderproblematik Walpurgisnacht**

Ein besonderes Problem stellt regelmäßig die Nacht zwischen dem 30. April und dem 1. Mai dar. In dieser Nacht, die unter dem Begriff Walpurgisnacht bekannt ist, sind vermehrt Sachbeschädigungsdelikte feststellbar. Traditionell stellen Verliebte in dieser Nacht der Angebeteten einen Maibaum in den Garten oder es werden humorvoll aktuelle kommunalpolitische Streitigkeiten kommentiert. Leider etabliert sich insbesondere unter Jugendlichen mehr und mehr die Vorstellung einer Nacht, in der alles erlaubt sei. Das Unrechtsbewusstsein geht dabei verloren und wird durch exzessiven Alkoholgenuss zusätzlich verstärkt. Durch Vandalismus wird die Tradition jedoch ad absurdum geführt, da die Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigentums keinesfalls mit traditionellen Bräuchen und Riten begründbar ist.

In Leutkirch wurden in der diesjährigen Walpurgisnacht neben Körperverletzungsdelikten auch zahlreiche Sachbeschädigungsdelikte registriert. Gartenstühle wurden in Brand gesetzt oder anderweitig

---

<sup>141</sup> Information durch Herrn Kempter im Rahmen des Vororttermins am 05.07.2010.

zerstört, Flaschen wurden reihenweise zerschlagen und an einem Kreisverkehr wurde die komplette Bepflanzung herausgerissen.<sup>142</sup> Anhand der Sachbeschädigungen insbesondere der herausgerissenen Straßenspfosten könne teilweise der Weg der Täter nachvollzogen werden.<sup>143</sup>

Laut Herrn Kempter handle es sich jedoch nicht um ein spezifisches Leutkircher Problem. Die Tendenz lasse sich quer über die Landkarte verfolgen.<sup>144</sup>

Die Polizei in Leutkirch reagiere auf dieses Problem mit verstärktem Streifeneinsatz, um höchstmögliche Präsenz zu zeigen, so die Auskunft Herrn Kempfers.<sup>145</sup>

## 9. Lösungsansätze

Grundsätzlich gibt es zwei Formen der Lösungsansätze. Präventiv und repressiv. Unter Prävention werden alle Maßnahmen verstanden, die Vandalismus in Zukunft verhindern und verringern sollen. Zuständig ist hierbei die Stadt als Ortspolizeibehörde. Hinter der Repression verbirgt sich die Aufklärung und Abarbeitung bereits begangener Taten, die vorderrangig der Polizei als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft obliegt.

Bei jeder repressiven Maßnahme entsteht automatisch eine Präventionswirkung, meist in Form der Abschreckung. Eine haarscharfe Trennung zwischen Prävention und dem Verfolgen begangener Taten ist deshalb nicht möglich. Die im Folgenden aufgeführte Anordnung der Einzelmaßnahmen ist auf den Hauptzweck der jeweiligen Maßnahme zu verstehen.

---

<sup>142</sup> Vgl. Pressemitteilung der Polizeidirektion Ravensburg vom 01./02.05.2010; <http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100501-02.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>143</sup> Vgl. Interview Herr Kempter.

<sup>144</sup> Vgl. Interview Herr Kempter.

<sup>145</sup> Information durch Herrn Kempter im Rahmen des Vororttermins am 05.07.2010.

## 9.1. Präventiv

Gerade aufgrund der geringen Aufklärungsquoten<sup>146</sup> spielt die Präventionsarbeit bei der Bekämpfung des Vandalismus eine entscheidende Rolle. Da Präventionsmaßnahmen grundsätzlich nur schwer evaluierbar sind, ist eine Aussage über die Erfolgsaussichten der einzelnen Maßnahme nur schwer möglich und auf subjektive Erfahrungen gestützt.

### 9.1.1. Maßnahmen im Vorfeld von Veranstaltungen

Vandalismus tritt besonders häufig im Umfeld von Veranstaltungen auf. Besonders während der Faschings- und der Sommerzeit mit einer Vielzahl von Open-Air-Veranstaltungen sind regelmäßig nächtliche Sachbeschädigungen zu verzeichnen. Beim diesjährigen Kinderfest in Leutkirch beispielsweise wurde ein älteres Auto von unbekanntem Tätern in die Eschach<sup>147</sup> geschoben.<sup>148</sup>

Aus diesem Grund ist in diesem Zusammenhang die enge Kooperation von ausrichtenden Vereinen, Stadtverwaltung und Polizei ein absolutes Muss. Die Veranstalter müssen für die Problematik Vandalismus sensibilisiert werden und besonders auf die häufige Ursache, den Konsum hochprozentigen Alkohols, besonders der jungen Generation, aufmerksam gemacht werden.

Im Vorfeld der eigentlichen Genehmigung finden in Leutkirch deswegen Sicherheitsgespräche mit dem Veranstalter statt. Dort werden die Veranstalter auf das Jugendschutzgesetz und das ihnen obliegende Hausrecht hingewiesen. Besonders der zunehmend festzustellende Konsum von hochprozentigem Fremdalkohol auf den Parkplätzen der entsprechenden Festivität sollte im Rahmen des Ordnungsdienstes durch

---

<sup>146</sup> Vgl. u.a. Interview mit dem Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Aulendorf, Herrn Roggenstein.

<sup>147</sup> Die Eschach ist ein kleiner Fluss, der auch die Kernstadt Leutkirch durchfließt.

<sup>148</sup> Vgl. Pressemitteilung der Polizeidirektion Ravensburg vom 19.07.2010; <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100719.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).

die Veranstalter verhindert werden. Den Jugendlichen soll mit dem Ausschluss der Teilnahme an der Festivität gedroht werden.<sup>149</sup>

Mit der Genehmigung einer Großveranstaltung<sup>150</sup> werden in Leutkirch diesbezüglich Auflagen<sup>151</sup> erteilt. Die für den Themenbereich Vandalismus relevanten Auflagen lauten:

1. *An offensichtlich Betrunkene darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.*
2. *Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.*
3. *Bezüglich einer Belehrung zum Thema Jugendschutz ist mindestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn mit dem Polizeirevier Leutkirch Kontakt aufzunehmen und ein Termin zu vereinbaren.*
4. *Für die einzelnen Veranstaltungstage hat der Veranstalter X Ordner einer Securityfirma und X weitere Ordner bereitzustellen.<sup>152</sup>  
Die Ordner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sind als Ordner zu kennzeichnen. Die Vor- und Zunamen sowie die Geburtsdaten der Ordner sind dem Polizeirevier Leutkirch mitzuteilen. Eventuelle Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen.*
5. *An den Eingängen sind Zugangskontrollen durchzuführen. Die Ordner haben die Veranstaltungsbesucher auf Alkohol und Waffen zu kontrollieren.*
6. *Die Zugänge zum Veranstaltungsgelände, das Veranstaltungsgelände selbst, die Toiletten als auch die Parkplätze sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ausreichend auszuleuchten.<sup>153</sup>*

---

<sup>149</sup> Ein direktes Wegnehmen der Flaschen ist jedoch rechtlich nicht zulässig.

<sup>150</sup> Die Genehmigung erfolgt aus § 12 Absatz 1 des Gaststättengesetzes.

<sup>151</sup> Die Auflagen werden nach § 12 Absatz 3 des Gaststättengesetzes erteilt.

<sup>152</sup> Diese Auflage wird in der einzelnen Genehmigung individuell ausgestaltet. Die Anzahl der Ordner richtet sich dabei hauptsächlich nach der erwarteten Anzahl der Besucher und der Zielgruppe der Veranstaltung.

<sup>153</sup> Vgl. hierzu Punkt 9.1.6. dieser Arbeit.

Herr Griener vom Ordnungsamt der Stadt Ehingen an der Donau betont ergänzend die Notwendigkeit des strikten Einhaltens der Sperrzeit. Im Alb-Donau-Kreis sei diese landkreisweit auf drei Uhr festgelegt, so Griener.<sup>154</sup> Eine zusätzliche Anregung basiert auf einem Urteil des VG Düsseldorf. Im Vorfeld eines Bundesligaspiels wurde in Mönchengladbach ein generelles Alkoholverkaufsverbot<sup>155</sup> durch die Stadt ausgesprochen. Der Antrag eines Gastwirts auf vorläufigen Rechtsschutz wurde jedoch vom VG Düsseldorf abgelehnt, da das Interesse an der Verhinderung derartiger Störungen der öffentlichen Sicherheit höher wiege als das Interesse eines Gastwirts, anlässlich solcher Veranstaltungen alkoholische Getränke auszuschenken, so das Gericht.<sup>156</sup>

In diesem besonderen Fall sei nach polizeilichen Erkenntnissen aber auch mit massiven gewalttätigen Ausschreitungen zu rechnen gewesen. Von einer solchen Lage ist jedoch in Leutkirch nicht auszugehen, da es sich bei den verfeindeten Fanlagern von Borussia Mönchengladbach und dem 1. FC Köln um eine besondere Ausnahmesituation handelt und bereits im Internet Randalen angekündigt wurde.<sup>157</sup> Ein derartiges Gefahrenpotential ist bei den Veranstaltungen in Leutkirch keinesfalls ersichtlich.<sup>158</sup>

### 9.1.2. Polizeipräsenz

Nicht zuletzt Herr Gratz, Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Bad Waldsee, spricht eine Maßnahme an, die zwar nicht innovativ, aber

<sup>154</sup> Vgl. Interview Herr Griener.

<sup>155</sup> Betroffen waren ca. 400 Geschäfte in über 140 Straßen.

<sup>156</sup> Vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 22.10.2009, - 12 L 1623/09 -, NVwZ 2010, 71-72.

<sup>157</sup> Vgl. Homepage der Stadt Köln;

[http://www.koeln.de/koeln/sport/gericht\\_bestaeigt\\_alkoholverbot\\_waehrend\\_derby\\_232642.html](http://www.koeln.de/koeln/sport/gericht_bestaeigt_alkoholverbot_waehrend_derby_232642.html) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>158</sup> Eine weitere Idee zur Verhinderung von Vandalismus bestünde in einem Verbot des Mitführens von Glasflaschen, da diese oft zum Einschlagen von Fenstern etc. verwendet werden. Dies ist jedoch in Form einer Allgemeinverfügung bereits bei der Sondersituation des Kölner Karnevals rechtlich strittig und somit für Leutkirch irrelevant.

Vgl. VG Köln, Beschl. v. 03.02.2010, - 20 L 88/10 -, JA 2010, 398-399.

und OVG NRW, Beschl. v. 10.02.2010, - 5 B 119/10 -, Städte- und Gemeinderat 2010, Nr. 4, 34; ergänzend Durner in: JA 2010, 398-400.

Rechtlich zulässig ist ein solches Verbot allerdings in der Form eines Gesetzes. Ein solches besteht in Hamburg auf der Reeperbahn. Vgl. Glasflaschenverbotsgesetz der Stadt Hamburg vom 14.07.2009, HmbGVBl 2009, 220 ff.

effektiv ist.<sup>159</sup> Durch erhöhte Polizeipräsenz in den betroffenen Gebieten, im Falle Leutkirch der Alt- und Innenstadt, lässt sich Vandalismus gut bekämpfen. Zum einen wird durch die anwesenden uniformierten Polizisten eine Abschreckwirkung entfaltet, zum anderen können Polizisten Täter auf frischer Tat ertappen. Dies sei auch in Donaueschingen der entscheidende Faktor gewesen, um eine Serie von Vandalismusfällen aufzuklären, wie die dortige Leiterin des Polizeireviers berichtet.<sup>160</sup> Die Wichtigkeit der Polizeipräsenz findet auch Einzug in die Broken-Window-Theorie.<sup>161</sup>

Grundproblem bei dieser Maßnahme ist die Personalsituation der Polizei. Aufgrund dessen ist eine permanente oder zumindest regelmäßige flächendeckende Präsenz nicht möglich.<sup>162</sup> Bei einem Besuch des Landespolizeipräsidenten Dr. Wolf Hammann in Ravensburg im Jahr 2009 wurde in kritischer Form über sinkende Personalressourcen und die Altersstruktur der Polizei diskutiert. Hierbei wurde die enge Personalsituation sowohl von Seiten der Polizei in Ravensburg als auch von Seiten Herrn Hammanns anerkannt.<sup>163</sup>

### **9.1.3. Konsequente Identitätsfeststellung**

Bei Vandalismus handelt es sich um Straftaten, die aus dem Schutz der Anonymität begangen werden. Rein durch Gesprächsführung und Kontaktaufnahme ist vermutlich nicht bei allen Jugendlichen die Sozialverträglichkeit zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist die konsequente Feststellung der Identität der auffälligen Jugendlichen durch die Polizei notwendig. Diese sollte bereits bei einer Gruppe von Jugendlichen durchgeführt werden, wenn diese mit Alkohol auf

---

<sup>159</sup> Vgl. Interview Herr Gratz.

<sup>160</sup> Vgl. Interview Frau Kolberg.

<sup>161</sup> Vgl. Punkt 6.1. dieser Arbeit.

<sup>162</sup> Vgl. u. a. Interview mit dem Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Wangen im Allgäu, Herrn Kiedaisch.

<sup>163</sup> Vgl. Pressemitteilung der Polizeidirektion Ravensburg vom 11.09.2009;

<http://org.polizei->

[bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/090911%20Dr.%20Hammann.pdf](http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/090911%20Dr.%20Hammann.pdf)

(Zugriff am 03.09.2010).

öffentlichen Plätzen gesehen werden und die polizeiliche Erfahrung Vermüllungen und/oder Vandalismus in diesem Bereich vermuten lässt.

Die rechtlichen Voraussetzungen der Personalienfeststellung sind in § 26 PolG geregelt. Besonders § 26 Absatz 1 Nr. 2 PolG ist hierbei von Bedeutung. Auf Grundlage dieser Vorschrift kann die Polizei die Personalien feststellen, wenn an dem Ort, an dem die Personen angetroffen werden, erfahrungsgemäß Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden. Somit sind an den in dieser Arbeit genannten Brennpunkten von Vandalismus in Leutkirch solche Personalienfeststellungen rechtlich möglich.<sup>164</sup>

Da Leutkirch mit seinen ca. 23.000 Einwohnern eine überschaubare Größenordnung bildet, spielt die Personalienfeststellung in der Praxis eine untergeordnete Rolle, weil die relevanten Jugendlichen bereits größtenteils schon polizeilich bekannt sind.<sup>165</sup>

Anschließend an die Personalienfeststellung sollten von der Polizei Kontrollmitteilungen angefertigt werden, die an das Ordnungsamt der Stadt weitergeleitet werden. Dies sei in Leutkirch schon gängige Praxis, so der Amtsleiter Herr Haag im Interview.<sup>166</sup>

Durch das Gefühl, polizeilich registriert worden zu sein, kann zumindest bei einem Teil der Jugendlichen eine Abschreckwirkung entfaltet werden.

#### **9.1.4. Videoüberwachung**

Die Videoüberwachung stellt, wie die meisten beschriebenen Maßnahmen in dieser Arbeit, eine Mischform zwischen Prävention und Repression dar. Auf der einen Seite steht die Abschreckungswirkung der Videoüberwachung, auf der anderen Seite die Begutachtung des Videomaterials nach einer festgestellten Sachbeschädigung. Grundlage der Einordnung in den Bereich der Kriminalprävention ist die Einordnung der Rechtsgrundlage. In Deutschland ist die Strafverfolgung nicht im

---

<sup>164</sup> Vgl. Punkt 8.3. dieser Arbeit.

<sup>165</sup> Information von Herrn Kempter im Rahmen des Vororttermins am 05.07.2010.

<sup>166</sup> Vgl. Interview Herr Haag.

Polizeigesetz geregelt.<sup>167</sup> Im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird der präventive Zweck der Videoüberwachung mit den Worten „Zur Verhütung von Straftaten [...]“<sup>168</sup> sogar explizit herausgestellt. Diese Einordnung ist insbesondere aufgrund der rechtlichen Zulässigkeit entscheidend. Eine dauerhafte Videoüberwachung öffentlicher Plätze zum Zwecke der Strafverfolgung nach dem Polizeigesetz ist rechtlich nicht möglich. Die Grundlage für eine derart gestaltete Videoüberwachung ist in der StPO zu finden.<sup>169</sup> Diese darf aber nur bei hinreichendem Tatverdacht einer erheblichen Straftat zur Sachverhaltserforschung und Täterermittlung herangezogen werden, wenn diese auf andere Weise erschwert oder aussichtslos wäre.<sup>170</sup> Diese hohe Hürde ist für eine Videoüberwachung eines öffentlichen Platzes nicht zu überspringen. Aus diesem Grund ist die Videoüberwachung vorwiegend ein Instrument zur Gefahrenabwehr.<sup>171</sup> Der repressive Teil der Videoüberwachung im Einzelfall ist hierbei nur Nebenzweck.<sup>172</sup>

Der Begriff Videoüberwachung ist im Wortlaut nicht einheitlich definiert. Im Bundesdatenschutzgesetz findet sich die Bezeichnung „Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen“.<sup>173</sup>

In der Literatur wird teilweise zwischen der Aufnahme und der Speicherung unterschieden.<sup>174</sup>

Die Form der Videoüberwachung, die kontroverse Diskussionen hervorruft und Gegenstand der hiesigen Betrachtung ist, lässt sich folgendermaßen beschreiben:

An örtlichen Kriminalitätsschwerpunkten werden Videokameras angebracht, die permanent aufzeichnen. Dieses Material wird aber nicht

---

<sup>167</sup> Vgl. Glatzner, 16.

<sup>168</sup> Vgl. § 15a Absatz 1 PolG NRW.

<sup>169</sup> Vgl. § 100c Absatz 1 Nr. 1 StPO.

<sup>170</sup> Vgl. § 100c Absatz 1 StPO.

<sup>171</sup> Vgl. Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 86.

<sup>172</sup> Vgl. VGH BW, Urt. v. 21.07.2003, - 1 S 377/02 -, ESVGH 54, 34-52.

<sup>173</sup> § 6b BDSG.

<sup>174</sup> Vgl. Bausch, 3 ff. und im Ergebnis ähnlich Wohlfarth in: RDV 2000, 101/106. Nach deren Ansicht stellt § 6 b BDSG nur auf die reine Videobeobachtung (ohne Speicherung) ab, da ansonsten § 6 b Absatz 3 BDSG – soweit er sich auf seine Aussage zur Speicherung bezieht – überflüssig wäre.

„live“ begutachtet. Wenn in der Folge aber beispielsweise ein Vandalismus-Schaden bemerkt wird, wird das Videomaterial als Ermittlungsansatz für die Täterfeststellung zur Hand genommen. Dies ist aber wie geschildert nur Nebenzweck der eigentlichen präventiven Ausrichtung dieses Instruments.

Die Meinungen über die Effektivität und Anwendbarkeit dieses Instruments zur Kriminalitätsbekämpfung gehen weit auseinander. Während Befürworter der Videoüberwachung diese nahezu für ein „Allheilmittel“ gegen Kriminalität halten<sup>175</sup>, befürchten Gegner dieser Maßnahme eine massive Bedrohung der bürgerlichen und freiheitlichen Grundrechte.<sup>176</sup>

#### **9.1.4.1. Rechtliche Problematik**

Da dieses Werkzeug zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zumindest konkret für den überwachten Bereich zwar effizient ist, aber auch Unbeteiligte filmt, ist es nicht uneingeschränkt verwendbar. Belange des Datenschutzes und der Privatsphäre stünden hier entgegen, worauf Frau Kolberg, Leiterin des PR Donaueschingen, im Interview hinweist.<sup>177</sup>

Dieses delikate und öffentlichkeitswirksame Thema wurde in Baden-Württemberg bis hin zum VGH BW<sup>178</sup> behandelt.<sup>179</sup>

Allerdings beziehen sich die genannten Gerichtsentscheidungen auf die alte Fassung des Polizeigesetzes. Die Rechtsgrundlage hat sich mit dem Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 18.11.2008<sup>180</sup> mittlerweile

---

<sup>175</sup> Vgl. Schönbohm.

<sup>176</sup> Vgl. Leopold, 194.

<sup>177</sup> Vgl. Interview Frau Kolberg.

<sup>178</sup> Vgl. VGH BW, ESVGH 54, 34.

<sup>179</sup> Ein weiterer wichtiger Gerichtsbeschluss zur Videoüberwachung, allerdings nur temporär während einer Festivität, datiert vom 02.07.2004. Das VG Sigmaringen erklärte die Videoüberwachung während einer Veranstaltung für rechtlich unzulässig, da eine abstrakte Gefahr von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung für den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht ausreichte. Vgl. VG Sigmaringen, 3 K 1344/04, Beschl. v. 02.07.2004 in: Juris. Allerdings bezieht sich diese Rechtsprechung entgegen der Rechtsprechung des VGH BW hauptsächlich auf Absatz 1 des § 21 PolG.

<sup>180</sup> GBI BW 2008, 390.

geändert. Die aktuelle Anwendbarkeit wird jedoch aufgrund der grundsätzlichen Gedanken und Wertungen der aufgeführten Rechtsprechung vermutet. Insbesondere wurden die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit einer Videoüberwachung in Paragraph 21 PolG mit der Neufassung des Polizeigesetzes tendenziell eher verschärft.

Gesetzliche Grundlage der stationären Videoüberwachung öffentlicher Plätze ist § 21 Absatz 3, 5 i. V. m. § 26 Absatz 1 Nr. 2 PolG.

Demnach kann die Ortspolizeibehörde an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.<sup>181</sup>

Diese Art der Videoüberwachung stellt einen Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung<sup>182</sup> dar, ist aber verfassungsmäßig gerechtfertigt, da § 21 Abs. 3 PolG als Grundrechtsschranke die Rechtmäßigkeit sicherstellt.<sup>183</sup>

Ein Kriminalitätsbrennpunkt ist nicht allein durch eine erhöhte Zahl der Straftaten an einem bestimmten Platz gegeben. Vielmehr muss sich die dortige Kriminalitätsbelastung deutlich von anderen Orten abheben. Die Vergleichsorte müssen zudem der gleichen Stadt angehören. Weiterhin müssen hinreichende Anzeichen für weitere Straftaten in der Zukunft ausgewiesen werden. Da ferner Ermessenserwägungen angestellt werden müssen, ist die Eingriffsschwelle des Kriminalitätsschwerpunktes eine

---

<sup>181</sup> Vgl. § 21 Absatz 3 PolG;

In der alten Fassung des § 21 PolG lauteten die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen wie folgt:

„[...] zur Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird, oder zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit [...]“; In der neuen Fassung des § 21 PolG finden sich Elemente der VGH Rechtsprechung wieder. Von daher ist von der gerichtsfesten Anwendbarkeit der Rechtsprechung auszugehen.

<sup>182</sup> Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.

<sup>183</sup> Bei einem staatlichen Eingriff in die Freiheitssphäre zum Zwecke der Gefahrenvorsorge bedarf es einer besonderen gesetzlichen Regelung. Die polizeiliche Generalklausel (§§ 1, 3 PolG) reicht hier als Ermächtigung nicht aus. (Vgl. BVerwG, Urte. v. 03.07.2002, - 6 CN 8/01 -, BVerwGE 116, 347-358).

wirksame Schranke des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>184</sup>

Weiterhin muss die Videoüberwachung kenntlich gemacht werden.<sup>185</sup> Dies ist im Hinblick auf die gewünschte präventive Wirkung einer Videoüberwachung auch dringend geboten und verstärkt das so wichtige subjektive Sicherheitsempfinden enorm. Besonders alkoholisierte Jugendliche möchten zwar gesehen, aber nicht auf Band aufgezeichnet werden.



Abbildung 15 – Hinweisschild in der Stadt Düsseldorf<sup>186</sup>

#### **9.1.4.2. Erfolgsaussichten der Videoüberwachung**

Bei der Erforschung der Wirkungen einer Videoüberwachung bestehe laut dem Berliner Politikwissenschaftler Eric Töpfer die Problematik in der mangelnden Qualität der bisherigen deutschen Studien.<sup>187</sup> In der Folge

<sup>184</sup> Vgl. VGH BW, ESVGH 54, 34.

<sup>185</sup> Vgl. § 21 Absatz 5 S. 1 PolG.

<sup>186</sup> <http://static.rp-online.de/layout/showbilder/7890-video13.jpg> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>187</sup> Vgl. Töpfer, 36.

führe dies zu mediengeprägten „Ad-hoc-Gesetzgebungen“, die zwar symbolträchtig sind und politische Aufmerksamkeit sichern, im Kern jedoch wirkungslos bleiben.<sup>188</sup>

Das Pionierland und damit auch Heimatland der umfangreichsten Studien über die Wirkungen der Videoüberwachung ist Großbritannien.

Nach einer im Jahr 2005 im Auftrag des britischen Innenministeriums vom Institut für Kriminologie der University of Leicester durchgeführten Metastudie führe Videoüberwachung nicht zu einem Rückgang der Kriminalität.<sup>189</sup>

Aufgebaut war die Studie folgendermaßen:

In 13 Städten wurden über das ganze Land verteilt 14 CCTV-Systeme<sup>190</sup> untersucht. Herangezogen wurden hierbei die polizeilichen Kriminalstatistiken vor und nach der Einrichtung der Überwachungsanlagen. Anschließend fand ein Vergleich der Daten mit den Ergebnissen eines ähnlichen Kontrollgebietes und in der Folge eines Puffergebiets statt. Somit konnten eventuelle Verlagerungen der Kriminalität sowie eine generelle Kriminalitätsentwicklung nachvollzogen werden. Parallel wurden in der jeweiligen Bevölkerung Befragungen durchgeführt.<sup>191</sup>

Diese groß angelegte Studie weist besonders in Bezug auf Vandalismus ein ernüchterndes Ergebnis auf. So zeige sich die Videoüberwachung in Bezug auf geplante Delikte wie Diebstahl und Einbrüche zwar wirksam, die eher affektiven Taten wie Körperverletzung oder die im Bezug auf Vandalismus relevante Sachbeschädigung seien jedoch konstant geblieben. Besonders die Überwachung großer öffentlicher Flächen durch Videoüberwachung sei kaum von Erfolg geprägt. Wirksam gemäß der Studie zeige sich die Videoüberwachung hingegen bei Parkhäusern, die nur wenige Zugänge aufweisen.<sup>192</sup>

---

<sup>188</sup> Vgl. Hempel/Metelmann, 123.

<sup>189</sup> Vgl. Gill /Spriggs.

<sup>190</sup> Closed Circuit Television (CCTV) ist ein britischer Begriff für Videoüberwachung. Beschrieben wird der geschlossene Schaltkreis aus Kamera und Monitor. Mithilfe eines Videogeräts können diese Bildsequenzen aufgenommen und gespeichert werden. (Vgl. Hempel/Metelmann, 10).

<sup>191</sup> Vgl. Gill/Springs, V-VI.

<sup>192</sup> Vgl. Hempel/Metelmann, 131.

Ein bislang überwiegend diskutierter Nebeneffekt ist die mögliche räumliche Verschiebung, die sich durch die Videoüberwachung bestimmter Gebiete ergibt, während andere Zonen nicht überwacht werden. Eine generelle Aussage, ob bei Videoüberwachung Verlagerungen zu erwarten sind, kann nicht gemacht werden. Es kommt besonders auf vorhandene, aus Sicht der Störer geeignete Ausweichplätze an. Da Vandalismus oft spontan geschieht, ist der Effekt der Verlagerung auch durch Studien nicht belegt und in der Literatur umstritten.

Eine andere Wirkung der Videoüberwachung bezieht sich auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.<sup>193</sup> Die Polizei selbst sieht das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wie folgt:

*„Kriminalitätsängste spiegeln dabei nicht immer den tatsächlichen individuellen potenziellen Gefährdungsgrad einzelner Personengruppen wider. Vielfach gibt die objektive Sicherheitslage weit weniger Anlass zur Sorge als das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger.“<sup>194</sup>*

Dieses Sicherheitsgefühl wird nur erreicht, wenn die Betroffenen die Kameras zu Gesicht bekommen und daher die Wahrscheinlichkeit, unter den Augen einer Kamera Opfer eines Verbrechens zu werden, als geringfügig einschätzen. Da die Videoüberwachung gesetzlich offenkundig sein muss, kann dies als gegeben angesehen werden.<sup>195</sup>

Gerade diese Einschätzung wird aber auch kritisch gesehen. So spricht der Bürgerrechtler Sven Lüders davon, der Bevölkerung werde eine

---

<sup>193</sup> Vgl. Punkt 6. dieser Arbeit.

<sup>194</sup> Vgl. Zentrale Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Städtebau und Kriminalprävention. Eine Broschüre für die planerische Praxis, Stuttgart, 1; [http://www.polizei-beratung.de/mediathek/kommunikationsmittel/sonstige\\_medien/index/content\\_socket/sonstiges/display/97/](http://www.polizei-beratung.de/mediathek/kommunikationsmittel/sonstige_medien/index/content_socket/sonstiges/display/97/) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>195</sup> Vgl. § 21 Absatz 5 PolG.

trügerische Illusion von Sicherheit vorgegaukelt, da sich längst nicht hinter jeder Kamera auch jemand verberge, der sich das Bildmaterial ansieht.<sup>196</sup>

Diese Ansicht setzt sich nach und nach auch in Großbritannien, dem „Mutterland der Videoüberwachung“, durch. Dort ist Videoüberwachung in großem Stil vorhanden, führt aber nicht zu den gewünschten Erfolgen. Dutzende Studien haben den Nutzen von CCTV in Zweifel gezogen. Weder ließen sich Verbrecher von Kameras abschrecken, noch fühle sich die Bevölkerung sicherer. Auch Abschreckungseffekte seien kaum vorhanden.<sup>197</sup> Womöglich hat die weltweit höchste Kameradichte in London den eigentlichen Effekt einer Kamera zunichte gemacht, da die Kamera als Normalzustand betrachtet wurde.

#### **9.1.4.3. Realisierbarkeit in Leutkirch**

Grundproblem der Realisierbarkeit ist die rechtliche Zulässigkeit. Hierfür bedarf es eines Kriminalitätsschwerpunktes.<sup>198</sup> Da dieser in Leutkirch so nicht gegeben ist, bedarf es keiner weiteren Betrachtung.

Zu überdenken ist allerdings aufgrund der in der Literatur erwähnten guten Erfolgsaussichten eine Videoüberwachung im Bereich des Zugangs zu einer Tiefgarage.<sup>199</sup> Der Leiter des Polizeireviers Leutkirch berichtet im Interview u. a. von einem Vandalismus-Brennpunkt im Bereich der Tiefgarage Viehmarktplatz.<sup>200</sup> Da diese keinen öffentlichen Raum darstellt, sondern im Eigentum der Stadt steht, wäre dort eine Videoüberwachung rechtlich möglich. Sie würde unter das Hausrecht der Stadt fallen, insofern die Kamera keinen öffentlichen Raum erfasst. Dies könnte durch die Ausrichtung der Kamera in Richtung Parkdeck erreicht werden. Ein Erfolg gegen ausufernden Vandalismus an dieser Stelle ist somit möglich.

---

<sup>196</sup> Vgl. Diehl in: Der Spiegel;  
<http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/0,1518,701536,00.html> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>197</sup> Vgl. Volkery in: Der Spiegel;  
<http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/0,1518,704269,00.html> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>198</sup> Vgl. Punkt 9.1.4.1. dieser Arbeit.

<sup>199</sup> Vgl. Punkt 9.1.4. dieser Arbeit.

<sup>200</sup> Vgl. Interview Herr Kempter.

Letztlich dürfte es an den Kosten liegen, ob eine Realisierung an dieser Stelle erfolgt.<sup>201</sup>

#### **9.1.5. Gespräche - Benennung eines Verantwortlichen**

Generell sollte versucht werden, durch Gesprächsführung und Kooperationen mit den Jugendlichen zu arbeiten, bevor der „polizeiliche Hammer“ Anwendung findet. Diese Aufgabe obliegt in erster Linie den Sozialarbeitern, aber auch die Polizei ist in diesem Bereich gefordert.

Diese „softe“ Methode muss allerdings vorsichtig angewendet werden und muss bei Nichteinhaltung vorgegebener „Spielregeln“ auch zu härteren Konsequenzen führen. Es darf nicht ein Eindruck – „die reden ja nur, die machen ja eh nix“ – entstehen. Ähnlich dem Jugendsozialarbeiter der Stadt Aulendorf, Herrn Lukashevich, sollte auch in Leutkirch eine Person auf der Straße zuständig sein, die sich besonders um „herumhängende“ Jugendliche, die Alkohol konsumieren, kümmert.<sup>202</sup>

Sollte ein einfaches Appellieren an die Jugendlichen in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten und Sachbeschädigungen nicht Wirkung zeigen, ist die Methode unter der Überschrift „Benennung eines Verantwortlichen“ eine denkbare Ergänzung.

Die Vorgehensweise dieser Maßnahme lässt sich folgendermaßen beschreiben:

Wird von der Polizei eine Gruppe Jugendlicher angetroffen, die bereits in der Vergangenheit einschlägig polizeilich bekannt ist, werden die Jugendlichen angesprochen. Dabei wird einem der Jugendlichen die Verantwortung für den aktuellen Aufenthaltsort der Gruppe gegeben. Er wird informiert, dass er bei im Nachhinein festgestellten Sachbeschädigungen oder Vermüllungen an diesem Platz zur Rechenschaft gezogen wird. Dieses direkte Ansprechen löst den einzelnen Jugendlichen vom Schutz der Gruppe und bricht die Anonymität auf. Zudem sind Selbstreinigungsprozesse innerhalb der Gruppe zu spüren. Die Jugendlichen wollen ihrem Freund, der die Verantwortung

---

<sup>201</sup> Vgl. Punkt 8.3. dieser Arbeit.

<sup>202</sup> Vgl. Punkt 9.1.10. dieser Arbeit.

übertragen bekommen hat, keinen Ärger bereiten und verzichten daher auf Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

Studien oder Ähnliches liegen zu dieser Thematik nicht vor. Eine Auswertung ist daher insbesondere aufgrund der zu betrachtenden Gesamtheit der kooperativen Maßnahmen nicht gesondert möglich.

Erfolgsaussichten lassen sich aus allgemeiner Lebenserfahrung zwar vermuten, jedoch nicht wissenschaftlich belegen.<sup>203</sup>

#### **9.1.6. Bewegungsmelder mit Lichtquelle**

Wie die Interviewpartner geschlossen anmerken, geschieht Vandalismus häufig abends oder nachts.<sup>204</sup> Das heißt, der oder die Täter nutzen den Schutz der Dunkelheit für Vandalismus.

Um Vandalismus zu verhindern, könnten Bewegungsmelder mit Lichtquelle an den entsprechenden Brennpunkten installiert werden, die bei Bewegungen den Platz beleuchten und so Vandalen abschrecken.

Im Gegensatz zur bereits behandelten Videoüberwachung<sup>205</sup>, ist dieses Instrument rechtlich unbedenklich und daher leichter umsetzbar. Der investive Aufwand würde sich ebenfalls in Grenzen halten, da solche Bewegungsmelder Massenware sind.

Fraglich ist der Erfolg der Maßnahme. Vandalismus wird häufig in Gruppen begangen und Alkohol spielt dabei eine große Rolle.<sup>206</sup> Polemisch formuliert: „Lässt sich eine Gruppe betrunkenen Jugendlicher von ein bisschen Licht vertreiben?“

Interessant ist hierbei die Maßnahme der Stadt Leutkirch, den Platz vor dem Jugendhaus sowie den Rathausparkplatz dauerhaft zu beleuchten.<sup>207</sup> Die Jugendlichen werden somit „ins Licht gerückt“, wodurch sich die Hemmung, fremdes Eigentum zu zerstören, verstärkt. Herr Kempter

---

<sup>203</sup> Ein Indiz für diese These ist der Erfolg des Jugendhauses in der Poststraße in Leutkirch. Hier wurde den Jugendlichen Verantwortung übertragen. Die positiven Erfahrungen sind dabei feststellbar. Siehe hierzu die Ausführungen in Punkt 9.1.9.2. dieser Arbeit.

<sup>204</sup> Vgl. Interviews in den Anlagen.

<sup>205</sup> Vgl. Punkt 9.1.4. dieser Arbeit.

<sup>206</sup> Vgl. Punkt 5. dieser Arbeit.

<sup>207</sup> Information durch Herrn Haag im Rahmen des Vororttermins am 05.07.2010.

berichtet von einem Kinderspielplatz in der Sudetenstraße in Leutkirch, an dem vor 3 – 4 Jahren Vandalismus, Müllablagerungen und Schlägereien in Folge Alkoholkonsums auf der Tagesordnung gestanden hätten. Der Spielplatz, direkt neben der Straße gelegen, habe damals aufgrund einer dichten umrandenden Bepflanzung kaum eingesehen werden können. Um dies zu ändern, wurde laut Herrn Kempfer der komplette sichtbehindernde Bewuchs entfernt. Hierdurch könne seitdem der gesamte Spielplatz bereits im Vorbeigehen bzw. Vorbeifahren überblickt werden. Durch diese Maßnahme sei dieses lokale Problem auf Dauer gelöst worden.<sup>208</sup>

Diese Erfahrung ist in gewisser Weise widersprüchlich zu der Aussage von Herrn Kempfer, wonach es den Jugendlichen gerade darauf ankomme, gesehen zu werden.<sup>209</sup>

Aus diesem Grund sind die Erfolgsaussichten von einer Beleuchtung allgemein, ob mit Bewegungsmelder oder dauerhaft, sehr schwer einzuschätzen und immer auf den jeweiligen Einzelfall abzustimmen.

Zusammenfassend ist aufgrund der geringen Kosten und dem damit verbundenen geringen Risiko eine Probephase an bestimmten Brennpunkten denkbar. Eine generelle Voraussage des Erfolges der Maßnahme ist jedoch nicht möglich.

### **9.1.7. Generelles Aufenthaltsverbot**

Eine andere Form der Vandalismus-Prävention stellt ein auf die Abend- und Nachtstunden begrenztes Aufenthaltsverbot für bestimmte Plätze dar. Die Stadt Ravensburg nahm ein derartiges Verbot in die dortige Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung auf.<sup>210</sup> Die Überwachung dieses Aufenthaltsverbotes erwies sich durch die Polizei und einen privaten

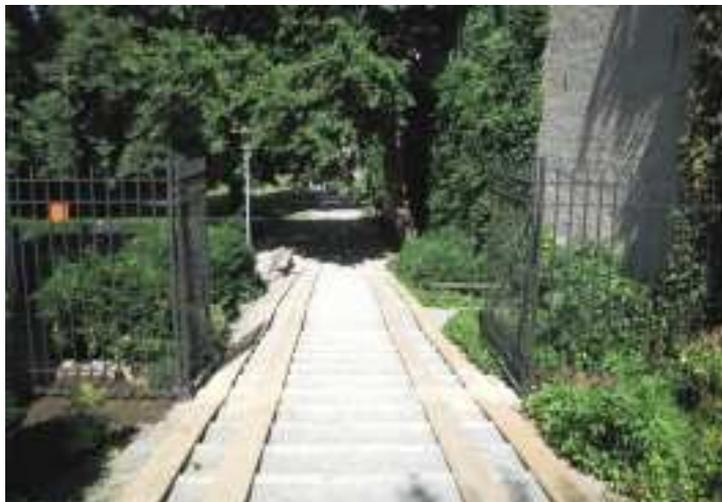
---

<sup>208</sup> Vgl. Interview Herr Kempfer. Die Ansicht der Lösung des Problems „auf Dauer“ kann allerdings nicht gänzlich geteilt werden. Nachdem die Pflege des Bewuchses wieder eingestellt wurde und die Einsichtnahme momentan wieder stark eingeschränkt ist, findet dort Vandalismus wieder statt. Siehe dazu Abbildung 5 auf S. 28. Dieser Container befindet sich an genannter Örtlichkeit.

<sup>209</sup> Vgl. Interview Herr Kempfer.

<sup>210</sup> Vgl. § 19 Abs. 4 Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Stadt Ravensburg: „Der Hirschgraben zwischen dem südlichen Marienplatz und der Weinbergstraße darf Sonntag bis Mittwoch nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr, Donnerstag bis Samstag nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr betreten werden.“

Sicherheitsdienst<sup>211</sup> als notwendig, da die Verstoßquoten gegen die Benutzungs- und Aufenthaltsverbote hoch gewesen sind, aber ein starker Rückgang der Straftaten erreicht werden konnte und es zu keinen Vandalismus-Fällen mehr kam. Da der Hirschgraben als öffentlicher Platz in den Kontrollbereich der Polizei fällt, diese aber aufgrund der speziellen räumlichen Situation<sup>212</sup> die Kontrollen nicht effektiv gestalten kann, wurde Kritik von Seiten des Gemeinderates laut. In der Folge hat die Stadt nun beschlossen, die Zugänge zum Hirschgraben mit schmiedeeisernen Toren zu versehen.



**Abbildung 16 – Eisentor am Zugang zum Hirschgraben in Ravensburg<sup>213</sup>**

Für Schulhöfe, die in der Stadt Ravensburg ebenfalls mit einem Aufenthaltsverbot belegt sind<sup>214</sup>, wird die Stadt den privaten

<sup>211</sup> Vgl. Punkt 9.2.2. dieser Arbeit.

<sup>212</sup> Der Hirschgraben ist schlecht einsehbar (siehe Abbildung) und kann durch die Polizei aufgrund des zeitlichen und personellen Aufwandes nicht permanent kontrolliert werden.

<sup>213</sup> <http://www.ravensburg.de/rv/aktuelles/meldungen/Hirschgraben-Tore-sind-jetzt-fertig.php?WSESSIONID=737ec5a4cd23e6f7d056a88363d939e7> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>214</sup> Vgl. § 19 Abs. 3 Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Stadt Ravensburg: „Auf öffentlichen Sport- und Spielplätzen, die nicht Dritten zum eigenverantwortlichen Betrieb überlassen sind, darf Alkohol weder mitgeführt noch getrunken werden. [...] Außerhalb der in § 5 genannten Zeiten dürfen diese Plätze nicht benutzt werden.“

Sicherheitsdienst beibehalten. Dieser kontrolliert dort das der Stadt obliegende Hausrecht.<sup>215</sup>

In der an Ravensburg angrenzenden Großen Kreisstadt Weingarten wird von Seiten der Stadt auf die gleiche Weise versucht, dem Problem Vandalismus zu begegnen. Das Gelände am Weingartener Schulzentrum in der Brechenmacherstraße wird in Zukunft komplett eingezäunt. Die Stadt sah sich in diesem Bereich starkem nächtlichen Vandalismus und zahlreichen Ordnungswidrigkeiten ausgesetzt. Der 2,40 m hohe Zaun kostete die Stadt ca. 60.000 €, was aber angesichts ca. 40.000 € Schaden durch Vandalismus im Jahr 2009 eine sinnvolle Investition darstelle. Diese Entscheidung zog der Gemeinderat einer Videoüberwachung vor, da erstens starke Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit aus datenschutzrechtlicher Sicht bestanden hätten<sup>216</sup> und sich zweitens weitere Schwierigkeiten bei der Auswertung der Bildaufnahmen ergeben würden, weil die Täter oft nicht erkennbar seien.<sup>217</sup>

Aufgrund des beachtlichen Erfolgs dieser Maßnahme, speziell in Bezug auf Vandalismus, ist eine Betrachtung der Leutkircher Situation an dieser Stelle geboten.

Grundsätzlich ist die Frage eines Aufenthaltsverbotes einerseits eine Frage der Kontrolle, andererseits eine Frage der lokalen Gegebenheiten. Der Hirschgraben als abgeschlossenes Areal ist hierfür geeignet, die relevanten Stellen in Leutkirch hingegen sind bei weitem nicht so klar zu umreißen. Es gibt keinen großen Park oder Ähnliches, an dem Vandalismus in einer entsprechenden Häufigkeit regelmäßig festzustellen wäre. Aus diesem Grund stünde ein eventuelles Aufenthaltsverbot in

---

<sup>215</sup> Vgl. Homepage der Stadt Ravensburg: Meldung aus dem Gemeinderat vom 21.12.2009; <http://ravensburg.de/rv/aktuelles/meldungen/Gemeinderat-Hirschgraben-nachts-mit-Toren-schliessen.php> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>216</sup> Vgl. Punkt 9.1.4. dieser Arbeit.

<sup>217</sup> Vgl. Transiskus in: Schwäbische Zeitung Ausgabe Ravensburg vom 21.07.2010; [http://www.schwaebische.de/lokales/ravensburg/rund-um-ravensburg\\_artikel,-Stadt-will-Vandalen-stoppen-\\_articleId,4132341.html](http://www.schwaebische.de/lokales/ravensburg/rund-um-ravensburg_artikel,-Stadt-will-Vandalen-stoppen-_articleId,4132341.html) (Zugriff am 03.09.2010).

keiner Relation zu den damit aufwändigeren Kontrollen. Die Maßnahme ist für Leutkirch ungeeignet.

### 9.1.8. Lokales Alkoholverbot

Die Stadt Freiburg sorgte für bundesweites Aufsehen, als ein von ihr erlassenes Alkoholverbot in der Freiburger Innenstadt auf öffentlichen Plätzen vom VGH BW für rechtswidrig und nichtig erklärt wurde.<sup>218</sup> Grundlage der Entscheidung war eine fehlende „abstrakte Gefahr“.<sup>219</sup> Eine abstrakte Gefahr liege demnach vor, wenn ein bestimmtes Verhalten oder eine Sachlage nach allgemeiner Lebenserfahrung regelmäßig und typischerweise zu konkreten Gefahren für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führe.<sup>220</sup>

Die Abwehr einer abstrakten Gefahr erlaube eine Freiheitseinschränkung nur, wenn typischerweise von jedem Normadressaten eine Gefahr ausgehe. Das Feststellen einer Gefahr verlange eine in tatsächlicher Hinsicht abgesicherte Prognose. Es müssten hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass alle Personen, die an den Wochenenden im „Bermudadreieck“<sup>221</sup> mitgebrachten Alkohol konsumierten oder in Konsumabsicht mit sich führten, regelmäßig gewalttätig würden. Davon könne jedoch weder aufgrund der Lebenserfahrung noch aufgrund polizeilicher Erhebungen im betroffenen Gebiet ausgegangen werden. Die enthemmende Wirkung von Alkohol könne zwar zu aggressivem Verhalten führen, aber nicht typischerweise bei jedem, der Alkohol trinken würde.<sup>222</sup>

---

<sup>218</sup> Vgl. VGH BW, Urt. v. 28.07.2009, - 1 S 2200/08 -, ESVGH 60, 65-74.

<sup>219</sup> Zur Abgrenzung der „abstrakten Gefahr“ ist vor allem die Definition der „konkreten Gefahr“ zu erläutern:

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann (Vgl. VGH BW, ESVGH 60, 65). Bei Vorliegen einer konkreten Gefahr kann die Ortpolizeibehörde durch einen Verwaltungsakt (insbesondere mit dem Instrument der Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 LVwVfG) handeln.

<sup>220</sup> Vgl. VGH BW, Beschl. v. 06.07.1998, - 1 S 2630/97 -, ESVGH 48, 301-306.

<sup>221</sup> Mit diesem Begriff wurden die außerhalb der Lokale und ihrer bewirtschafteten Flächen liegenden Teile des Ausgehviertels bezeichnet.

<sup>222</sup> Vgl. VGH BW, ESVGH 60, 65.

Da somit keine „abstrakte Gefahr“ vorliegt, handelt es sich um den Bereich der „Gefahrenvorsorge“. Um hierfür Regelungen zu treffen, ist allerdings eine Verordnung nicht ausreichend. Es bedarf hierbei eines Gesetzes.<sup>223</sup>

Zudem sei die Regelung der Polizeiverordnung aufgrund fehlender Bestimmtheit unwirksam. Die in § 12 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung formulierten Tatbestandsmerkmale (das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen) ermöglichen keine hinreichend eindeutige Abgrenzung zwischen verbotenem und noch zulässigem Verhalten, so der VGH BW.<sup>224</sup>

Anhand dieser Rechtsprechung, die auch Herr Gratz von der Stadt Bad Waldsee im Interview zitiert<sup>225</sup>, zeigt sich die rechtliche Schwierigkeit dieser Maßnahme. Derartige Inhalte einer Polizeiverordnung sind rechtlich kaum haltbar. Nichtsdestotrotz wäre dieses Instrument unter Voraussetzung einer konsequenten Kontrolle äußerst wirksam, da der nächtliche Alkoholkonsum Jugendlicher im öffentlichen Raum nicht nur aus Sicht der Polizei Hauptursache von Vandalismus ist.<sup>226</sup> Zumal wiederum das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung gestärkt würde. Eine nicht repräsentative Umfrage der Stuttgarter Zeitung zeigt allerdings, wie umstritten ein solches Instrumentarium ist. Bei 1.189 abgegeben Stimmen votierten 50,8 % der User für und 47,1 % gegen die Einführung des Alkoholverbots auf öffentlichen Plätzen.<sup>227</sup>

---

<sup>223</sup> Vgl. Hecker in: NVwZ 2010, 360-363 und ergänzend Hebler/Schäfer in: DVBl 2009, 1424 ff.

<sup>224</sup> Vgl. VGH BW, Urt. v. 28.07.2009, - 1 S 2340/08 -, ESVGH 60, 125-126.

<sup>225</sup> Vgl. Interview Herr Gratz.

<sup>226</sup> Vgl. Punkt 5. dieser Arbeit.

<sup>227</sup> Die restlichen 2,1 % sind Enthaltungen. Die Umfrage wurde online durchgeführt; [http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/2564961\\_0\\_9223\\_-alkoholverbot.html](http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/2564961_0_9223_-alkoholverbot.html) (Zugriff am 03.09.2010).

Die Stadt Aulendorf hat ein derartiges Alkoholverbot in die Polizeiverordnung aufgenommen. Alkoholkonsum ist demnach im Schulzentrum, der Stadthalle, der Grundschule sowie im Stadtpark verboten.<sup>228</sup> Zuwiderhandlungen stellen dabei Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Bußgeldern geahndet werden. Die Kontrolle obliegt in erster Linie der Polizei, die das Vorhaben für wirksam hält und unterstützt. Die Nutzung als Treffpunkt für Jugendliche, ohne dabei Alkohol zu konsumieren, ist dabei ausdrücklich gestattet. Es gehe nicht darum, die Jugendlichen zu vertreiben. Vielmehr wolle die Stadt den Dialog mit den Jugendlichen suchen, so der Leiter des örtlichen Ordnungsamtes, Herr Roggenstein.<sup>229</sup> In Aulendorf ist in diesem Zusammenhang eindeutig eine Strategie und Systematik erkennbar. Dort wird versucht, dem Problem Vandalismus durch Kooperation mit den Jugendlichen im Rahmen klar umrissener Grenzen zu begegnen. Dies belegt auch die Anstellung des Jugendsozialarbeiters.<sup>230</sup> Der Erfolg dieser Maßnahmen in Bezug auf Aulendorf wird sich in der Zukunft zeigen.

Fraglich ist die rechtliche Zulässigkeit des ergangenen Alkoholverbots aber auch in diesem Fall. Aus oben angegebenen Gründen darf die Rechtmäßigkeit angezweifelt werden. Eine abschließende Wertung bedürfte einer weitergehenden Betrachtung, wird aber in dieser Arbeit nicht vollzogen. Dessen ungeachtet wird die Rechtslage im Hinblick auf Präventionsmaßnahmen von Seiten des Interviewpartners vom Ordnungsamt der Stadt Bad Waldsee, Herrn Gratz, kritisiert.

*„Im Hinblick auf die Rechtsprechung [...] sollten durch das Land rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die ein präventives Eingreifen der Polizei ermöglichen [...]“<sup>231</sup>*

---

<sup>228</sup> Zur genauen Abgrenzung der Plätze des Geltungsbereichs siehe § 1 PoIVO der Stadt Aulendorf; [http://aulendorf.de/buerger\\_stadt/documents/PoIVO%20begrenzung%20alkoholkonsum.pdf](http://aulendorf.de/buerger_stadt/documents/PoIVO%20begrenzung%20alkoholkonsum.pdf) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>229</sup> Vgl. Braith in: Schwäbische Zeitung Ausgabe Ravensburg vom 14.07.2010; [http://www.schwaebische.de/lokales/bad-waldsee/aulendorf\\_artikel,-Aulendorf-verbietet-den-Alkohol-\\_arid,4129028.html](http://www.schwaebische.de/lokales/bad-waldsee/aulendorf_artikel,-Aulendorf-verbietet-den-Alkohol-_arid,4129028.html) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>230</sup> Vgl. Interview Herr Roggenstein und Punkt 9.1.10. dieser Arbeit.

<sup>231</sup> Vgl. Interview Herr Gratz.

Allerdings ist Licht am Ende des Tunnels zu sehen. Das Baden-Württembergische Innenministerium berichtet über einen Entwurf zur Änderung des Polizeigesetzes, das ein Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen ermöglichen soll. „Wir sollten die Kommunen in dieser Frage nicht im Regen stehen lassen. Sie brauchen Rechtssicherheit“, so der Baden-Württembergische Innenminister Heribert Rech. Wie in der Politik üblich wird dieses Vorhaben auch kritisch gesehen.<sup>232</sup> So wird sowohl auf Verdrängungseffekte als auch auf bereits vorhandene polizeiliche Möglichkeiten wie den Platzverweis<sup>233</sup> verwiesen.<sup>234</sup>

Dies ist aus meiner Sicht zu kurz gedacht, da ein Platzverweis und ein Aufenthaltsverbot zeitlich begrenzte Maßnahmen sind. Eine Läuterung der auffällig gewordenen Jugendlichen hierdurch ist blauäugig und verschließt den Blick vor der Realität. Dies belegt nicht zuletzt die hohe Anzahl bereits polizeilich bekannter Wiederholungstäter.<sup>235</sup>

Die Notwendigkeit eines effizienteren Instruments in diesem Bereich bestärkt u. a. der Sprecher des Städtetags Baden-Württemberg, Herr Manfred Stehle:

*„Man kann Präventionskampagnen machen und Streetworker auf die Straße schicken, aber diejenigen, die immer wieder randalieren, erreichen wir mit solchen Maßnahmen nicht.“<sup>236</sup>*

In dieser Sache hätten sich zudem bisher schon 26 Oberbürgermeister und Bürgermeister an das Innenministerium gewandt, so Stehle.<sup>237</sup> Dies zeigt eindrucksvoll die Notwendigkeit eines solchen Instruments.

---

<sup>232</sup> Aktuell scheitert das Vorhaben am Veto der FDP-Fraktion des Landtags. Vgl. Ruf in: Stuttgarter Zeitung online; [http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/2583975\\_0\\_9223\\_-gegen-trinkgelage-staedtetag-draengt-auf-alkoholverbot.html](http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/2583975_0_9223_-gegen-trinkgelage-staedtetag-draengt-auf-alkoholverbot.html) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>233</sup> Vgl. Punkt 10.1. dieser Arbeit.

<sup>234</sup> Vgl. Stuttgarter Zeitung online; [http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/2564929\\_0\\_9223\\_-streit-in-der-koalition-alkoholverbot-soll-kommen.html](http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/2564929_0_9223_-streit-in-der-koalition-alkoholverbot-soll-kommen.html) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>235</sup> Dies ergibt sich aus der Betrachtung der Einzelfälle, bei denen gewisse Täter immer wieder genannt werden.

<sup>236</sup> Stehle in: Staatsanzeiger Nr. 26 vom 09.07.2010.

Sollte dieser Entwurf tatsächlich eine klare rechtliche Handhabe eines derartigen Alkoholverbots mit sich bringen, wäre dieses polizeirechtliche Mittel der direkten Bekämpfung des Alkoholkonsums der jungen Generation und damit der indirekten Bekämpfung des Vandalismus aus meiner Sicht unbedingt anzuwenden. Sicherlich ist ein lokales Alkoholverbot nicht das „Allheilmittel“ schlechthin, aber eine wirksame Waffe gegen das Phänomen Vandalismus wäre es allemal! Auf Leutkirch bezogen wäre eine räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs eines solchen Alkoholverbots auf den polizeilich erfassten Bereich von Alt- und Innenstadt abzustellen, da sich hier der Brennpunkt befindet. Eine eventuelle Verlagerung in die äußeren Bezirke kann nicht vorhergesehen werden und müsste überwacht werden.<sup>238</sup>

#### **9.1.9. Schaffung alternativer Treffpunkte**

In den meisten Städten gehören Gruppen von Alkohol konsumierenden Personen auf öffentlichen Plätzen besonders in den Sommermonaten zum Alltag. Regelmäßig sind Pöbeleien und in Folge dessen gravierendere Delikte feststellbar. Es ist utopisch und auch nicht zielführend, eine solche Gruppe aus der Stadt zu verbannen, da die Jugendlichen auf Treffmöglichkeiten angewiesen sind. Dies würde als Provokation verstanden und das Problem Alkoholkonsum mit der auftretenden Folge Vandalismus mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht lösen. Aus diesem Grund muss es Ziel sein, die entsprechenden Gruppen besser zu kontrollieren und alternative Treffpunkte mit besonderen „Spielregeln“ anzubieten.

##### **9.1.9.1. Trinkraum-Modell der Stadt Kiel**

Die Stadt Kiel sieht sich wie viele andere Städte in ganz Deutschland mit erhöhtem Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen und daraus folgenden

---

<sup>237</sup> Vgl. Badische Zeitung online vom 07.08.2010; <http://www.badische-zeitung.de/suedwest-1/alkoholverbot-staedtetag-erhoeht-druck-auf-regierung--34027369.html> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>238</sup> Vgl. Punkt 8.3. dieser Arbeit. Insbesondere Abbildung 14 auf S. 44.

Sachbeschädigungs- und Körperverletzungsdelikten meist Jugendlicher oder junger Erwachsener konfrontiert.

Um das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen in Kiel zu stärken, musste von Verwaltungsseite eine Lösung des Problems gefunden werden. Nachdem Pläne für eine Art Trinkverbot auch wegen der unsicheren Gesetzeslage wieder verworfen wurden, sorgte eine neue Idee der Kieler Stadtverwaltung deutschlandweit für Aufsehen.

Manfred Wagner, der Leiter des Amts für Wohnen und Grundsicherung in Kiel, berichtet von einem öffentlichen Trinkraum, der der relevanten Szene zur Verfügung gestellt werde. Der Konsum niedrigprozentigen Alkohols sei in diesen Räumen ausdrücklich erlaubt. Dies ist laut Wagner nötig, da mit Platzverweisen oder sonstigen ordnungsrechtlichen Instrumenten lediglich eine Verlagerung auf andere Örtlichkeiten erreicht werde. Das genutzte Gebäude befindet sich im Nahbereich des Stadtzentrums. Laut Wagner finde der Trinkraum großen Anklang und sei als Erfolg zu werten. Zudem halte sich in Kiel aufgrund günstiger Raumvoraussetzungen der finanzielle Aufwand mit ca. 100.000 Euro jährlich im Rahmen.<sup>239</sup>

#### **9.1.9.2. „Chance für die Zukunft“**

In Leutkirch gibt es seit dem 27.04.2005 ein Projekt mit dem Namen „Chance für die Zukunft“. Leutkirch hatte seit Juli 2004 mit einer erheblichen Steigerung der Kriminalität zu kämpfen. Ausschlaggebend hierfür war eine Gruppe von jungen Spätaussiedlern, die vor allem in den Abend- und Nachtstunden und am Wochenende in negativer Hinsicht auf sich aufmerksam machte. In der Folge wurde den Spätaussiedlern von der Stadt Leutkirch ein Grundstück überlassen. Dort sollten die Jugendlichen unter fachlicher Anleitung selbst einen Grillplatz bauen. „Die Erfahrung zeigt, dass man das, was man selbst erarbeitet, nicht zerstört, darauf aufpasst und stolz auf das Geleistete ist“, so der örtliche Leiter des Polizeireviers, Herr Kempfer. Als positiver Nebenaspekt seien auch die

---

<sup>239</sup> Vgl. Wagner in: Staatsanzeiger vom 30.04.2010 und ergänzend <http://www.hempels-sh.de/projekte/trinkraum.html> (Zugriff am 03.09.2010).

bisher aufgesuchten Grillplätze nicht mehr durch die Jugendlichen frequentiert worden.



**Abbildung 17 – Grillplatz in der Zeppelinstraße in Leutkirch<sup>240</sup>**

Im weiteren Verlauf des Projekts „Chance für die Zukunft“ wurde ein abbruchreifes Haus durch die Jugendlichen zu einem Jugendtreff ausgebaut.<sup>241</sup> Hier wurde in Zusammenarbeit für die Jugendlichen Raum geschaffen, was nachhaltigen Erfolg gegen blinde Zerstörungswut im ganzen Stadtgebiet hatte.



**Abbildung 18 – Jugendhaus in der Poststraße in Leutkirch<sup>242</sup>**

Da dieses Angebot auch speziell auf die Spätaussiedler in Leutkirch zugeschnitten war, ist die Akzeptanz dieses dadurch entstandenen

<sup>240</sup> <http://power.leutkirch.de> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>241</sup> Vgl. Interview Herr Kempter und ergänzend [http://www.cjd-bodensee-oberschwaben.de/media/public/db/media/39/2009/12/1411/flyer\\_bamf\\_projekt\\_poststrae\\_26\\_ltkii.pdf](http://www.cjd-bodensee-oberschwaben.de/media/public/db/media/39/2009/12/1411/flyer_bamf_projekt_poststrae_26_ltkii.pdf) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>242</sup> <http://www.cjd-bodensee-oberschwaben.de/bodensee-oberschwaben/pages/index/p/11351> (Zugriff am 03.09.2010).

Jugendhauses „Nasch dom“<sup>243</sup> sehr hoch und daher ein wirksames Projekt zur Kriminalprävention. Umso erstaunlicher, da Alkohol im Haus nicht gestattet ist. Die Polizei überlässt an den Wochenenden das Haus komplett den Jugendlichen. Der Schlüssel wird abgeholt und wieder abgegeben. Allerdings blieben Ruhestörungen nicht gänzlich aus. Der Weg scheint aber richtig, da das Aufkommen der Kriminalität dieser Gruppe deutlich rückläufig war und es nach wie vor ist.<sup>244</sup> Weiteres Indiz für die Erfolgsgeschichte dieses Hauses ist die Verleihung des Ehrenamtspreises des Landes Baden-Württemberg und des Integrationspreises der Evangelischen Landeskirche und Diakonie Württemberg im Jahr 2007.<sup>245</sup>

#### **9.1.10. Jugendsozialarbeiter**

Die Stadt Aulendorf beschäftigt seit Februar 2010 einen Jugendsozialarbeiter, um dem Thema Vandalismus in Verbindung mit Gewalt und Alkohol in der Stadt Herr zu werden.<sup>246</sup> Auswertungen zur Wirksamkeit lägen allerdings laut Herrn Roggenstein, dem Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Aulendorf, noch nicht vor.<sup>247</sup>

Grundsätzlich ist das Ziel eines Jugendsozialarbeiters, mit den Jugendlichen direkt auf der Straße ins Gespräch zu kommen, um eventuelle Taten wie Vandalismus im Vorhinein zu verhindern.<sup>248</sup> Diese Arbeit des Streetworkers ist allerdings wie jede präventive Maßnahme nur schwer evaluierbar. Der Erfolg der Streetworker-Tätigkeit ist von subjektiven Eindrücken geprägt. Herr Hund, Leiter des Ordnungsamts der Stadt Weingarten, befürwortet die Tätigkeit und spricht sich für eine Verstärkung in diesem Bereich aus. Idealerweise solle der

---

<sup>243</sup> Russisch für „Unser Haus“.

<sup>244</sup> Vgl. Interview Herr Kempter.

<sup>245</sup> Vgl. Homepage des Projektes „Chance für die Zukunft“; <http://power.leutkirch.de/> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>246</sup> Vgl. Järkel in: Schwäbische Zeitung Ausgabe Bad Waldsee vom 14.01.2010; [http://www.schwaebische.de/lokales/bad-waldsee/aulendorf\\_artikel,-Sozialarbeiter-der-Stadt-kommt-zum-Februar-\\_arid,4039179.html](http://www.schwaebische.de/lokales/bad-waldsee/aulendorf_artikel,-Sozialarbeiter-der-Stadt-kommt-zum-Februar-_arid,4039179.html) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>247</sup> Vgl. Interview Herr Roggenstein.

<sup>248</sup> Zur Thematik siehe Interview Herr Lukashevich, Jugendsozialarbeiter der Stadt Aulendorf, im Anhang.

Jugendsozialarbeiter Netzwerke knüpfen, um auch an Schulen und Jugendtreffs ein Bewusstsein für die Problematik zu schaffen.<sup>249</sup>

In Leutkirch ist Herr Dietmar Müller Leiter des örtlichen Jugendhauses und Streetworker in Personalunion. Eigentlich. Denn aufgrund der zeitlichen Belastung wird die Streetworker-Tätigkeit praktisch nicht ausgeübt. Da das Jugendhaus in Leutkirch auch regen Zuspruch unter den Jugendlichen findet, ist der zeitliche Aufwand von Herrn Müller in diesem Bereich enorm. Nichtsdestotrotz stellt die aufsuchende Jugendarbeit eines Jugendsozialarbeiters einen wichtigen Pfeiler der Kriminalprävention dar. In diesem Bereich ist allerdings die jeweilige Person, die als Jugendsozialarbeiter amtiert, von entscheidender Bedeutung. Ein Patentrezept, wie auf die verschiedenen Situationen angemessen reagiert werden sollte, gibt es aufgrund der Situationsvielfalt nicht.

#### **9.1.11. Gemeinsame Aktionen**

Tanja Kolberg, die Leiterin des Polizeireviere Donauwiesenthal, berichtet von einer „Soko Vandalismus“, die in Donauwiesenthal aufgrund erhöhten Vandalismus-Aufkommens im Jahr 2008 gegründet wurde. An diesem Beispiel und dem Erfolg, den diese Soko erreichen konnte, wird die Wirksamkeit gemeinsam initiiert Aktionen deutlich. Besonders die Kooperation von Behörde und Polizei solle dabei im Vordergrund stehen, wie Frau Kolberg betont:

*„Zwischen der Stadtverwaltung Donauwiesenthal und der Polizei besteht ein enges Kooperationsverhältnis. Regelmäßige Besprechungen, gemeinsame Ortstermine zur Feststellung möglicher Verbesserungen (z. B. Beleuchtung, Verkehrslenkung etc.) sind obligatorisch. Dies ist meines Erachtens der entscheidende Faktor einer guten Präventionsarbeit.“*

---

<sup>249</sup> Vgl. Interview Herr Hund.

Insbesondere der regelmäßige Informationsaustausch sei wichtig. Die Polizei bekomme durch die Hinweise der Stadt auch immer wieder neue Fahndungs- und Ermittlungsansätze.

So gingen Beschwerden über Jugendgruppen, die sich an bestimmten Orten aufhalten und Trinkgelage halten, oft auch bei der Stadt oder beim Jugendpfleger der Stadt ein.

Zudem würden Mitarbeiter des Bauhofs der Stadt bei der Wartung ihrer Einrichtungen immer wieder Feststellungen machen, die die Polizei bei der Ermittlungsarbeit weiterbringen könnten. Beispielsweise sollten stark verunreinigte Plätze (leere Flaschen, Scherben, Abfall etc.) oder neue Sachbeschädigungen umgehend gemeldet werden. Der Polizei sei es in der Folge möglich, diese Bereiche zu kontrollieren und in den Folgetagen Personen, die sich dort aufhalten, festzustellen. Oft spiele die Alkoholisierung der Personen eine große Rolle und der oder die Täter gehörten zum Personenkreis, welcher sich an diesen Plätzen regelmäßig aufhalte.<sup>250</sup>

Diese Vorgehensweise in Donaueschingen steht beispielhaft für mehrere gemeinsame Aktionen, die im Landkreis Ravensburg (und somit auch in Leutkirch) Anwendung finden.

Sämtliche Interviewpartner bestätigen die Notwendigkeit von Kooperationen zwischen der Behörde, der Polizei und Einrichtungen für Jugendliche.<sup>251</sup>

Besonders die schnelle und regelmäßige Datenübermittlung von Seiten der Polizei an die Behörde wird befürwortet. Je schneller die Behörde die entsprechenden Täter kennt, desto schneller kann sie entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten einleiten.

#### **9.1.11.1. „Tu-Was“**

Die Kampagne „Tu-Was“ ist eine Aktion für mehr Zivilcourage, die von der Polizei ausgearbeitet wurde. Diese Aktion ist nicht nur auf Vandalismus

---

<sup>250</sup> Vgl. Interview Frau Kolberg.

<sup>251</sup> Vgl. Interviews im Anhang.

zugeschnitten, wird aber auch in Bezug auf Vandalismus konkret. Deutschlandweit setzt sich diese Aktion das Ziel, das Bewusstsein in der Bevölkerung für Hilfsbereitschaft und Solidarität zu stärken. Um dies zu erreichen wurden Faltblätter, Broschüren, Postkarten und vieles mehr gedruckt, die bundesweit in den Polizeidienststellen ausliegen. Weiterhin wurde unter [www.aktion-tu-was.de](http://www.aktion-tu-was.de) eine Onlinepräsenz geschaffen. Bezogen auf Vandalismus wurden konkrete Verhaltenstipps für Zeugen und Betroffene ausgearbeitet. Diese lauten:<sup>252</sup>

- *Wenn Sie sehen, dass jemand öffentliche Einrichtungen oder Privateigentum mutwillig beschädigt, erstatten Sie unverzüglich Anzeige bei der Polizei.*
- *Geben Sie möglichst genaue Hinweise zur Tatzeit, zum Tatort, zu den Tätern und zu eventuell benutzten Fahrzeugen.*
- *Melden Sie umgehend Vandalismusschäden, von denen eine Gefahr für die Mitbürger ausgehen kann.*
- *Eine sofortige Beseitigung von Graffiti und Folgen von Vandalismus nimmt Tätern oft den Reiz an ihren Machenschaften: Schmierereien werden beispielsweise in der Regel mit dem Ziel angefertigt, „Bewunderer“ zu finden.*
- *Greifen Sie umsichtig und besonnen ein. Lassen Sie sich von den Tätern auf keinen Fall provozieren.*

Zu dem Projekt „Tu-Was“ gibt es jedoch keinerlei Evaluation, wie auch Herr Lopez-Diaz, Leiter der Kriminalprävention bei der Polizeidirektion Ravensburg, im Interview bestätigt.<sup>253</sup> Selbstredend wäre diese auch nur schwer durchführbar, da die Frage, ob jemand aufgrund der Aktion „Tu-Was“ im Einzelfall Zivilcourage gezeigt hat, oder ob derjenige dies auch

---

<sup>252</sup> Vgl. Landeskriminalamt Baden-Württemberg: „Aktion Tu-Was“; <http://www.aktion-tu-was.de/so-was-kann-passieren/vandalismus> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>253</sup> Vgl. Interview Herr Lopez-Diaz.

ohne den Hintergrund getan hätte, hypothetisch und damit kaum zu beantworten ist.

Nichtsdestotrotz ist diese Variante der Prävention wesentlicher Bestandteil einer effektiven Steigerung der Zivilcourage. Durch die konkreten Verhaltenshinweise bei beobachteten Vandalismus-Delikten wird versucht, eine Sensibilität in der Bevölkerung zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang ist auch der Zivilcouragepreis zu sehen, der vom Landkreis Ravensburg und der Polizeidirektion Ravensburg in Zusammenarbeit mit der Schwäbischen Zeitung initiiert und finanziell von der Kreissparkasse Ravensburg und von der Mercedes Benz Niederlassung Ravensburg unterstützt wird.

Für das beherzte Einschreiten bei Straftaten und Unfällen wurden Bürger aus dem Landkreis Ravensburg ausgezeichnet. Diese Preisverleihung fand am 22. Juni 2010 statt und war in einem der prämierten Fälle auf Vandalismus bezogen.<sup>254</sup>

#### **9.1.11.2. „HaLt“**

Das Projekt „HaLt“ (Hart am Limit) ist ein Suchtpräventionsprojekt für Jugendliche, das als Pilotprojekt in Lörrach begonnen hat und mittlerweile in ganz Deutschland als Bundesmodellprojekt Anwendung findet.

Die Initiative ist ebenfalls wie die Kampagne „Tu-Was“ nicht auf Vandalismus zugeschnitten, sondern behandelt speziell die Problematik Alkoholkonsum von Jugendlichen. Da laut den Interviewpartnern Alkohol Hauptursache für Vandalismus sei<sup>255</sup>, wird hier faktisch Vandalismus bekämpft, wenn auch nicht ausschließlich. Herr Lopez-Diaz hingegen verneint die Ursache Alkohol und nennt als Grundlage von Vandalismus fehlenden Respekt vor dem Eigentum anderer.<sup>256</sup> Dieser Argumentation

---

<sup>254</sup> Vgl. Schwäbische Zeitung Ausgabe Ravensburg vom 23.06.2010; Hierbei konnte ein aufmerksamer Zeuge Vandalen beobachten und verfolgen. Somit konnten die Jugendlichen, die in der Nacht zum 1. Januar einen Schaden von insgesamt 7.000 € angerichtet hatten, ermittelt werden.

<sup>255</sup> Vgl. Interviews und Ausführungen unter Punkt 5.1. dieser Arbeit.

<sup>256</sup> Vgl. Interview Herr Lopez-Diaz.

widerspricht er jedoch, wie bereits unter Punkt 6.1. erläutert, selbst, indem er die enthemmende Wirkung des Alkohols anspricht, welche dann in der Folge zu der mutwilligen Zerstörung führt.<sup>257</sup> Wenn Alkohol also die Hemmungen, Eigentum anderer zu zerstören, abbaut, ist Alkohol definitiv eine Ursache von Vandalismus, wenn auch nur mittelbar. Aus diesem Grund ist die Aktion „HaLt“ sicherlich auch im Hinblick auf Vandalismus für diese Arbeit interessant.

Herr Lopez-Diaz berichtet zutreffend, dass Alkoholkonsum junger Menschen nicht zwingend zu Straftaten führe. Insofern dürfen die Erfolge gegen Jugendalkoholismus nicht mit Erfolgen gegen Vandalismus gleichgestellt werden. Da aber eine hohe Anzahl der Vandalismusdelikte, wie Herr Kempfer vom Polizeirevier Leutkirch ausführt<sup>258</sup>, auf Alkohol zurückzuführen sei, ist eine Indikatorwirkung nicht von der Hand zu weisen.

Das Projekt „HaLt“ besteht aus zwei Bausteinen, die in Wechselwirkung zueinander stehen.

Der reaktive Baustein behandelt die Auseinandersetzung mit dem betroffenen Jugendlichen. Bei einer stationär behandelten Alkoholvergiftung werden diese Jugendlichen noch im Krankenhaus im Rahmen eines „Brückengesprächs“ angesprochen. Zusätzlich wird mit den Erziehungsbeauftragten Kontakt aufgenommen. Diese erste Kontaktaufnahme wird meistens vom Krankenhaus durchgeführt. Die Initiative kann aber auch von der Justiz, der Schulsozialarbeit oder von Ärzten kommen. Als Beispiel dient hierbei ein 17-jähriges Mädchen, das schon mehrmals polizeilich in Erscheinung trat und am 21.06.2010 deutlich alkoholisiert in ein Schmuckgeschäft einbrechen wollte. Die Jugendliche wurde daraufhin von Beamten des Polizeireviers Ravensburg ihren Eltern übergeben. Im Rahmen dieser Übergabe wurde den Eltern

---

<sup>257</sup> Vgl. Interview Herr Lopez-Diaz.

<sup>258</sup> Vgl. Interview Herr Kempfer.

und der Jugendlichen geraten, Suchthilfe im Rahmen des Projekts „HaLt“ in Anspruch zu nehmen.<sup>259</sup>

Dieses Beispiel zeigt die Kooperation zwischen dem „HaLt“-Standort und der Polizei.

Der proaktive Baustein hingegen bezeichnet die Ansätze auf kommunaler Ebene zur Bekämpfung des Jugendalkoholismus im Rahmen der Prävention. Schlüsselbegriffe sind hierbei Verantwortung und Vorbildverhalten von Erwachsenen im Umgang mit Alkohol und die konsequente Einhaltung des Jugendschutzgesetzes insbesondere auf Feierlichkeiten in der Gemeinde. Gerade in der Faschingszeit zeigt sich diese Problematik Jahr für Jahr.

Zusammenfassend wendet sich der reaktive Baustein vorwiegend an die Jugendlichen, während sich der proaktive Baustein im Rahmen der Prävention des Jugendalkoholismus eher an Erwachsene richtet. Allein schon die Ausbreitung, die sich mittlerweile über das ganze Bundesgebiet erstreckt, ist ein Indiz für den Erfolg dieses Projektes.<sup>260</sup> Besonders durch die mehrfache Evaluierung ist das Projekt „HaLt“ als Erfolgsmodell anerkannt.

Da die Thematik Jugendalkoholismus allerdings nicht Kernbestandteil dieser Arbeit ist und Vandalismus „nur“ mittelbar damit bekämpft wird, wird auf eine detailliertere Darstellung der Evaluation des Projekts an dieser Stelle verzichtet.<sup>261</sup>

### **9.1.12. Spezielle Maßnahmen gegen Graffiti**

Graffiti stellt eine besondere Form von Vandalismus dar, die auch speziell angegangen werden muss. Diese hauptsächlich auf Graffiti ausgerichteten

---

<sup>259</sup> Vgl. Pressemitteilung der Polizeidirektion Ravensburg vom 22.06.2010; <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100622%20Ver.%20Einbruch%20Schmuckgesch%C3%A4ft%20RV.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>260</sup> Vgl. Homepage des Projektes „HaLt“: Was ist HaLt?; [http://www.halt-projekt.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=45&Itemid=88](http://www.halt-projekt.de/index.php?option=com_content&view=article&id=45&Itemid=88) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>261</sup> Für weitere Informationen zum Thema Bekämpfung des Jugendalkoholismus siehe Kuch, Martina, Behördliche Eingriffsmöglichkeiten gegen Alkoholkonsum bei Jugendlichen, HVF Ludwigsburg, Diplomarbeit, 2009.

Maßnahmen stehen aber nicht für sich, sondern sind als zusätzliche Ergänzung zu den allgemeinen Lösungsvorschlägen gedacht.

Neben der praktikabelsten Lösung des schnellen Reinigens der beschmierten Flächen, wie im Zusammenhang mit der Broken-Window-Theorie unter Punkt 6.1. erläutert, gibt es noch weitere spezielle Ansätze zur Graffiti-Bekämpfung, die nachfolgend erläutert werden.

#### **9.1.12.1. Anti-Graffiti-Beschichtung**

Eine wirksame aber recht teure Variante zum Schutz vor Graffiti stellt die Anti-Graffiti-Beschichtung dar. Es gibt verschiedene Varianten solcher Beschichtungen.

Dabei handelt es sich dabei aber bei allen um eine spezielle Beschichtung, die die besprayte Fläche schützt, indem die Farbe nicht bis zur eigentlichen Bausubstanz durchdringen kann. Die Farbe ist deshalb leicht abwaschbar und keine Gefahr für das Material. Da eine professionelle Reinigung somit entfällt, verringert sich auch die Attraktivität der entsprechenden Fläche und die Sprayer können sich mit ihrem Werk nicht rühmen.

Als Beispiel bietet die Auweko GmbH in Neu-Isenburg ihre Abfallbehälter mittlerweile mit einer neuen Oberflächenbeschichtung „3M Surface Protect 1000“ an, die kratz- und stoßfest und zudem äußerst resistent gegen Schmutz sei. Der Vertriebsleiter Stephan Meiners verspricht durch die neuartige Beschichtung deutlich reduzierte Folgekosten durch Vandalismus. An Hamburger Bahnhöfen seien bereits 250 solche Behälter installiert worden und auch die Stadt Duisburg wolle die Parkanlagen mit derartigen Abfalleimern bestücken.<sup>262</sup>

Der Sachverständige für Graffitischäden, Bernd Neumann, schätzte im März 2007 den Anteil geschützter Flächen auf ca. 3 %.<sup>263</sup> Die geringe Ausbreitung sei hauptsächlich in den Kosten begründet und werde sich

<sup>262</sup> Vgl. Behördenspiegel, Nr. VI, 26. Jg., 23. Woche.

<sup>263</sup> Vgl. Schomaker in: Berliner Morgenpost vom 16.03.2007; [http://www.morgenpost.de/printarchiv/berlin/article190961/Kampf\\_gegen\\_Graffiti\\_Gebaeude\\_sind\\_zu\\_wenig\\_geschuetzt.html](http://www.morgenpost.de/printarchiv/berlin/article190961/Kampf_gegen_Graffiti_Gebaeude_sind_zu_wenig_geschuetzt.html) (Zugriff am 03.09.2010); siehe ergänzend [www.graffiti-neumann.eu](http://www.graffiti-neumann.eu) und [www.graffitigutachter.de](http://www.graffitigutachter.de).

aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation der Städte und Gemeinden vermutlich auch nicht ändern.

### **9.1.12.2. Wände für legale Graffiti**

Ein möglicher Ansatzpunkt bei der Bekämpfung von Graffiti ist das Bereitstellen von Flächen, an denen die Sprayer legal Graffiti erstellen können und diese auch nicht wieder durch die Stadt entfernt werden.<sup>264</sup>

Da insbesondere das Unrechtmäßige vielen Sprayern jedoch erst den „Kick“ gibt, wird dies das Problem illegal angebrachter Schmierereien aus meiner Sicht nicht lösen.<sup>265</sup>

Vergleichbar ist diese Form der präventiven Graffitibekämpfung mit der Schaffung alternativer Treffpunkte wie unter Punkt 9.1.6. erläutert.

### **9.1.12.3. Registrierung von Sprühflaschen**

Eine weitere Idee besteht darin, die Sprühflaschen, die erfahrungsgemäß für Graffiti verwendet werden, zu registrieren und nur gegen Vorlage des Personalausweises zu verkaufen. Wenn bei einem Graffito eine Sprühflasche gefunden wird, könnte dies bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit hilfreich sein. Laut Bernd Neumann werde eine derartige Registrierung in Florida bereits erfolgreich praktiziert.<sup>266</sup>

Eine Realisierung dürfte sich jedoch, abgesehen von den technischen Schwierigkeiten, als unrealistisch darstellen, da es hierfür einer bundeseinheitlichen Gesetzgebung und der entsprechenden Kontrolle bedarf. Zumindest hat die Stadt alleine in dieser Richtung keine Möglichkeiten, weshalb diese Herangehensweise aufgrund fehlender Praxisnähe nicht näher beleuchtet wird.

---

<sup>264</sup> Vgl. Interview Herr Lukashevich, Jugendsozialarbeiter der Stadt Aulendorf.

<sup>265</sup> Siehe ergänzend Salzburger in: Der Spiegel vom 26.11.2009; <http://www.spiegel.de/schulspiegel/leben/0,1518,druck-647600,00.html> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>266</sup> Vgl. Schomaker in: Berliner Morgenpost vom 16.03.2007; [http://www.morgenpost.de/printarchiv/berlin/article190961/Kampf\\_gegen\\_Graffiti\\_Gebaeude\\_sind\\_zu\\_wenig\\_geschuetzt.html](http://www.morgenpost.de/printarchiv/berlin/article190961/Kampf_gegen_Graffiti_Gebaeude_sind_zu_wenig_geschuetzt.html) (Zugriff am 03.09.2010).

## **9.2. Repressiv**

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen sind solche, deren Zweck es ist, bereits begangene Straftaten aufzuklären. Bei alledem entsteht aber eine zusätzliche Präventionswirkung in Form der Abschreckung.

Außerdem werden Maßnahmen erläutert, die explizit darauf abzielen, Täter nicht zu Wiederholungstätern zu machen, was ebenfalls der Prävention zuzurechnen ist.

### **9.2.1. Polizeipräsenz in Form von Zivilstreifen**

Während die uniformierten Polizeibeamten hauptsächlich präventiv Vandalismus bekämpfen, sind Zivilstreifen eine Form der repressiven Bekämpfung des Phänomens.

Diese sind insbesondere im Umfeld von Veranstaltungen, an denen erfahrungsgemäß Körperverletzungen und Sachbeschädigungen begangen werden, effizient. Frau Kolberg, Leiterin des PR Donaueschingen, berichtet von diesem Instrument als Teil der „Soko Vandalismus“, die in Donaueschingen Vandalismus erfolgreich bekämpft habe.<sup>267</sup>

Da Vandalismus-Täter oftmals bereits wegen gleichartiger oder sonstiger Gewaltdelikte polizeilich bekannt sind, ist die Anonymität der Zivilbeamten nicht immer gewährleistet. Die Anwesenheit von Zivilstreifen ist diesen entsprechenden Tätern dadurch bekannt, was auf der einen Seite den erwünschten Effekt zwar verpuffen lässt, allerdings auf der anderen Seite wieder Präventivwirkung für diese Veranstaltung auslöst. Somit ist der Einsatz auch in diesem Falle absolut sinnvoll.

### **9.2.2. Einsatz privater Sicherheitsfirmen**

Ein weiterer Ansatzpunkt der Bekämpfung von Vandalismus besteht im Einsatz privater Sicherheitsfirmen, die insbesondere in den Wochenendnächten an bekannten Treffpunkten Jugendlicher patrouillieren. Dieses Instrument ist jedoch kritisch zu sehen, da ein

---

<sup>267</sup> Vgl. Interview Frau Kolberg.

Sicherheitsdienst lediglich Jedermannsrechte ausüben kann.<sup>268</sup> Die Patrouillen haben die Aufgabe, Personen gegebenenfalls über ihre Pflichten aufzuklären und sie zu ermahnen, wenn sie sich nicht an die Regeln halten. Der Sicherheitsdienst kann aber beispielsweise weder einen Platzverweis, noch ein Aufenthaltsverbot erteilen. Lediglich das Festhalten eines Täters ist rechtlich zulässig, wenn derjenige auf frischer Tat ertappt wurde und der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.<sup>269</sup> Besonders im Hinblick auf den Alkoholkonsum Jugendlicher ist der private Sicherheitsdienst in seinen Kompetenzen sehr eingeschränkt und daher in diesem Bereich wenig effektiv.

Zusätzlich sind die Kosten eines derartigen Überwachungsdienstes zu berücksichtigen. Die Stadt Arbon in der Schweiz habe für einen derartigen Sicherheitsdienst jährlich ca. 95.000 Fr<sup>270</sup> an Kosten aufgeführt.<sup>271</sup> Da die Stadt sich hierbei der „Securitas AG“ bediente und diese auch in Deutschland operiert, ist die Vergleichbarkeit gegeben. Allerdings sind die Aufgaben im Fall der Stadt Arbon vielfältiger.

Eine Anfrage hierzu bei der Firma „Sproll Sicherheitsdienste“ in Wangen im Allgäu ergab einen Stundensatz pro Mann von ca. 20 €. Mindestens vier Leute in zwei Zweiergruppen sollten für eine sinnvolle Überwachung unterwegs sein. Bei 80 € pro Stunde und ca. 10 Stunden pro Wochenende<sup>272</sup>, ergeben sich somit ca. 40.000 € pro Jahr allein für die Überwachung an den Wochenenden. Feiertage und sonstige Vandalismus-gefährdete Tage sind hierbei unberücksichtigt.

Aus meiner Sicht steht hier der finanzielle Aufwand in einem nicht wirtschaftlichen Verhältnis zum voraussichtlichen Erfolg. Aus diesem Grund rate ich der Stadt Leutkirch von einem solchen Vorhaben ab.

---

<sup>268</sup> Vgl. § 34 a Abs. 5 Gewerbeordnung; Ergänzend Herrmann in: Der Bayerische Bürgermeister 7+8/2010, 272-273.

<sup>269</sup> Vgl. § 127 Absatz 1 StPO und ergänzend Interview Herr Kempter vom PR Leutkirch und Interview Herr Hund vom Ordnungsamt der Stadt Weingarten.

<sup>270</sup> Der Betrag entspricht ca. 67.000 €.

<sup>271</sup> Vgl. Homepage der Stadt Arbon; <http://www.arbon.ch/index.php?show=1058> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>272</sup> Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag von 23:00 – 04:00 Uhr.

### 9.2.3. Kontaktierung der Eltern

Wenn jugendliche Vandalen ermittelt werden konnten, teilt das entsprechende Polizeirevier diese Daten dem Ordnungsamt der Stadt mit. Dies werde, wie Herr Kempfer auf Nachfrage mitteilt, auch in Leutkirch so praktiziert.<sup>273</sup> In der Folge sollte die Stadt die Eltern der jugendlichen Täter kontaktieren und auf deren Erziehungspflichten hinweisen. Die Wirksamkeit dieser Briefe darf allerdings bezweifelt werden. Erstens ist das Verhältnis der Jugendlichen zu ihren Eltern in einigen Fällen bereits zerrüttet und zweitens verstehen einige Eltern diesen Brief als Provokation. Die Stadt solle ihnen nicht vorschreiben, wie sie ihre Kinder zu erziehen hätten. Nicht zuletzt Herr Roggenstein vom Ordnungsamt der Stadt Aulendorf bestätigt die Wirkungslosigkeit der Elternbriefe.<sup>274</sup>

### 9.2.4. Bürgerwehr

Diese Form der Vandalismusbekämpfung ist an den vorangegangenen privaten Sicherheitsdienst angelehnt. Im Unterschied zu der professionellen Patrouille besteht eine Bürgerwehr aus ehrenamtlichen Einwohnern der entsprechenden Stadt, die privat organisiert in ihrem Stadtbezirk nach dem Rechten sehen.

Wie der unter 9.2.2. angesprochene Sicherheitsdienst hat eine Bürgerwehr allerdings ebenfalls nur Jedermannsrechte. Aus diesem Grund wird eine solche Bürgerwehr von Seiten der Polizei kritisch gesehen, da sich die Freiwilligen dadurch in Gefahrenlagen bringen können, die ihnen nicht bewusst sind.<sup>275</sup>

Eine weitere Möglichkeit, die an die Bürgerwehr angelehnt ist, stellt der freiwillige Polizeidienst dar. Es handelt sich hierbei um uniformierte Hilfspolizisten, die die Polizei bei der Herstellung polizeilicher Präsenz unterstützen können. Bei der Polizeidirektion Ravensburg nehmen

---

<sup>273</sup> Information durch Herrn Kempfer im Rahmen des Vororttermins am 05.07.2010.

<sup>274</sup> Vgl. Interview Herr Roggenstein.

<sup>275</sup> Vgl. Blankennagel in: Berliner Zeitung online; <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2003/0821/brandenburg/0024/index.html> (Zugriff am 03.09.2010).

mittlerweile 45 Polizeifreiwillige dieses Ehrenamt wahr.<sup>276</sup> Da besonders Leute mit Migrationshintergrund rekrutiert wurden, sehe ich dies allgemein als sinnvolle Ergänzung in Bezug auf Kriminalitätsbekämpfung und speziell auf die Bekämpfung des Vandalismus auf öffentlichen Plätzen an.

## 10. Weitere Sanktionen

Ziel der Sanktionen in Folge eines begangenen Vandalismus-Delikts ist die Verhinderung weiterer Taten. Aus diesem Grund ist es mit der einfachen Wiedergutmachung des verursachten Schadens, meist in Form einer Zahlung, nicht getan. Bei einer „klassischen Sachbeschädigung“ kann durch ein Aufenthaltsverbot für einen beliebten Platz, an dem der Täter Straftaten begangen hat und die Gefahr erneuter Delikte besteht, eventuell eine erzieherische Wirkung erzielt werden.

Bei Graffiti scheint die Säuberung des Gebäudes oder der sonstigen Fläche ein probates Mittel zu sein.

### 10.1. Individuelles Aufenthaltsverbot

Wenn sich bei den Ermittlungen ein Täter herausstellt, der vorwiegend in einem bestimmten Bereich Vandalismus-Taten begangen hat, bietet das Polizeigesetz neben dem Platzverweis, der einen Störer einmalig für maximal 24 Stunden der Örtlichkeit verweist<sup>277</sup>, die Möglichkeit des Aufenthaltsverbots.

Meist verteilen sich die Vandalismus-Taten jedoch im gesamten Stadtgebiet, wie neben den alltäglichen Presse- und Polizeiberichten auch Herr Kiedaisch von der Stadt Wangen im Allgäu bestätigen kann.<sup>278</sup> Aus

---

<sup>276</sup> Vgl. Homepage der Polizeidirektion Ravensburg;  
<http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Seiten/aaAchtneuePolizeifreiwilligebeiderPolizeidirektionRavensburg.aspx> (Zugriff am 03.09.2010);  
Ergänzend siehe Mayer, Martina, Outsourcing von Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes - Ein erfolgsversprechendes Modell zur Entlastung?, Diplomarbeit, HVF Ludwigsburg, 2009/2010.

<sup>277</sup> § 27a Abs. 1 PolG.

<sup>278</sup> Vgl. Interview Herr Kiedaisch.

diesem Grund beschränkt sich die Anwendbarkeit des Aufenthaltsverbots auf Einzelfälle.

Das Aufenthaltsverbot hat, aufgrund des am 22.11.2008 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes vom 18.11.2008, seine Grundlage in § 27 a Abs. 2 Satz 1 PolG. Hiernach kann die Polizei einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird. Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen<sup>279</sup>. Es darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.<sup>280</sup>

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltsverbots ist die Wiedergabe eines Lebenssachverhalts, aus dem sich Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, der Antragsteller werde im räumlich-gegenständlichen Bereich des Aufenthaltsverbots eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen.<sup>281</sup>

Das Aufenthaltsverbot stellt einen gewichtigen Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit<sup>282</sup> des Betroffenen dar und steht daher unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser Grundrechtseingriff wird aber den Vorschriften des Polizeigesetzes grundsätzlich bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsmerkmale<sup>283</sup> erlaubt, da Art. 2 GG unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt steht.<sup>284</sup> Dieser Gesetzesvorbehalt wird in § 27a PolG konkretisiert und ist verfassungsrechtlich geklärt. Die Verhältnismäßigkeit der einzelnen Maßnahme, also des Aufenthaltsverbots, ergibt sich insbesondere aus § 5 des Polizeigesetzes. Hiernach

---

<sup>279</sup> § 27a Abs. 2 Satz 2 PolG.

<sup>280</sup> § 27a Abs. 2 Satz 3 PolG.

<sup>281</sup> Vgl. VG Stuttgart, 05.03.2009, - 5 K 756/09 -, Landesrechtsprechung Baden-Württemberg; [http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=11652](http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=11652) (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>282</sup> Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG.

<sup>283</sup> Vgl. § 4 S. 1 Nr. 2 PolG.

<sup>284</sup> Der Gesetzesvorbehalt ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG.

hat die Polizei, wenn mehrere Maßnahmen in Betracht kommen, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.<sup>285</sup>

Die Maßnahme des Aufenthaltsverbots muss demnach geeignet, erforderlich und angemessen sein. Da die Maßnahme den Störer von den entsprechenden Örtlichkeiten fernhält, ist die Maßnahme geeignet, weitere Fälle von Ordnungswidrigkeiten, Körperverletzungen und den in dieser Arbeit relevanten Sachbeschädigungen zu verhindern. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Somit ist das Aufenthaltsverbot auch erforderlich. Die Nachteile für den Störer stehen zudem nicht völlig außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Damit ist die Maßnahme auch angemessen. Die Verhältnismäßigkeit des Aufenthaltsverbots ist somit gegeben.

Adressat der Verfügung des Aufenthaltsverbots ist grundsätzlich der Störer selbst<sup>286</sup>, wobei auch die Erziehungsberechtigten herangezogen werden können. Diese Möglichkeit scheidet im Falle des Aufenthaltsverbots aus praktischen Gründen aus, da der Störer selbst nicht mehr an diesen Plätzen angetroffen werden soll und nicht der Erziehungsberechtigte.

Da das Aufenthaltsverbot eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung voraussetzt, ist in den meisten Fällen die Anordnung des Sofortvollzugs<sup>287</sup> geboten und sinnvoll. Um den Erfolg der Maßnahme sicherzustellen, sollte auf die Möglichkeit der Androhung von Zwangsmitteln nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz zurückgegriffen werden, um der Verfügung durch Zwangsgeld und Zwangshaft den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.<sup>288</sup>

Diese Maßnahme wird von der Stadt Leutkirch bei einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getretenen Tätern bereits angewandt. Erfolg zeigt sich hierbei zwar für die Dauer des Aufenthaltsverbots, eine Lösung

---

<sup>285</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 PolG.

<sup>286</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 PolG.

<sup>287</sup> Vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

<sup>288</sup> Rechtsgrundlagen sind die §§ 2, 18, 19, 20, 23, 24 LVwVG i. V. m. § 49 PolG.

auf Dauer wird darin aber nicht gesehen. Eine permanente Lösung des Vandalismus-Problems kann aus meiner Sicht durch dieses Instrument nicht erreicht werden. Nicht auf Leutkirch bezogen, sondern generell.

## 10.2. Säuberung

Um den meist jugendlichen Tätern ihr Handeln zu verdeutlichen, ist die Säuberung der verschmutzten Fläche ein probates Mittel. Dadurch erfahren die Jugendlichen, wie mühsam und zeitintensiv die Reinigung und Entfernung eines Graffito ist. In diesem Zusammenhang ist die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft von entscheidender Bedeutung.

In München gibt es eine derartige Vereinbarung zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und dem von der Stadt München beauftragten Verein Brücke e.V., die sich „ProGraM“<sup>289</sup> nennt. Anstatt den Schaden abzahlen und auf diese Weise bereits als Jugendliche in die Schuldenfalle zu geraten, haben die Jugendlichen die Möglichkeit, die Graffiti selbst zu entfernen.<sup>290</sup> Das Einverständnis des Geschädigten ist hierbei jedoch Grundvoraussetzung.

Die Teilnahme am Projekt, dessen Koordinierung dem genannten Verein obliegt, ist ausschließlich Jugendlichen und Heranwachsenden<sup>291</sup> vorbehalten. Ein Absehen von der Strafverfolgung<sup>292</sup> stellt die Staatsanwaltschaft München dann in Aussicht, wenn sich die Täter um einen Ausgleich mit dem Eigentümer der besprayten Wand bemühen.<sup>293</sup>

Die Staatsanwaltschaft überwacht den gesamten Verfahrensablauf und stellt evtl. das Verfahren nach Beendigung der Teilnahme am „ProGraM“ ein.<sup>294</sup> Zudem kann das Verfahren bei einer erfolgreichen Teilnahme am „ProGraM“ auch richterlich eingestellt werden.<sup>295</sup>

---

<sup>289</sup> Die Abkürzung steht für: Projekt Graffiti München.

<sup>290</sup> Vgl. <http://www.tz-online.de/nachrichten/muenchen/vandalismus-immer-schlimmer-529747.html> (Zugriff am 03.09.2010).

<sup>291</sup> Gemäß § 1 JGG sind Personen zwischen 14 und 21 Jahren gemeint.

<sup>292</sup> Vgl. § 45 JGG.

<sup>293</sup> Es handelt sich hierbei um eine erzieherische Maßnahme gemäß § 45 Abs. 2 JGG.

<sup>294</sup> Diversion nach § 45 Abs. 2 S. 2 JGG.

<sup>295</sup> Vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG.

Die Vorteile des Projektes liegen auf der Hand. So können sich sowohl der Sprayer als auch der Geschädigte aktiv ins Ausgleichsverfahren einbringen. In der Folge gibt es eine strafmildernde Berücksichtigung im Strafverfahren für den Sprayer (bis hin zur Einstellung des Verfahrens). Auf der anderen Seite erhält der Geschädigte, ohne Anstrengung eines Zivilklageverfahrens, seinen Schaden schnell und zumindest teilweise ersetzt.

Die präventive Wirkung dieser Maßnahme wird dabei insbesondere durch den direkten Zusammenhang zwischen Tat und Wiedergutmachung erreicht.

Ähnlich werde dies auch in Leutkirch praktiziert, wie der Leiter des Polizeireviere, Herr Kempfer, auf Nachfrage mitteilt.<sup>296</sup>

## 11. Handlungsempfehlungen für die Stadt Leutkirch im Allgäu

Um einen Überblick über die zahlreichen Maßnahmen und deren Realisierbarkeit in Leutkirch zu bekommen, empfiehlt sich eine Zusammenfassung.

Diese wird in nachstehender Tabelle vorgenommen:

Seite	Maßnahme	Bewertung für Leutkirch
46	Maßnahmen im Vorfeld von Veranstaltungen	Dies ist unbedingt notwendig, wird aber in Leutkirch bereits praktiziert.
48	Polizeipräsenz	Polizeipräsenz ist äußerst wichtig, aber aufgrund der knappen Personalressourcen der Polizei kaum ausbaubar.

<sup>296</sup> Vgl. Interview Herr Kempfer.

49	Konsequente Identitätsfeststellung	Sofern die rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Allerdings ist der Großteil der relevanten Personen bereits polizeilich bekannt.
52	Videoüberwachung	Aufgrund der rechtlichen Schwierigkeit ist hiervon abzuraten. (Ausnahme: Parkhaus am Viehmarktplatz)
57	Gespräche – Benennung eines Verantwortlichen	Die Maßnahme ist dringend anzuraten, da dadurch die Anonymität aufgebrochen wird.
59	Bewegungsmelder mit Lichtquelle	Die Erfolgswahrscheinlichkeit ist kaum zu beziffern. Eine Abschreckwirkung wird, wenn überhaupt, nur am Anfang zu realisieren sein.
60	Generelles Aufenthaltsverbot	Aufgrund der ungeeigneten räumlichen Voraussetzungen und der dadurch erschwerten Kontrollierbarkeit ist hiervon abzuraten.
62	Lokales Alkoholverbot	Die Gesetzeslage erlaubt ein derartiges Verbot (noch) nicht. Allerdings ist das Thema sehr aktuell. Bei der entsprechenden Änderung des Polizeigesetzes sollte die Stadt dieses Instrument unbedingt nutzen!

67	Schaffung alternativer Treffpunkte	Dies ist grundsätzlich eine gute Idee. Fraglich ist ein dauerhafter Erfolg. Die Idee wird in Leutkirch in Bezug auf die Spätaussiedler im Projekt „Chance für die Zukunft“ bereits teilweise praktiziert.
70	Jugendsozialarbeiter	Hier liegt aus meiner Sicht der große Schwachpunkt in Leutkirch, da ein Jugendsozialarbeiter nur auf dem Papier vorhanden ist. Ein Streetworker könnte die Situation einschlägig verbessern.
71	Gemeinsame Aktionen	Dies ist in Leutkirch bereits gängige Praxis.
76	Anti-Graffiti-Beschichtung	Die Beschichtung ist ein effektiver Schutz gegen Graffiti. Allerdings dürfte die Realisierung am finanziellen Aufwand scheitern.
77	Wände für legale Graffiti	Da in Leutkirch keine Graffiti-Szene anzutreffen ist, ist der Nutzen einer solchen Fläche fraglich. Sollte sich die Graffiti-Situation drastisch verschlimmern, sollte die Stadt diese Methode jedoch aufgreifen.
78	Registrierung von Sprühflaschen	Die Stadt hat hierbei keine Handhabe.

79	Polizeipräsenz in Form von Zivilstreifen	Zivilstreifen sind in Leutkirch bei Veranstaltungen Standard. Eine Steigerung ist aufgrund der engen Personalsituation allerdings kaum möglich.
79	Private Sicherheitsfirmen	Hiervon ist abzuraten, da Kosten und Nutzen der Maßnahme in keinem wirtschaftlichen Verhältnis stehen.
80	Kontaktierung der Eltern	Die Maßnahme kann im Einzelfall sinnvoll sein. Eine generelle Aussage ist nicht möglich.
81	Bürgerwehr	Die Stadt hat hierbei kaum die Möglichkeit, von sich aus eine solche Bürgerwehr aufzubauen. Außerdem birgt die Maßnahme für die Beteiligten ein Risiko, selbst verletzt zu werden.
82	Individuelles Aufenthaltsverbot	Dies wird in Leutkirch praktiziert und sollte auch weitergeführt werden. Allerdings zeigen sich dabei nur temporäre Erfolge. Eine Lösung auf Dauer ist hiermit nicht zu erreichen.
84	Säuberung	Die Reinigung von Graffiti durch die Sprayer selbst ist absolut sinnvoll. Die Stadt wendet zusammen mit der Staatsanwaltschaft diese Verfahrensweise jedoch bereits an.

## 12. Fazit

Quantität ist nicht Qualität. Aber die Anzahl der präventiven im Vergleich zur Anzahl der repressiven Maßnahmen spricht eine deutliche Sprache. Vandalismus-Bekämpfung ist im Grunde größtenteils eine Bekämpfung der Ursachen von Vandalismus.

Für mich persönlich überraschend war die überwiegende Aussage der Literatur und der befragten Experten, die Vandalismus ausschließlich auf alkoholisierte Jugendliche zurückführen. Sicherlich ist der hohe Anteil jugendlicher Störer auch dem Laien bekannt. Eine ausschließliche Zuordnung von Vandalismus als Jugendphänomen hätte ich jedoch im Vorfeld dieser Arbeit nicht erwartet.

Die Bearbeitung dieser Arbeit war vor allem im Hinblick auf die Tatsache der größtenteils alkoholisierten Täter erschwert, da die Bekämpfung des Vandalismus in zahlreichen Punkten direkt an die Bekämpfung des Jugendalkoholismus anknüpft. Eine Trennung ist aufgrund des Zusammenhangs nicht möglich. Aus diesem Grund nimmt dieses Thema auch einen großen Teil der Arbeit ein.

Bezogen auf die Stadt Leutkirch ist Vandalismus zwar ein Problem, allerdings handelt es sich dabei nicht um ein spezifisches Leutkircher Problem. Landkreisweit sind Vandalismusfälle zu beobachten – im städtischen Bereich mehr, im ländlichen Bereich weniger. Gerade im Vergleich mit den anderen Großen Kreisstädten der Region lassen sich kaum statistisch verwertbare Unterschiede feststellen.<sup>297</sup>

---

<sup>297</sup> Gegen Ende meiner Bearbeitung stellt sich jedoch immer mehr die Stadt Weingarten als Hochburg des Vandalismus heraus. Vorläufiger Höhepunkt: Am 11. August beschädigte ein alkoholisierte 17-Jähriger elf Fahrzeuge und richtete einen Schaden von mehreren tausend Euro an. (Vgl. Pressemitteilung der Polizeidirektion Ravensburg vom 11.08.2010; <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100811%20Sachbesch.%20Weingarten,%20Kfz.pdf> (Zugriff am 03.09.2010)).

Die Schwankungen sind aus meiner Sicht keine Besonderheit und damit nicht für einen Vergleich geeignet. Eine vermutete hohe Dunkelziffer verstärkt diesen Eindruck. Nichtsdestotrotz sollte die Stadt handeln.

Hoffnung macht die Aussicht auf eine Änderung des Polizeigesetzes, die ein lokales Alkoholverbot, wie in Freiburg angewendet, möglich macht. Eine Entscheidung dieser Angelegenheit steht jedoch am Tage der Fertigstellung dieser Arbeit noch aus. Sollte die Änderung des Polizeigesetzes kommen, ist der Stadt die Anwendung dieses Instruments dringend anzuraten.

Als zweiten wichtigen Schritt sehe ich persönlich die Einstellung eines Jugendsozialarbeiters an. Dieser existiert in Leutkirch leider nur auf dem Papier. Ein Streetworker, wie Herr Lukashevich in der Stadt Aulendorf, würde direkt mit den Jugendlichen auf der Straße in Kontakt kommen und ist nicht wie Herr Müller vom Jugendhaus in Leutkirch darauf angewiesen, dass die Jugendlichen zu ihm kommen.

Da die Stadt Leutkirch, zusammen mit der Polizei und weiteren Einrichtungen, das Problem aber ernst nimmt und mögliche Maßnahmen bereits seit Längerem diskutiert, sehe ich auf lange Sicht gute Chancen, dem Problem Vandalismus in Zukunft Herr zu werden und die Situation in Leutkirch zu verbessern.

Um mit den Worten von Herrn Griener vom Ordnungsamt der Stadt Ehingen an der Donau zu enden:

*„Beim Thema Vandalismus ist es wichtig, sich nicht entmutigen zu lassen, etwa wenn eine frisch gestrichene Wand am nächsten Morgen wieder mit Graffiti beschmiert oder eine neu aufgestellte Straßenlampe anderntags zerschlagen ist. Ausdauer und Geduld führen langfristig zum Erfolg.“<sup>298</sup>*

---

<sup>298</sup> Vgl. Interview Herr Griener.

---

## Anlagen

### **Anlage 1: Interview mit der Leiterin des Polizeireviers Donaueschingen, Frau Kolberg**

**Frage:**

Könnten Sie sich bitte kurz vorstellen – Ihren persönlichen Werdegang und Ihre jetzige Position?

**Frau Kolberg:**

Tanja Kolberg, 36 Jahre, Kriminalrätin, Leiterin des PR Donaueschingen, 1991 Einstellung bei der Polizei Baden-Württemberg, danach Verwendungen bei der Einsatzhundertschaft Stuttgart und im Streifendienst Stuttgart und Konstanz.

1996/1999 Studium an der Fachhochschule für Polizei Baden-Württemberg, danach Sachbearbeiterin bei Kriminalpolizei Tuttlingen, KI 1 (Schwerpunkt Jugendkriminalität/Sexualdelikte/Prävention),

2005/2007 Studium an der Deutschen Hochschule für Polizei in Münster, danach StV Fachbereichsleiterin und Dozentin an der Akademie der Polizei (u. a. für das Thema Jugendkriminalität), danach Leiterin der KI1 Villingen-Schwenningen und kommissarische Leiterin der KP Villingen-Schwenningen, seit Mai 2009 Leiterin des PR Donaueschingen.

**Frage:**

Durch einen Pressebericht in der Badischen Zeitung vom 29.08.2009 bin ich auf das Problem „Vandalismus“ in Donaueschingen gestoßen. Auch wenn Sie damals noch nicht in Ihrer jetzigen Position waren, können Sie die damalige Ausgangslage in Donaueschingen schildern? Welche Formen von Vandalismus traten auf?

**Frau Kolberg:**

Die Polizei hat einen Anstieg von Sachbeschädigungen an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (z. B. Schulen, Stromverteilerkästen,

Bushaltestellen, Einrichtungen der Bahn, an Schaufenstern in der Innenstadt, Straßenlaternen und Fassaden) und zahlreiche Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen (eingeschlagene Scheiben, abgeschlagene Rückspiegel, Lackbeschädigungen, zerstoebene Reifen etc.) verzeichnet.

**Frage:**

Schließlich wurde die „Soko Vandalismus“ gegründet. Wie setzte sich diese zusammen und was gab den Ausschlag für eine derartige Maßnahme? Welche Rolle spielte hierbei die Stadtverwaltung/die Polizei?

**Frau Kolberg:**

Der Ausschlag für die Gründung war ein sprunghafter Anstieg von Vandalismustaten, insgesamt 81 Taten (aufgeklärte Taten Serie 1, 45 Straftaten - Schadenshöhe 51.433 Euro, aufgeklärte Taten Serie 2, 36 Straftaten, Schadenshöhe 24.277 Euro.)

Die "Soko Vandalismus" bildete sich aus den Beamten des Bezirksdienstes Donaueschingen. Dies sind besonders geschulte Ermittlungsbeamte, die auch viel Erfahrung im Bereich Jugendkriminalität einbringen können. Daneben wurden die Beamten des Streifendienstes für Präsenz- und Zivilstreifen eingesetzt.

Zwischen der Stadtverwaltung Donaueschingen und der Polizei besteht ein enges Kooperationsverhältnis. Regelmäßige Besprechungen, gemeinsame Ortstermine zur Feststellung möglicher Verbesserungen (z. B. Beleuchtung, Verkehrslenkung etc.) sind obligatorisch. Ich bin der Meinung, dass dies auch ein Schlüsselpunkt für eine gute Präventionsarbeit ist.

Insbesondere der regelmäßige Informationsaustausch ist wichtig. Die Polizei bekommt durch die Hinweise der Stadt auch immer wieder neue Fahndungs- und Ermittlungsansätze.

So gehen Beschwerden zu Jugendgruppen, die sich an bestimmten Orten aufhalten und Trinkgelage halten, oft auch bei der Stadt oder beim Jugendpfleger der Stadt ein.

Zudem machen Mitarbeiter des Bauhofs der Stadt bei der Wartung ihrer Einrichtungen immer wieder Feststellungen, die die Polizei bei der Ermittlungsarbeit weiterbringen können. So werden z. B. stark verunreinigte Plätze (leere Flaschen, Scherben, Abfall etc.) oder neue Sachbeschädigungen umgehend gemeldet. Der Polizei ist es dann möglich, diese Bereiche zu kontrollieren und in den Folgetagen Personen, die sich dort aufhalten, festzustellen. Oft spielt die Alkoholisierung der Personen eine große Rolle und der oder die Täter gehören zum Personenkreis, welcher sich an diesen Plätzen regelmäßig aufhält.

**Frage:**

Welche konkreten Maßnahmen wurden einerseits präventiv, andererseits strafverfolgend getroffen?

**Frau Kolberg:**

- Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit in der Presse wurde auf die Sachbeschädigungsserien hingewiesen und Zeugen wurden aufgefordert, sich zu melden, bzw. die Polizei bei entsprechenden Beobachtungen umgehend zu verständigen. Die Stadt lobte darüber hinaus eine Saisonkarte für das Freibad Donaueschingen aus, wenn Hinweise von Bürgern eingehen, die zur Festnahme der Täter führen.
- Weiter erfolgte eine Analyse der bekannten Tatorte. Diese Bereiche wurden dann vermehrt durch erkennbare Streifen und Zivilstreifen auch durch Fußstreifen überwacht.
- In den Tatortbereichen (Straßenzüge) wurden zudem Flyer verteilt, die auf die Vandalismuserie aufmerksam machen sollten und an die Zivilcourage der Bürger appellierten (landesweite Präventionsserie: Aktion tu was - Initiative für mehr Zivilcourage).
- Weiter wurden öffentliche Gebäude und Einrichtungen (Schulen, Jugendtreff, Spielplätze etc.) regelmäßig bestreift und mit den dort aufhältlichen Kindern und Jugendlichen Gespräche geführt. Immer wieder bekommt die Polizei wertvolle Hinweise, da unter den Jugendlichen die Täter manchmal bekannt sind.

- Zusätzlich zu diesen Maßnahmen wurde in Kooperation mit den örtlichen Schulen eine Präventionsserie durch die Jugendsachbearbeiter der Polizei an den Schulen durchgeführt, bei denen das Thema "Vandalismus - Respekt vor fremden Eigentum " bearbeitet wurde.
- Nach der Ermittlung der Täter erfolgte in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Konstanz eine Verurteilung zur Leistung von gemeinnützigen Stunden. Diese wurden in Absprache mit der Stadt Donaueschingen geleistet.

**Frage:**

Welchen konkreten Erfolg erzielten die einzelnen Maßnahmen? Gab es auch Schritte, die wirkungslos blieben?

**Frau Kolberg:**

Ein erster Erfolg stellte sich durch eine Fußstreife der Polizei ein. Die Kollegen vernahmen während der Streife klirrende Geräusche. Bei der Überprüfung konnten zwei Personen auf frischer Tat festgenommen werden, die Straßenlaternen zerschlugen. Beide waren alkoholisiert. In der Vernehmung räumten die Täter die Taten ein und zeigten sich für weitere Delikte (u. a. Graffiti) verantwortlich. Durch ihre Aussagen konnten vier weitere Täter ermittelt werden, die mit den Tätern in verschiedenen Zusammensetzungen agierten.

In einem weiteren Fall meldete sich eine Zeugin, die eine Sachbeschädigung vor einer Diskothek beobachtet hatte. Die Täter schlugen eine Heckscheibe eines geparkten Fahrzeuges ein. Weitere Zeugen hielten die Täter bis zum Eintreffen der Polizei fest. Beide Täter waren alkoholisiert. Auch diese Täter räumten insgesamt 36 Taten ein. Bei allen Taten spielte Alkoholisierung eine Rolle.

Keine Wirkung bzw. keine Erkenntnisse ergaben sich aus dem Bereich der Präventionsveranstaltungen an den Schulen. Wobei die präventive Wirkung (evtl. wurden Taten durch Schüler in der Zukunft verhindert) nicht messbar ist. Insofern ist es falsch von "keiner Wirkung" zu sprechen. Ich sehe die Veranstaltungen deshalb als "Investition in die Zukunft".

**Frage:**

Gibt es Ihre Erfahrungen und Statistiken nach spezielle Tätergruppen, die vermehrt zu Vandalismus neigen? Welche Rolle spielen Alkohol und Drogen?

**Frau Kolberg:**

Alkoholisierung spielt eine sehr große Rolle. Nach meiner Einschätzung spielen Drogen hier eine untergeordnete Rolle. Oft ergibt sich eine Gruppendynamik und mehrere Täter begehen gemeinsam Sachbeschädigungen. Besonders auf dem Heimweg von Diskotheken, Veranstaltungen oder privaten Treffpunkten nach Hause, werden diese Taten begangen. Beim Motiv spielt oft Frust oder Übermut eine Rolle.

Täter sind meistens Jugendliche oder Heranwachsende, manchmal auch Kinder. Auch in den Fällen in Donaueschingen waren Jugendliche die Täter.

**Frage:**

Was halten Sie von einer Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten?

**Frau Kolberg:**

Videoüberwachungen sehen Datenschützer sehr kritisch. Sie sind ein Grundrechtseingriff und betreffen alle Bürger, die sich an einem überwachten Bereich aufhalten.

Der Kernpunkt ist das Wort "Kriminalitätsschwerpunkt" und dieser muss sich aus konkreten Straftaten und anderen Vorkommnissen, z. B. Ordnungsstörungen an einem speziellen Platz ergeben.

Vandalismustaten sind oft in einem Stadtbereich verteilt und betreffen nur temporär bestimmte Straßenzüge oder Plätze (nämlich der jeweilige Nachhauseweg in der Tatnacht. Dieser ändert sich aber oft). Das macht auch die Ermittlungen so schwierig.

Deshalb ist auch eine dauerhafte Videoüberwachung an einem Platz oft schwierig zu begründen und letztlich auch rechtlich nicht möglich. Die oft wenigen Taten über einen langen Zeitraum ergeben keinen Schwerpunkt.

Daneben gibt es natürlich insbesondere in Großstädten Orte, an denen tatsächlich Schwerpunkte aufgrund einer Vielzahl von Straftaten erkannt werden können (z. B. Bahnhofsbereiche etc.). Da ist eine Videoüberwachung sicherlich sinnvoll und rechtlich begründbar.

**Frage:**

Wie ist die Situation in Donaueschingen heute generell? Macht sich im Speziellen die Walpurgisnacht bemerkbar?

**Frau Kolberg:**

Wie in jeder anderen Stadt werden auch in Donaueschingen weiterhin Sachbeschädigungen angezeigt. Eine Serie wie zur Zeit der Soko "Vandalismus" gibt es jedoch im Moment nicht.

Donaueschingen hat zwei Diskotheken im Industriegebiet, die auch von überregional anreisendem Publikum besucht werden. Sachbeschädigungen in diesen Bereichen sind immer wieder erkennbar.

Die Walpurgisnacht macht sich ebenfalls bemerkbar.

Typisch sind aus der Straße genommene Gully-Deckel, Farbschmierereien, mit Klebstoff beschmierte Türschlösser, abgerissene oder brennende Mülleimer und Briefkästen.

Die Polizei hat in dieser Nacht immer zusätzliche Streifen eingesetzt, um Überwachungsmaßnahmen und Kontrollen durchführen zu können und Straftaten zu verhindern.

Vielen Dank für das Interview!

---

## **Anlage 2: Interview mit dem Leiter Kriminalprävention bei der Polizeidirektion Ravensburg, Herrn Lopez-Diaz**

### **Frage:**

Könnten Sie sich bitte kurz vorstellen – Ihren persönlichen Werdegang und Ihre jetzige Position?

### **Herr Lopez-Diaz:**

55 Jahre alt. KHK und Leiter der Verkehrs- und Kriminalprävention der PD Ravensburg. 1977 Eintritt in das Bundeskriminalamt in Wiesbaden nach meinem Abitur und meiner 2-jährigen Bundeswehrzeit. Wechsel zur Landespolizei BW (KP RV) im Jahr 1979. Studium an der FH Pol von 1982 bis 1984. Danach Sb. in verschiedenen Ermittlungsdezernaten bei der KP RV. Seit 1993 Leiter der Prävention.

### **Frage:**

Wie ist die Situation bezüglich Vandalismus aus Ihrer Sicht im Landkreis bzw. speziell in Ravensburg und ist eine Entwicklung zu erkennen?

### **Herr Lopez-Diaz:**

Nein. Vandalismus spielt hier eine sehr untergeordnete Rolle. Kleinere Sachbeschädigungen und Ordnungsstörungen durch Alkoholisierte sind jedoch Alltagsgeschehen.

Auch Graffiti spielen im Landkreis RV eine sehr untergeordnete Rolle.

### **Frage:**

Gibt es im Landkreis große regionale Unterschiede? Tritt Vandalismus in den ländlichen Ortschaften genauso auf wie in den (Kern-)Städten oder handelt es sich eher um ein „Städteproblem“?

### **Herr Lopez-Diaz:**

Es handelt sich bei diesem Deliktsbereich keinerlei um ein Problem. Delikte sind dort, wo sich eine größere Anzahl von Menschen aufhalten grundsätzlich stärker vertreten als im ländlichen Raum.

**Frage:**

Zu welchen (Uhr-) Zeiten ist Vandalismus vermehrt feststellbar und gibt es spezielle Anlässe, die Vandalismus fördern?

**Herr Lopez-Diaz:**

Falls eine Anhäufung der Fallzahlen überhaupt feststellbar ist, dann wohl eher in den Nachtstunden an den Wochenenden.

**Frage:**

Würden Sie Vandalismus als Jugendphänomen beschreiben?

**Herr Lopez-Diaz:**

Im Landkreis Ravensburg sicherlich nicht.

**Frage:**

Wo sehen Sie die Gründe für Vandalismus? Welche Rolle spielen Alkohol und Drogen?

**Herr Lopez-Diaz:**

Die Gründe sind sehr vielschichtig. Alkohol und Drogen sind hierfür nicht verantwortlich. Eher ein fehlender Respekt vor dem Eigentum anderer. Durch den Konsum und Missbrauch von Alkohol und Drogen werden lediglich die Hemmungen verringert, fremdes Eigentum mutwillig zu zerstören. Häufig kommen insbesondere bei jugendlichen bzw. kindlichen Tätern noch Spaß und Erlebnis hinzu.

**Frage:**

Was wird bezogen auf die Kriminalprävention konkret dagegen unternommen und welche grundlegenden Überlegungen stecken dahinter?

**Herr Lopez-Diaz:**

Speziell gegen Vandalismus werden hier keine Angebote unterbreitet, da Vandalismus kein großes Problem darstellt. Jedoch wird im Rahmen der Gewaltprävention, Prävention zum Thema Zivilcourage und im Rahmen der Alkoholprävention auf dieses Thema eingegangen. Wichtig ist, in

Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und den Schulen/Eltern, die Einstellung und den Respekt fremden Eigentums zu fördern. Dies ist aber grundsätzlich eine allgemeine Erziehungsaufgabe und daher nicht originär Aufgabe der Polizei. Vermittlung von Lebenskompetenzen liegen nicht in der Zuständigkeit der polizeilichen Prävention, sondern in der Zuständigkeit derer, die mit der Erziehung, Bildung und Beaufsichtigung junger Menschen betraut sind. Sinnvoll kann die Einrichtung einer aufsuchenden Jugendarbeit an den informellen Treffs dieser auffälligen Jugendlichen sein. Ähnliches ist in Weingarten eingerichtet. Die Arbeit dieses "Streetworkers" scheint erste Früchte zu tragen. Die bislang auffälligen Jugendgruppen scheinen von ihm erreicht werden zu können.

**Frage:**

Sind diese Maßnahmen erfolgreich? Falls ja, können Sie dies mit Zahlen belegen?

**Herr Lopez-Diaz:**

Generell sind Maßnahmen der allgemeinen Prävention sehr schlecht evaluierbar. Da hier keine speziellen Präventionsmaßnahmen zum Thema Vandalismus angeboten werden, ist eine Evaluation auch nicht möglich.

**Frage:**

Weiterhin gibt es Aktionen wie „Tu-Was“ und „HaLT“. Gibt es bereits eine Evaluation zu den Aktionen, die evtl. über entsprechende Erfolge berichtet?

**Herr Lopez-Diaz:**

Das Projekt "HaLT" und die Kampagne "Tu-Was" sind bekannt. Eine Evaluation der Kampagne "Tu-Was" ist mir nicht bekannt. Das Projekt "HaLT" ist bundesweit schon mehrfach evaluiert worden und hat seine Wirksamkeit schon unter Beweis gestellt. Es handelt sich hierbei jedoch keinesfalls um ein Präventionsprojekt zum Thema "Vandalismus", sondern um eine kritische Reflektion des riskanten Alkoholkonsums junger

Menschen. Riskanter Alkoholkonsum muss nicht zwingend mit Straftaten einher gehen.

Bei Vandalismus ist eine effektive und zeitnahe Strafverfolgung und Ermittlung der Täter mit einer sich anschließenden Wiedergutmachung sinnvoller und zielführender, als unspezifische Präventionsmaßnahmen.

**Frage:**

Da ich in meiner Arbeit auch einen Handlungsvorschlag für die Stadt Leutkirch abgeben möchte: welche Maßnahmen sind Ihrer Erfahrung nach wenig erfolgsversprechend oder führen gar zu einer gegenläufigen Entwicklung (wirken z. B. provozierend)?

**Herr Lopez-Diaz:**

Spezielle Projekte zur Bekämpfung des Vandalismus, die zeitlich begrenzt sind. Eher zielführend ist die aufsuchende Jugendarbeit. Diese ist aber nicht Aufgabe der Polizei, sondern der jeweiligen Kommune.

**Frage:**

Sie sind außerdem Stadtrat in Ravensburg. Wie wird die Problematik Vandalismus von Seiten der Stadt gesehen und angegangen?

**Herr Lopez-Diaz:**

Hier ist Vandalismus kein Problem. Es finden zwar im Rahmen von öffentlichem Alkoholkonsum junger Menschen an deren informellen Treffs Verunreinigungen und Zerstörungen öffentlicher Gegenstände (Tische, Bänke, Spielgeräte) statt, das sind aber ganz normale (jedoch nicht wünschenswerte) Begleiterscheinungen solcher Treffs. Da dies stets mit der lautstarken Beinträchtigung der nächtlichen Ruhe einhergeht, haben wir in Ravensburg unterschiedliche Maßnahmen eingeführt.

Der Hirschgraben wird ab 23:00 Uhr mit einem Tor geschlossen und der Aufenthalt untersagt. Diese Regelung wird durch einen Sicherheitsdienst überwacht. Die öffentlichen Spielplätze dürfen ab 22:00 Uhr ebenfalls

nicht mehr betreten werden, wobei hierbei noch hinzukommt, dass der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Spielplätzen generell untersagt wurde.

Vielen Dank für das Interview!

### **Anlage 3: Interview mit dem Leiter des Sachgebiets öffentliche Ordnung der Stadt Bad Waldsee, Herrn Gratz**

**Frage:**

Könnten Sie sich bitte kurz vorstellen – Ihren persönlichen Werdegang und Ihre jetzige Position?

**Herr Gratz:**

Martin Gratz, Dipl.Verw.Wirt FH, Sachgebietsleiter beim Sozial- und Ordnungsamt Bad Waldsee, Sachgebiet: Straßenverkehrsbehörde, Bußgeldstelle, Waffenamt, Ortspolizeibehörde.

**Frage:**

Wie würden Sie die allgemeine Situation in Bad Waldsee in Bezug auf Vandalismus beschreiben? Wie steht der Gemeinderat zu dieser Thematik?

**Herr Gratz:**

Auch nicht schlimmer als in vergleichbaren anderen Städten.

Primär in Verbindung mit Alkohol gestiegene Beschwerden über Lärm und Verschmutzungen aber keine unzumutbaren oder sehr besorgniserregende Verhältnisse.

Im Gemeinderat wird dieses Thema immer wieder diskutiert und besprochen. Es wird dort sehr ernst genommen aber auch nicht überbewertet.

**Frage:**

Gibt es besondere „Brennpunkte“ und Zeiträume, an denen vermehrt Vandalismus festgestellt wird?

**Herr Gratz:**

Insbesondere im Sommer bei Nacht in den Grünanlagen um den Stadtsee.

**Frage:**

Um welche Tätergruppen handelt es sich? Spielt Alkohol eine Rolle?

**Herr Gratz:**

Primär alkoholisierte Jugendliche.

**Frage:**

Wie wird die Problematik von Seiten der Stadt angegangen? Welche Maßnahmen waren/sind angedacht und welche wurden umgesetzt?

**Herr Gratz:**

Vermehrter Polizeieinsatz (Streifengänge), Einsatz des Gemeindevollzugsdienstes (Kontrolle von Grünanlagen und Spielplätzen auch am Abend), Teilweise Streetwork durch Sozialarbeiter des Jugendhauses, Einbeziehung der Schulsozialarbeiter, Pressearbeit (Bürger sollen Störungen der Polizei melden), Gespräche mit Vereinen (z. B. Narrenzunft) zum Thema Jugendalkoholismus mit Lösungssuche (Jugenddisco usw.), Sanktionen bei Anzeigen (Bußgelder wegen Lärm bzw. bei Verstößen gegen polizeiliche Platzverweise usw.).

**Frage:**

Welchen Erfolg erzielten die Maßnahmen? Gab es Maßnahmen, die sich im Nachhinein als wirkungslos herausstellten?

**Herr Gratz:**

Im vergangenen Jahr sowie im laufenden Jahr gab es weniger Beschwerden. M.E. war keine der Maßnahmen wirkungslos.

**Frage:**

Wie ist die Aufgabenverteilung und Kooperation mit der Polizei ausgestaltet?

**Herr Gratz:**

Gute, unbürokratische Zusammenarbeit. Regelmäßige Vorlage von Vorkommensberichten, E-Mail an Postenleiter über Bürgermeldung und ggf. Bitte um Kontrolle reicht i. d. R. aus. Auch Gespräche zwischen Polizeiführung und Bürgermeister zu diesem Thema haben stattgefunden.

**Frage:**

Welche sonstigen Institutionen, abgesehen von der Polizei, sollte sich eine Stadt Ihrer Meinung nach „mit ins Boot holen“? Welche Ämter sind innerhalb der Stadtverwaltung betroffen?

**Herr Gratz:**

Betroffen: Primär Ordnungsamt

Wie oben angeführt Schulsozialarbeit, Jugendhaus, Vereine beteiligen.

**Frage:**

Sollte auf wichtige Punkte durch meine Fragen nicht eingegangen worden sein, würde ich Sie bitten, dies einfach hier am Ende des Interviews nachzuholen.

**Herr Gratz:**

Im Hinblick auf die Rechtsprechung zu dem Thema ("Bermudadreieck-Urteil Freiburg") sollten durch das Land rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die ein präventives Eingreifen der Polizei ermöglichen und nicht erst bei Vorliegen einer konkreten Störung.

Vielen Dank für das Interview!

---

## **Anlage 4: Interview mit dem Leiter des Amts für öffentliche Ordnung bei der Stadt Aulendorf, Herrn Roggenstein**

### **Frage:**

Könnten Sie sich bitte kurz vorstellen – Ihren persönlichen Werdegang und Ihre jetzige Position?

### **Herr Roggenstein:**

Dipl.-Verwaltungswirt (FH Kehl)

Bisherige Tätigkeiten:

LRA: Jugendhilfe

Stadt Aulendorf: Kindergartenverwaltung und -planung, Aufgaben der äußeren Schulverwaltung, Amt für öff. Ordnung, Wahlen.

### **Frage:**

Wie würden Sie die allgemeine Situation in Aulendorf in Bezug auf Vandalismus beschreiben? Wie steht der Gemeinderat zu dieser Thematik?

### **Herr Roggenstein:**

Insbesondere während der Sommermonate haben wir nahezu wöchentlich Meldungen über Vandalismus zu verzeichnen, sowohl an öff. Eigentum als auch an Privateigentum. So sind immer wieder Schäden am Schlossgebäude oder im Stadtpark festzustellen, in der Innenstadt kommt es zu Graffiti-Schäden, am Bahnhof wurde der Süßigkeiten-Automat demoliert, in der Schrebergartensiedlung wurde eine Gartenhütte abgebrannt, Schaufenster werden einschlagen, usw.. Ein hoher Prozentsatz an Vorkommnissen bleibt unaufgeklärt.

Die Vorkommnisse werden vereinzelt auch im Gemeinderat thematisiert. Die Thematik ist insbesondere in die Entscheidungen des Gemeinderates zur Förderung von Projekten der Jugendsozialarbeit mit eingeflossen, was zeigt, dass der GR die Probleme ernst nimmt und dringenden Handlungsbedarf sieht.

**Frage:**

Gibt es besondere „Brennpunkte“ und Zeiträume, an denen vermehrt Vandalismus festgestellt wird?

**Herr Roggenstein:**

Die Sommermonate verführen zu Unfug im Freien. Verstärkt kommt es zu Vorkommnissen in den Wochenendnächten. Örtlich kommt es häufig zu Sachbeschädigungen rund um den Bahnhof, in der Oberstadt (Geschäftszentrum und Stadtpark) oder auf den Flächen der örtlichen Schulen.

**Frage:**

Um welche Tätergruppen handelt es sich? Spielt Alkohol eine Rolle?

**Herr Roggenstein:**

Über die Täter kann aufgrund der geringen Aufklärungsquote nur gemutmaßt werden. Wir müssen jedoch davon ausgehen, dass die Vandalismusschäden zum großen Teil von Kindern und Jugendlichen verursacht werden. Verschiedene Gruppen werden regelmäßig an denselben Treffpunkten angetroffen (insbes. Fr. und Sa. Abend / Nacht). Offensichtlich führt Alkoholkonsum hier regelmäßig zu Enthemmung und Ordnungswidrigkeiten wie Ruhestörung und Müll. Immer wieder kommt es auch zu Polizeieinsätzen wg. der Ruhestörung, Pöbeleien oder Gewalt unter den Jugendlichen.

**Frage:**

Wie wird die Problematik von Seiten der Stadt angegangen? Welche Maßnahmen waren/sind angedacht und welche wurden umgesetzt?

**Herr Roggenstein:**

- Konsequente Ahndung aller festgestellten und personell zuordnungsfähigen Verstöße durch Bußgelder oder Platzverweise oder Aufenthaltsverbote
- Versand von Elternbriefen bei Minderjährigen
- Kooperation mit der Polizei (diese fährt die Treffpunkte regelmäßig an und übermittelt Störerdaten an die Verwaltung)

- Projekte der präventiven Jugend- und Familienarbeit (1 Stelle Schulsozialarbeit an der Hauptschule, 1 Stelle Jugendsozialarbeit mit Jugendtreffpunkt). Die Stelleninhaber arbeiten netzwerkorientiert und bringen Stadtverwaltung und andere Akteure (Schulen, Vereine, Polizei, Jugendamt, Beratungsstellen, Kirchen, Kindergärten.....) an einen Tisch.

**Frage:**

Welchen Erfolg erzielten die Maßnahmen? Gab es Maßnahmen, die sich im Nachhinein als wirkungslos herausstellten?

**Herr Roggenstein:**

Das Instrument der Elternbriefe zeigt bisher keine erkennbare Wirkung, ein Großteil der Briefe bleibt unbeantwortet. Die Jugendarbeit-Stelle wurde erst im Frühjahr 2010 etabliert, die Auswirkungen bleiben abzuwarten. Die enge Kooperation zwischen Polizei und Ordnungsamt ist unverzichtbar.

**Frage:**

Wie ist die Aufgabenverteilung und Kooperation mit der Polizei ausgestaltet?

**Herr Roggenstein:**

- Informationsaustausch bzgl. Störungen / Ordnungswidrigkeiten
- Übermittlung von Daten nach Polizeieinsätzen nach Vorfällen ans Ordnungsamt zur Ahndung (Bußgeld, Platzverweis, Aufenthaltsverbot...)
- Gem. Planung von Stadtfesten (z. B. Schlossfest, Fasnet), Vereinbarung über präventive Maßnahmen, während der Feste werden auch gem. Kontrollen (OA und Pol.) durchgeführt, z. B. zur Überprüfung von Jugendschutz-Regelungen oder wg. Sperrzeit, Platzverweise können in diesen Fällen dann gem. erwogen und ausgesprochen werden.

**Frage:**

Welche sonstigen Institutionen, abgesehen von der Polizei, sollte sich eine Stadt Ihrer Meinung nach „mit ins Boot holen“? Welche Ämter sind innerhalb der Stadtverwaltung betroffen?

**Herr Roggenstein:**

Zu beteiligen:

- Schulen (Leitung und Sozialarbeit, auch bzgl. Schulprojekte oder Unterrichtsinhalte)
- Vereine (insbes. ehrenamtliche Betreuer von Jugendlichen)
- Jugendamt, Jugendgerichtshilfe

Betroffene Ämter:

- Hauptamt – Amt für öff. Ordnung
- Bauamt und Betriebshof bzw. Hausmeister (Bauliche und technische Schäden)
- Hauptamt – Gaststätten (Kontakt und Auflagen für Gaststättenbesitzer oder Festveranstalter).

Vielen Dank für das Interview!

---

## **Anlage 5: Interview mit dem Leiter des Ordnungs- und Sozialamts der Stadt Wangen im Allgäu, Herrn Kiedaisch**

### **Frage:**

Könnten Sie sich bitte kurz vorstellen – Ihren persönlichen Werdegang und Ihre jetzige Position?

### **Herr Kiedaisch:**

Ich heiße Kurt Kiedaisch. Ich bin Dipl. Verwaltungswirt (FH) und seit 1986 Leiter des Ordnungs- und Sozialamts der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu

### **Frage:**

Wie würden Sie die allgemeine Situation in Wangen in Bezug auf Vandalismus beschreiben? Wie steht der Gemeinderat zu dieser Thematik?

### **Herr Kiedaisch:**

Vandalismus ist ein auch vor Ort festzustellendes Problem, das in unterschiedlicher Intensität und in unterschiedlichen Facetten auftritt. Der Gemeinderat verurteilt Vandalismus. Seitens der Verwaltung wird Vandalismus mit großer Strenge entgegengetreten.

### **Frage:**

Gibt es besondere „Brennpunkte“ und Zeiträume, an denen vermehrt Vandalismus festgestellt wird?

### **Herr Kiedaisch:**

Nein, es gibt keine dauerhaften "Brennpunkte". Die "Tatorte" sind über das ganze Stadtgebiet verteilt.

### **Frage:**

Um welche Tätergruppen handelt es sich? Spielt Alkohol eine Rolle?

**Herr Kiedaisch:**

Vandalismus wird überwiegend von jugendlichen Tätern verübt. Teilweise waren diese Jugendlichen auch alkoholisiert.

**Frage:**

Wie wird die Problematik von Seiten der Stadt angegangen? Welche Maßnahmen waren/sind angedacht und welche wurden umgesetzt?

**Herr Kiedaisch:**

Festgestellte Schäden werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht. Dort wo Täter von den Strafverfolgungsbehörden ermittelt werden können wird Schadensersatz verlangt. Bei Graffiti werden diese möglichst schnell übermalt um so Nachahmungen zu unterbinden.

**Frage:**

Welchen Erfolg erzielten die Maßnahmen? Gab es Maßnahmen, die sich im Nachhinein als wirkungslos herausstellten?

**Herr Kiedaisch:**

Speziell bei den Farbschmierereien hat das rasche Beseitigen der "Kunstwerke" und das konsequente Anzeigen der Taten zu einem Nachlassen geführt. Appelle und Belehrungen blieben dagegen meistens wirkungslos.

**Frage:**

Wie ist die Aufgabenverteilung und Kooperation mit der Polizei in Wangen ausgestaltet?

**Herr Kiedaisch:**

Die Kooperation mit der Polizei ist gut. Wenngleich festzustellen ist, dass die Polizei mangels ausreichender Kräfte, gerade im präventiven Bereich (Streifendienst), nicht mehr die erhoffte Präsenz zeigen kann.

**Frage:**

Welche sonstigen Institutionen, abgesehen von der Polizei, sollte sich eine Stadt Ihrer Meinung nach „mit ins Boot holen“? Welche Ämter sind innerhalb der Stadtverwaltung betroffen?

**Herr Kiedaisch:**

Lobenswert ist die von Privaten immer wieder gezeigte Zivilcourage. Sei es durch direkte Ansprache an die Jugendlichen oder das rasche Benachrichtigen der Polizei. Präventiv kommt dem städt. Jugendhaus und seinen Mitarbeitern eine besondere Bedeutung zu. Besteht dort doch die Möglichkeit das Problem zu thematisieren und so präventiv tätig zu werden. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang auch der Einsatz von Streetworkern.

Vielen Dank für das Interview!

## **Anlage 6: Interview mit dem Leiter des Rechts- und Ordnungsamts der Stadt Ehingen (Donau), Herrn Griener**

### **Frage:**

Könnten Sie sich bitte kurz vorstellen – Ihren persönlichen Werdegang und Ihre jetzige Position?

### **Herr Griener:**

Ludwig Griener, Dipl.VerwW (FH), Abitur Sigmaringen 1976, Staatsprüfung Stuttgart 1980, Wehrdienst bis 1982, danach Gemeinde Langenenslingen Bereich allgemeine Verwaltung , seit 1985 Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes der Großen Kreisstadt Ehingen (Donau) im Alb-Donau-Kreis (25.000 EW), StOVR.

### **Frage:**

Wie würden Sie die allgemeine Situation in Ehingen in Bezug auf Vandalismus beschreiben? Wie steht der Gemeinderat zu dieser Thematik?

### **Herr Griener:**

Die "heile Welt" gibt es auch in ländlich geprägten Kleinstädten schon lange nicht mehr, dennoch ist das Thema nicht besorgniserregend. Polizei und Ordnungsverwaltung arbeiten erfolgreich Hand in Hand sowohl in der Prävention als auch bei der gebotenen Sanktion. In der Regel stehen Sachbeschädigungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder besonderen Ereignissen (sh. unten), die bereits im Vorfeld bekannt sind und entsprechend eingestuft werden können. Außer mit Berichten zur kommunalen Kriminalprävention oder Kriminalitätsstatistik hatte der Gemeinderat noch nicht die Notwendigkeit, sich mit diesem Thema zu befassen.

**Frage:**

Gibt es besondere „Brennpunkte“ und Zeiträume, an denen vermehrt Vandalismus festgestellt wird?

**Herr Griener:**

Zumeist sind Sachbeschädigungen größeren Ausmaßes anlassbezogen, etwa während der Fasnet oder bei Vereins- und Zeltfesten dann, wenn spät nachts noch Personen oder ganze Gruppen unterwegs sind. Allerdings treten zwischendurch auch vereinzelt derartige Delikte auf wie Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen, Bepflanzungen oder Graffiti an öffentlichen und privaten Einrichtungen.

**Frage:**

Um welche Tätergruppen handelt es sich? Spielt Alkohol eine Rolle?

**Herr Griener:**

Leider muss man feststellen, dass Vandalismus fast ausschließlich Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zuzuschreiben ist, wobei übermäßiger Alkoholkonsum in aller Regel mit im Spiel ist.

**Frage:**

Wie wird die Problematik von Seiten der Stadt angegangen? Welche Maßnahmen waren/sind angedacht und welche wurden umgesetzt?

**Herr Griener:**

Vandalismus wurde im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention thematisiert. Das Maßnahmenpaket reicht dabei vom Streetworker über die Umgestaltung von Verkehrsbereichen oder die Videoüberwachung in Tiefgaragen bis hin zur besseren Ausleuchtung öffentlicher Plätze. Wichtig sind vor allem Vorgespräche mit den Verantwortlichen großer Feste oder Veranstaltungen, Einigung über die Beachtung der Sperrzeit, bei der wir uns landkreisweit auf 3 Uhr geeinigt haben und die strikte Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen insbesondere in Bezug auf die Abgabe von Alkohol.

**Frage:**

Welchen Erfolg erzielten die Maßnahmen? Gab es Maßnahmen, die sich im Nachhinein als wirkungslos herausstellten?

**Herr Griener:**

Der Erfolg einzelner Maßnahmen ist nicht messbar, insgesamt aber können nachhaltige und nicht nachlassende Bemühungen auch in diesem Bereich wenigstens erreichen, dass die Vorkommnisse überschaubar bleiben und die Lebensqualität und das "Wohlfühlgefühl" der Bürger in einer Stadt nicht beeinträchtigen.

**Frage:**

Wie ist die Aufgabenverteilung und Kooperation mit der Polizei in Ehingen ausgestaltet?

**Herr Griener:**

Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist ein ganz wesentlicher Punkt. Nur wenn Polizei und Stadt wie in Ehingen an einem Strang ziehen, lässt sich etwas erreichen. Ständige Kontakte und Verbindungen sind daher unabdingbar. Auch schnelles Handeln ist angesagt wenn es gilt, Täter zu ermitteln und Schäden oder Verunstaltungen zu beseitigen, bevor weitere hinzu kommen.

**Frage:**

Welche sonstigen Institutionen, abgesehen von der Polizei, sollte sich eine Stadt Ihrer Meinung nach „mit ins Boot holen“? Welche Ämter sind innerhalb der Stadtverwaltung betroffen?

**Herr Griener:**

Wie oben erwähnt ist die Kooperation mit den Vereinen und Veranstaltern ein ganz wichtiger Baustein des Erfolgs. Nicht weniger wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit den Schulen oder auch mit den Vertretern des öffentlichen Personennahverkehrs. In unseren Arbeitsgruppen der Kommunalen Kriminalprävention sitzen aber auch Vertreter der Jugend, der Familien, der Senioren, der ausländischen Mitbürger und der

Rettungsorganisationen. Behördlicherseits ist eine Kooperation mit den Jugendämtern, den Vertretern von Schule und Sport, dem Stadtmarketing, dem Kulturamt und natürlich mit dem Stadtbauamt und dem städtischen Bauhof, der in vielen Situationen Helfer in der Not ist, bis hin zu Feuerwehr und DRK unerlässlich.

**Frage:**

Sollte auf wichtige Punkte durch meine Fragen nicht eingegangen worden sein, würde ich Sie bitten, dies einfach hier am Ende des Interviews nachzuholen.

**Herr Griener:**

Beim Thema Vandalismus ist es wichtig, sich nicht entmutigen zu lassen, etwa wenn eine frisch gestrichene Wand am nächsten Morgen wieder mit Graffiti beschmiert oder eine neu aufgestellte Straßenlampe anderntags zerschlagen ist. Ausdauer und Geduld führen langfristig zum Erfolg.

Vielen Dank für das Interview!

## **Anlage 7: Interview mit dem Leiter des Amts für öffentliche Ordnung der Stadt Weingarten, Herrn Hund**

### **Frage:**

Könnten Sie sich bitte kurz vorstellen – Ihren persönlichen Werdegang und Ihre jetzige Position?

### **Herr Hund:**

Eugen Hund, 59 Jahre, seit 20 Jahren Ordnungsamtsleiter der Stadt Weingarten, davor 15 Jahre stellvertretender Amtsleiter.

### **Frage:**

Wie würden Sie die allgemeine Situation in Weingarten in Bezug auf Vandalismus beschreiben? Wie steht der Gemeinderat zu dieser Thematik?

### **Herr Hund:**

Der Vandalismus gestaltet sich auch bei uns in unterschiedlicher Form. Sinnlose Zerstörungen fremden Eigentums sind wöchentlich festzustellen, auch die Schmierereien an Hauswänden und verschiedenen öffentlichen Einrichtungen lassen nicht nach. Der Gemeinderat sieht wie die Verwaltung Handlungsbedarf.

### **Frage:**

Gibt es besondere „Brennpunkte“ und Zeiträume, an denen vermehrt Vandalismus festgestellt wird?

### **Herr Hund:**

Derzeit werden vorrangig die Schulgebäude heimgesucht, vor allem am Wochenende nachts.

### **Frage:**

Um welche Tätergruppen handelt es sich? Spielt Alkohol eine Rolle?

**Herr Hund:**

Es handelt sich überwiegend um Jugendliche. Bei den Tätern, die erwischt werden, ist meist Alkohol im Spiel.

**Frage:**

Wie wird die Problematik von Seiten der Stadt angegangen? Welche Maßnahmen waren/sind angedacht und welche wurden umgesetzt?

**Herr Hund:**

Die Stadt Weingarten beschäftigt seit eineinhalb Jahren einen Streetworker, der gezielt auf die Jugendlichen zugehen soll, teilweise auch schon mit Erfolg. Derzeit wird die Umzäunung der Schulgelände diskutiert. Videoüberwachung ist im Gespräch, rechtlich allerdings fraglich. Es gibt auch einen privaten Überwachungsdienst, der an den Wochenenden nachts eingesetzt ist.

**Frage:**

Welchen Erfolg erzielten die Maßnahmen? Gab es Maßnahmen, die sich im Nachhinein als wirkungslos herausstellten?

**Herr Hund:**

Die Videoüberwachung in einer unserer Tiefgaragen hat sich schon positiv ausgewirkt, die Straftaten sind dort zurückgegangen, nicht aber die Schmierereien und die Saufgelage. Die Wirkung des privaten Sicherheitsdienstes verpufft etwas, weil dessen Kompetenzen im öffentlichen Bereich gleich null sind.

**Frage:**

Wie ist die Aufgabenverteilung und Kooperation mit der Polizei in Weingarten ausgestaltet?

**Herr Hund:**

Polizei und Ordnungsamt tauschen sich regelmäßig (wöchentlich) aus. Damit kann oftmals direkt reagiert werden.

**Frage:**

Welche sonstigen Institutionen, abgesehen von der Polizei, sollte sich eine Stadt Ihrer Meinung nach „mit ins Boot holen“? Welche Ämter sind innerhalb der Stadtverwaltung betroffen?

**Herr Hund:**

In erster Linie bleibt es eine polizeiliche Aufgabe. Die Streetworkertätigkeiten - gefördert durch die Jugendämter - sollten vermehrt werden. Auch die Schulen könnten m. E. mehr tun. Innerhalb der Stadt Weingarten sind das AföO, das Sozialamt und die Schulverwaltung betroffen.

Vielen Dank für das Interview!

## **Anlage 8: Interview mit dem Leiter des Polizeireviers Leutkirch, Herrn Kempfer**

### **Frage:**

Könnten Sie sich bitte kurz vorstellen – Ihren persönlichen Werdegang und Ihre jetzige Position?

### **Herr Kempfer:**

Anton Kempfer, Erster Polizeihauptkommissar, 55 Jahre alt, Leiter des Polizeireviers Leutkirch im Allgäu mit insgesamt 50 Mitarbeitern. Zu betreuende Gemeinden: Leutkirch im Allgäu, Bad Wurzach, Aitrach und Aichstetten mit einer Gesamtfläche von 421 km<sup>2</sup> und ca. 43.000 Einwohnern.

### **Werdegang:**

1975 Abitur

1975 Eintritt in die Polizei des Landes Baden-Württemberg mit anschließender Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei Biberach und der Akademie der Polizei in Freiburg

1979 Studium an der Fachhochschule der Polizei nach verschiedenen Verwendungen in der Polizei in Aulendorf, Weingarten und Ravensburg

1980-1981 Polizeiführer vom Dienst im Regierungsbezirk Tübingen bei der Landespolizeidirektion Tübingen

1981-1985 Sachbearbeiter im Sachgebiet Verkehr der Polizeidirektion Ravensburg, zuständig im gesamten Landkreis Ravensburg für Unfallforschung, Unfallstatistik, Verkehrsüberwachung, verkehrsrechtliche Stellungnahmen aller Art zu Straßenbau-, sonstigen Bau- und verkehrsrechtlichen Angelegenheiten.

1985-1987 Leiter des Sachgebietes Verkehr bei der Polizeidirektion Ravensburg mit Zuständigkeit für den ganzen Landkreis Ravensburg

1987-1991 Leiter des Verkehrsunfalldienstes im Landkreis Ravensburg

1991-1994 Leiter des Sachgebietes Verkehr bei der PD Ravensburg

Seit 1994 Leiter des Polizeireviers Leutkirch im Allgäu

1987-2005 Leiter der Führungsgruppe einer von drei Alarmhundertschaften im Regierungsbezirk Tübingen neben der eigentlichen Funktion als Revierleiter.

Seit 2005 Führer einer Alarmhundertschaft (NATO-Gipfel, Demonstrationen etc. im ganzen Land BW neben der eigentlichen Funktion als Leiter des Polizeireviers Leutkirch).

Seit 2000 nebenher noch Dozent an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien in Karlsruhe und Stuttgart.

**Frage:**

Welche Formen von Vandalismus treten in Leutkirch auf?

**Herr Kempter:**

Während Graffiti in größerem Ausmaße in Leutkirch so gut wie nicht feststellbar ist, tritt Vandalismus vorwiegend in Form von Sachbeschädigungen an festverankerten oder beweglichen Objekten auf. Als Beispiele können angeführt werden: Zerstörung von Grillplätzen, Parkbänken, Fensterscheiben, Straßenlaternen, Beschädigungen an mehreren Fahrzeugen gleichzeitig, Beschädigung von Straßenmöblierungen und dergleichen.

**Frage:**

Ist die Problematik eher auf die Kernstadt beschränkt oder findet Vandalismus genauso in den Ortschaften statt?

**Herr Kempter:**

Der absolute Brennpunkt des Vandalismus konzentriert sich auf die Kernstadt und dort überwiegend auf die Innen- und Altstadt. In den Ortschaften sind nur hin und wieder und auch nur vereinzelt Vandalismustaten festzustellen.

**Frage:**

Gibt es spezielle Brennpunkte und wenn ja, welche? Zu welchen Zeiten ist Vandalismus erhöht feststellbar?

**Herr Kempter:**

Spezielle Brennpunkte sind an den verschiedenen Grillplätzen der Stadt (z. B. Wilhelmshöhe), im Bereich des Viehmarktplatzes, des Schulhofes Oberer Graben, an verschiedenen Kinderspielplätzen, im Zuge einzelner Straßenzüge der Innenstadt, teilweise auch in öffentlichen Tiefgaragen (Viehmarktplatz), am Bahnhofsvorplatz, im Bereich der Bahnhofsarkaden und am Busbahnhof, gelegentlich auch an Schulen.

Vandalismus ist zeitlich in der Nacht zum 1. Mai, während längerer Ferienzeiten, an heißen Wochenenden, gelegentlich über Feiertage und während Festen und Veranstaltungen, bei denen verstärkt Alkohol konsumiert wird, feststellbar.

**Frage:**

Wie viele Taten können aufgeklärt werden und wie werden die Täter bestraft? Sind die Täter teilweise durch andere oder ähnliche Delikte schon polizeibekannt?

**Herr Kempter:**

In der Regel wird nur jede 4. bis 5. Straftat in diesem Bereich aufgeklärt. Die Aufklärungsquote liegt also bei ca. 20 %, da in der Nacht in der Regel wenig Zeugen vorhanden sind und die Spuren selten Hinweise auf Täter geben. Werden Tatverdächtige der Tat überführt, werden sie bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Ob eine Bestrafung erfolgt und wie hoch die Strafe ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bei Ersttätern erfolgt in aller Regel ein Täter-Opfer-Ausgleich, wenn alle dem Verfahren zustimmen. Das heißt, der Täter entschuldigt sich beim Geschädigten, unterzieht sich einem normverdeutlichenden Gespräch bei der Polizei und hat für den Schaden aufzukommen. Sind diese Faktoren erfüllt, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren in der Regel ein. Bei Mehrfachtätern werden die vorstehenden Maßnahmen ebenfalls durchgeführt. Außerdem werden als Strafe Arbeitsstunden (30 bis zu 200) an sozialen Einrichtungen auferlegt, die abzarbeiten sind. Teilweise sind die Täter schon wegen gleicher oder ähnlicher Delikte bekannt. Oftmals

sind die Täter auch wegen Körperverletzungsdelikten oder Ordnungsstörungen (Ruhestörung, Müllablagerung und ähnlichem) bekannt.

**Frage:**

Wo sehen Sie die Gründe für solche Taten?

**Herr Kempter:**

Die Hauptgründe für derartige Taten liegen nach meiner Erkenntnissen im übermäßigen Genuss von hochprozentigem Alkohol, mangelnder Wertschätzung, im Aufmerksamkeit erregen wollen, in der Langeweile, im Frust wegen schlechten schulischen Leistungen, im Mangel von Ausbildungs- und Lehrstellen und im Verlust einer Bindung oder Liebesbeziehung. Im Bereich der Graffiti-Sprüher kann auch der Kick gesehen werden, solche Taten in der Öffentlichkeit zu begehen und von Gleichgesinnten dafür bewundert zu werden (Suche nach Anerkennung und Wertschätzung).

**Frage:**

Spüren Sie eine Entwicklung in Leutkirch? Tritt Vandalismus in letzter Zeit vermehrt auf?

**Herr Kempter:**

Vandalismus tritt in Leutkirch in letzter Zeit nicht vermehrt auf. Von einer Entwicklung in diesem Segment der Straftaten kann man nicht sprechen. Festzustellen ist aber eine zunehmende erhebliche Alkoholisierung von Kindern und Jugendlichen, aber auch Heranwachsenden, die diese Art an Straftaten in der Zukunft fördern können. Wegen zunehmend feststellbaren Leistungsschwächen in Schulen und mangelnden Arbeitsplätzen und Lehrstellen könnte sich Vandalismus sicherlich ausbreiten. Für die meisten Jugendlichen ist die Verübung derartiger Taten aber auch nur eine vorübergehende Erscheinung. Festzustellen ist auch eine zunehmende Resignation, ein vermehrtes Rumhängen in

Gruppen mit gleichzeitiger Zunahme an Ordnungsstörungen (Ruhestörung, Müllprobleme, Urinieren in der Öffentlichkeit etc.).

**Frage:**

Gibt es Ihre Erfahrungen und Statistiken nach spezielle Tätergruppen, die vermehrt zu Vandalismus neigen? Welche Rolle spielen Alkohol und Drogen?

**Herr Kempter:**

Wie schon erwähnt, sind die Täter in aller Regel unter Jugendlichen und, seltener jedoch, auch unter Heranwachsenden zu finden. In der Regel ist der überwiegende Teil auch männlichen Geschlechts. Vandalismus tritt auch am häufigsten durch Tätergruppen auf. Einzeltäter sind eher die Ausnahme. Vandalismus hat nach meinen Erfahrungen immer ein Vorspiel. Vor dem Vandalismus stehen immer Frust, Langeweile, nicht erfüllte Erwartungen etc., die meist innerhalb einer Gruppe Gleichgesinnter kommuniziert werden. Unter der regelmäßigen Einwirkung von hochprozentigem Alkohol, Drogeneinfluss ist hierbei eher selten der Fall, der anonym konsumiert wird, entsteht im Laufe der Zeit eine aggressivere Stimmung. In der Gruppe entsteht meist unter dem Einfluss einer oder mehrerer einzelner Personen eine gewisse Gruppendynamik. Erst werden, vielleicht auch unbeabsichtigt, Dinge beschädigt, die dann ausufern und in eine ganze Reihe von Sachbeschädigungen führen. Meist will dann im Eifer des Gefechts der eine den anderen übertreffen oder macht einfach mit.

**Frage:**

Wurde in Leutkirch bereits konkret etwas gegen das Phänomen Vandalismus unternommen und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen?

**Herr Kempter:**

In den Jahren 2004-2005 haben sich durch jugendliche und heranwachsende Spätaussiedler erhebliche Probleme durch Schlägereien, Körperverletzungsdelikte, Sachbeschädigungen, andere Straftaten und Ord-

nungsstörungen gezeigt. Unter anderem wurden ein Spielplatz bei einem Kindergarten, Parkbänke und Grillstellen zerstört. Bereits die erste Maßnahme gegen die regelmäßigen Zerstörungen an einer Stelle hatte den nötigen Erfolg. Der Spielplatz war von der Straße und den umliegenden Häusern wegen entsprechendem Bewuchs nicht einsehbar. Dies machte die Nutzung durch die nächtlichen Besucher so angenehm und leicht für die Begehung der Sachbeschädigungen. Durch die radikale Beseitigung des sichthindernden Bewuchses ließen die Sachbeschädigungen und Zerstörungen sofort nach. Entsprechend ausgeleuchtet konnte der Platz von den Anwohnern und der regelmäßig vorbeifahrenden Polizei gut in Augenschein genommen werden. Die Attraktivität für die Täter war nicht mehr gegeben. Der Zerstörung von Grillplätzen wurde dadurch begegnet, dass den Spätaussiedlern von der Stadt Leutkirch ein Grundstück zur Nutzung überlassen wurde, das sie selbst pflegen mussten. Das Forstamt stellte den Jugendlichen Stammholz, Transportmöglichkeit und fachmännische Unterstützung zur Verfügung, sodass sie sich selbst einen Grillplatz bauen konnten, auf den sie stolz sein konnten. Die Erfahrung zeigt, dass man das, was man selbst erarbeitet, nicht zerstört, darauf aufpasst und stolz auf das Geleistete ist. Die Zerstörungen der Grillplätze durch diese Gruppe haben schlagartig aufgehört. Die Fortführung dieser Grillplatzstrategie war das Projekt "Chance für die Zukunft", bei dem ein abbruchreifes Haus unter ehrenamtlicher Fachaufsicht (Handwerker) durch die Jugendlichen selbst zu einem selbstverwalteten Treff auf- und ausgebaut wurde. Ein weiterer Erfolg gegen blinde Zerstörungswut.

**Frage:**

Was halten Sie von einer Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten?

**Herr Kempter:**

Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist nur dann rechtlich zulässig, wenn tatsächlich faktisch nachweisbar ist, dass sich ein abgegrenzter

Bereich als Kriminalitätsschwerpunkt darstellt. Eine bloße Aufsummierung aller feststellbaren Missstände (Vermüllung, Ruhestörungen etc.) reicht für eine Videoüberwachung nicht aus. Die Erfahrungen großer Städte mit Videoüberwachung haben auch gezeigt, dass eine deutliche Verringerung des Kriminalitätsaufkommens nicht in dem erhofften Maße eingetreten ist. Durch den parallel dazu erforderlichen personellen Aufwand bei der Polizei für die Beobachtung und Auswertung haben sich im Übrigen keine herausragenden positiven Erfahrungen ableiten lassen, weshalb die Überwachungsmaßnahmen wieder eingestellt wurden. Bezogen auf Leutkirch ist wegen des fehlenden herausragenden Brennpunktes und der fehlenden Qualität und Quantität der Kriminalität in einem engen abgrenzbaren Bereich keine Videoüberwachung möglich.

Videoüberwachung kann jedoch durchaus an geeigneten Stellen seine Berechtigung und seine Erfolge haben. Sie stärkt das subjektive Sicherheitsempfinden des Bürgers, kann zu einem Verdrängungs- und Verlagerungseffekt führen, muss aber nicht, wie sich andernorts schon gezeigt hat.

**Frage:**

Machen sich spezielle Anlässe wie die Walpurgisnacht oder die Fußball-WM bemerkbar und wenn ja, wie?

**Herr Kempter:**

Die Fußball-WM macht sich zumindest im Landkreis Ravensburg bezogen auf den Vandalismus nicht bemerkbar. Anlässe wie die Walpurgisnacht leisten dem Vandalismus erfahrungsgemäß jedoch Vorschub. Die Ausgelassenheit in der Öffentlichkeit, der erhöhte Alkoholkonsum und die Gruppendynamik solcher Veranstaltungsnächte hinterlassen deutliche Spuren durch Sachbeschädigungen, Glasbruch, zerbrochene Flaschen und Gläser, insbesondere auch auf Plätzen, die für andere wiederum zur Gefahr werden. In manchen Fällen lassen sich die Wege der Täter auch auf längere Strecken nachvollziehen, wenn man die Orte der Zerstörung aneinanderreicht. Veranstaltungen am Wochenende bis in die frühen

Morgenstunden in Diskotheken im ländlichen Raum bringen häufig wieder Arbeit für die Straßenmeisterei mit sich, die die Leitpfosten an Straßen teils auf mehrere Kilometer Länge wieder an Ort und Stelle bringen müssen, nachdem sie von Betrunkenen aus der Verankerung gerissen und in die angrenzenden Wiesen geworfen wurden.

**Frage:**

Welche Methoden sind Ihrer Erfahrung nach eher ungeeignet und wenig erfolgsversprechend (oder erweisen sich sogar als provozierend)?

**Herr Kempter:**

Belehrungen, Verbote, Unverständnis, schikanöse Kontrollen oder "Vertreibungen" sind nicht zielführend, sind für die Jugendlichen provozierend und führen u. U. in der späteren Anonymität zu weiteren Sachbeschädigungen. Oberflächliches Vorgehen und nur "Abstrafen" ist nicht zielführend, da die eigentlichen Ursachen, wie oben schon erwähnt, im allgemeinen Frust, in der Langeweile, in der persönlichen Lebenslage etc. liegen. Um Vandalismus vorzubeugen oder diesem effektiv zu begegnen, muss genau hier, an den eigentlichen Ursachen, angesetzt werden.

Vielen Dank für das Interview!

## **Anlage 9: Interview mit dem Leiter des Amts für öffentliche Ordnung der Stadt Leutkirch, Herrn Haag**

### **Frage:**

Könnten Sie sich bitte kurz vorstellen – Ihren persönlichen Werdegang und Ihre jetzige Position?

### **Herr Haag:**

Das mache ich sehr gerne.

Mein Name ist Elmar Haag. Ich bin seit 1985 bei der Stadt Leutkirch beschäftigt. Seit 12 Jahren bin ich nun der Geschäftsbereichsleiter für Ordnung und Soziales. Meine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Polizeirecht und Straßenverkehrsrecht.

### **Frage:**

Wie würden Sie die allgemeine Situation in Leutkirch in Bezug auf Vandalismus beschreiben? Wie steht der Gemeinderat zu dieser Thematik?

### **Herr Haag:**

Der Vandalismus hat im Gesamten zugenommen. Wobei der Begriff Vandalismus von den Bürgern einfach pauschal verwendet wird. In der Regel sind es Belästigungen und Ordnungsstörungen, wobei es natürlich immer wieder mal zu Sachbeschädigungen kommt. Der Begriff Vandalismus hat daher schon auch seine Daseinsberechtigung.

Diese Vorkommnisse sind regelmäßig auch Thema im Gemeinderat. Von dort kommt immer die berechtigte Bitte und Forderung an die Verwaltung, diese Missstände abzustellen.

### **Frage:**

Gibt es besondere „Brennpunkte“ und Zeiträume, an denen vermehrt Vandalismus festgestellt wird?

**Herr Haag:**

Es gibt zwei, drei Brennpunkte. Diese liegen dort, wo es "komfortabel" ist, wo man sieht und auch gesehen wird und wo die Logistik bzgl. des Nachschubs von Alkohol keine all zu großen Probleme aufwirft. In Leutkirch sind dies der Viehmarktplatz, der Obere Graben und neuerdings auch die Bahnhofsarkaden. Dies wird in den Sommermonaten mit angenehmen Außentemperaturen natürlich vermehrt festgestellt.

**Frage:**

Um welche Tätergruppen handelt es sich? Spielt Alkohol eine Rolle?

**Herr Haag:**

Eine Einteilung nach Tätergruppen möchte ich zumindest für das Ordnungsamt nicht vornehmen. Dies ist eher ein Merkmal des Strafrechts. Alkohol spielt, insbesondere bei "hartnäckigen" Ordnungsstörern eine große Rolle

**Frage:**

Wie wird die Problematik von Seiten der Stadt angegangen? Welche Maßnahmen waren/sind angedacht und welche wurden umgesetzt?

**Herr Haag:**

Wir haben zum einen unseren Gemeindevollzugsdienst verstärkt, um mehr Präsenz zeigen zu können. Dies zeigt auch Wirkung, solange die Jugendlichen noch nicht zu übermäßig vom Alkohol enthemmt sind. Mehrfachstörer werden dann auch konsequent über die Verhängung von Bußgeldern in die Schranken gewiesen. Und ein weiteres Instrumentarium des Polizeirechts sind natürlich die Platzverweise. Diese sind mit einem knackigen Zwangsgeld und mit Zwangshaft versehen. Das hilft.

**Frage:**

Welchen Erfolg erzielten die Maßnahmen? Gab es Maßnahmen, die sich im Nachhinein als wirkungslos herausstellten?

**Herr Haag:**

Die vorhin genannten Massnahmen helfen natürlich nicht in jedem Einzelfall. Im Gesamten sind wir aber schon zufrieden damit.

**Frage:**

Wie ist die Aufgabenverteilung und Kooperation mit der Polizei in Leutkirch ausgestaltet?

**Herr Haag:**

Die Polizei liefert uns die Erkenntnisse, die sie vor Ort bekommt. Die Maßnahmen, die die Ortspolizeibehörde dann ergreift, werden immer im Vorfeld mit der Polizei abgestimmt. Die Kooperation ist das A und O für solche Maßnahmen.

**Frage:**

Welche sonstigen Institutionen, abgesehen von der Polizei, sollte sich eine Stadt Ihrer Meinung nach „mit ins Boot holen“? Welche Ämter sind innerhalb der Stadtverwaltung betroffen?

**Herr Haag:**

Eine namentliche Benennung der Institutionen fällt mir etwas schwer, da ich sicher nicht alle kenne. Aber vielleicht lässt es sich so beschreiben: Es sollten die Institutionen ins Boot, die sich mit dieser Problematik und insbesondere ihrer Ursachen auskennen und die auch den Zugang zu diesen Jugendlichen finden. Hierzu sind fundierte fachliche Kenntnisse erforderlich, wie sie z. B. ein Streetworker haben sollte. Eine Institution, die nicht fehlen darf, ist z. B. das Jugendhaus.

Innerhalb der Verwaltung ist das Sozialamt stark mit eingebunden, da dort die Fäden der Institutionen zusammenlaufen, die in diesem Bereich involviert sind.

**Frage:**

Sollte auf wichtige Punkte durch meine Fragen nicht eingegangen worden sein, würde ich Sie bitten, dies einfach hier am Ende des Interviews nachzuholen.

**Herr Haag:**

Ich denke, Sie sind auf die wichtigsten Fragen eingegangen, so dass ich hierzu nichts mehr zu ergänzen habe.

Vielen Dank für das Interview!

---

## **Anlage 10: Interview mit dem Jugendsozialarbeiter der Stadt Aulendorf, Herrn Lukashevich**

### **Frage:**

Könnten Sie sich bitte kurz vorstellen – Ihren persönlichen Werdegang und Ihre jetzige Position?

### **Herr Lukashevich:**

- 1978 geb. in Belarus
- Nach Mittelschule (BLR) folgte Studium an der Fakultät für Philosophie (PL)
- Erste pädagogische Praktikumserfahrungen in Kinder- und Jugendarbeit (gearbeitet in BLR, RU, PL, DE) und ein FSJ im Bereich Behindertenhilfe (DE)
- Studium Soziale Arbeit mit Abschluss in Münster
- Berufserfahrung:
  - o Mitarbeit im Wohngruppendienst
  - o Seit Feb. 2010 leite zwei Projekte in Aulendorf:
    - Aktive Kinder-, Jugend- und Familienarbeit (gemeinwesenorientiert)
    - Integrationsprojekt mit Modulen Übergangsmanagement in der Grund- und Hauptschule, Klassenstufen 4-7

### **Frage:**

Wie würden Sie die allgemeine Situation in Aulendorf in Bezug auf Vandalismus beschreiben?

### **Herr Lukashevich:**

- Meine Erkenntnisse stammen aus Bereichen: aufsuchende Arbeit, offene Jugendarbeit, zielgruppenorientierte Brennpunktarbeit, Netzwerkarbeit.
  - o Vandalismushandlungen haben verschiedene Formen und sind in Aulendorf an vielen Orten und Stellen zu sehen.

- Verursacher kommen aus allen gesellschaftlichen Kreisen und meine Erfahrung ist, dass sich Jugendliche insbesondere aus Nachbarorten sehr auffällig verhalten.
- Große Unzufriedenheit bei Jugendlichen in Bezug auf fehlende offene Angebote, Rückzugsorte, beständige Jugendsozialarbeit bzw. Ansprechpartner usw.
- Situation, in der sich Jugendliche derzeit befinden, ist für alle Beteiligten nicht einfach.

**Frage:**

Wo sehen Sie die Ursachen für Vandalismus? Spielt Alkohol eine Rolle?

**Herr Lukashevich:**

Die Jugendlichen halten sich in ihrer Freizeit sehr viel auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in der Stadt auf. Für viele Jugendgruppen spielt dabei der Alkohol eine zentrale Rolle. Diese Treffen führen dann sehr oft zu Gewalttaten, Sachbeschädigungen und Belästigungen der Bürgerschaft in Aulendorf.

- Alkohol verleitet zu Vandalismus
- Kinder und Jugendliche können sehr leicht an Alkohol heran kommen und werden ständig durch Medien damit konfrontiert und durch entsprechende Veranstaltungen/Strategien (Flatratepartys, Mixgetränke usw.) dazu gelockt
- Fehlender Rückzugsort zum Aufhalten und unter sich sein
- Das Fehlen an Alternativen in der Freizeit
- Prekäre familiäre Verhältnisse

In der jetzigen Projektphase werden die eigentlichen Hintergründe noch untersucht bzw. vertieft.

**Frage:**

Sind bei den Tätern Häufigkeiten in Bezug auf Alter, Geschlecht, Schulbildung oder ethnische Herkunft auffällig?

**Herr Lukashevich:**

- wie bereits erwähnt, Jugendliche aus Nachbarorten verhalten sich auffälliger
- Jugendliche im Alter zwischen Ende 13 und 16; natürlich gibt es dabei auch ein paar ältere;
- Im Besonderen fallen immer wieder Kinder aus Familien in besonderen Lebenslagen auf:
  - Einkommensschwach
  - Resignierte Familien (Alkohol, Gewalt, Desinteresse)
  - Schwache gesellschaftliche Verwurzelung
  - Ohne Vereinsanbindung

**Frage:**

Herr Roggenstein von der Stadtverwaltung hat mich auf die Jugendsozialarbeit hingewiesen. Ganz praktisch gefragt, was unternehmen Sie konkret gegen Vandalismus?

**Herr Lukashevich:**

Im Rahmen folgender Tätigkeitsfelder wie: aufsuchende Arbeit, offene Jugendarbeit, zielgruppenorientierte Brennpunktarbeit, Netzwerkarbeit, setzen wir uns alle gemeinsam damit auseinander, welche neue Akzente/Ansätze diese prekäre Situation nachhaltig positiv verändern können.

- Neben der Raumakquise werden weiterhin offene Angebote initiiert und im Sinne der Nachhaltigkeit nach Regelangeboten für Jungen und Mädchen gesucht. Sozialpädagogische Arbeit wird niederschwellig angesetzt und schrittweise fortentwickelt werden. Jugendliche werden weiterhin im Rahmen der offenen Jugendarbeit betreut.
- Veränderungen erfordern einen Bewusstseinsprozess, der von Vertrauen und einer Vision geprägt ist. Dieses Vertrauen soll mit den Jugendlichen über niederschwellige Ansprache und behutsames Kennenlernen aufgebaut werden.

**Frage:**

Wie wirkt sich die finanzielle Schieflage der Stadt Aulendorf auf Ihre Arbeit aus? Gibt es Maßnahmen, die aus Ihrer Sicht sinnvoll wären, aber finanziell nicht umgesetzt werden können?

**Herr Lukashevich:**

Durch die finanzielle Knappheit der Stadt Aulendorf ist es eben zu dieser Schieflage gekommen, dass manche junge Bürgerinnen und Bürger allein gelassen werden mussten: Personalreduzierung, Strukturdrosselung usw. Ich halte es für dringend wichtig,

- dass junge Bürgerinnen und Bürger in Entscheidungen auf entsprechenden Ebenen (bspw. Jugendgemeinderat) wieder involviert sind;
- damit sich Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Alter und Interessen entfalten können, müssen alle die gleichen Chancen dafür haben;
- die Maßnahmen wie Raumakquise und Angebotsetablierung erfordern eine entsprechende materielle/finanzielle Aufwendung, damit diese attraktiv sein können.

**Frage:**

Von welchen Maßnahmen einer Stadt würden Sie abraten und weshalb?

**Herr Lukashevich:**

- restriktive Reaktionen (Verordnungen, Bußgelder und Aufenthaltsverbote) ohne wirkliche Alternativangebote führen in eine Sackgasse ohne Perspektiven
- Strukturendrosselung führt zu Traditionsverlust und Kulturmangel und verursacht damit langfristige Schäden
- Personalreduzierung verursacht unwiederbringliche Mängel in der Arbeitsqualität und führt zu unnötigen Folgekosten an anderen Stellen.

**Frage:**

Angenommen, Sie ertappen einen Ihnen bekannten Jugendlichen dabei, wie er eine Brücke mit Graffiti beschmiert. Wie würden Sie reagieren?

**Herr Lukashevich:**

Ihm davon abraten und ein Alternativangebot machen (bspw. eine legale Graffiti-Aktion).

Vielen Dank für das Interview!

## Literaturverzeichnis

Adler, Bernd: Mutiges Einschreiten wird belohnt in: Schwäbische Zeitung Ausgabe Ravensburg vom 23.06.2010.

Badische Zeitung online vom 07.08.2010: Alkoholverbot: Städtetag erhöht Druck auf Regierung; <http://www.badische-zeitung.de/suedwest-1/alkoholverbot-staedtetag-erhoeht-druck-auf-regierung--34027369.html> (Zugriff am 03.09.2010).

Badische Zeitung online vom 29.08.2009: Vandalismus geht zurück; <http://www.badische-zeitung.de/donaueschingen/vandalismus-geht-zurueck--18878394.html> (Zugriff am 03.09.2010).

Bausch, Stephan: Videoüberwachung als Mittel der Kriminalitätsbekämpfung in Deutschland und Frankreich, 2004.

Behördenspiegel, Nr. VI, 26. Jg., 23. Woche: Jetzt verliert der Schmutz seine Haftung.

Blankennagel, Jens: Bürgerwehr soll Prenzlauer schützen in: Berliner Zeitung online; <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2003/0821/brandenburg/0024/index.html> (Zugriff am 03.09.2010).

Braith, Melanie: Aulendorf verbietet den Alkohol in: Schwäbische Zeitung Ausgabe Ravensburg vom 14.07.2010; [http://www.schwaebische.de/lokales/bad-waldsee/aulendorf\\_artikel,-Aulendorf-verbietet-den-Alkohol-\\_arid,4129028.html](http://www.schwaebische.de/lokales/bad-waldsee/aulendorf_artikel,-Aulendorf-verbietet-den-Alkohol-_arid,4129028.html) (Zugriff am 03.09.2010).

Büllesfeld, Dirk: Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalitätsvorsorge, 2002.

Demandt, Alexander: Vandalismus – Gewalt gegen Kultur, 1997.

---

Die Welt online vom 30.10.2009; <http://www.welt.de/die-welt/vermischtes/hamburg/article5024699/Die-meisten-Autos-brennen-in-Hamburg-und-Berlin.html> (Zugriff am 03.09.2010).

Diehl, Jörg: Kameras außer Kontrolle in: Der Spiegel online; <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/0,1518,701536,00.html> (Zugriff am 03.09.2010).

Durner, Wolfgang: Anmerkung zu den Beschlüssen des VG Köln vom 03.02.2010, Az.: 20 L 88/10 und OVG Münster vom 10.02.2010, Az.: 5 B 119/10 (Glasverbot im Kölner Karneval) in: JA 2010, S. 398-400.

Eisenmann, Norbert: Neue Strafnormen zur Sachbeschädigung: Das Graffiti-Bekämpfungsgesetz in: NJW 2005, 3033.

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 57. Auflage, 2010.

Gill, Martin/Spriggs, Angela: Assessing the impact of CCTV, 2005.

Glatzner, Florian: Die Staatliche Videoüberwachung des öffentlichen Raumes als Instrument der Kriminalitätsbekämpfung, 2006.

Götz, Volkmar: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 14. Auflage, 2008.

Gras, Marianne: Kriminalprävention durch Videoüberwachung, 2003.

Hebeler, Timo/Schäfer, Björn: Die rechtliche Zulässigkeit von Alkoholverboten im öffentlichen Raum in: DVBl 2009. 1424 ff.

Hecker, Wolfgang: Neue Rechtsprechung des VGH BW zum Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum in: NVwZ 2010, 360-363.

Hempel, Leon/Metelmann, Jörg: Bild – Raum – Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels in: Hempel, Leon/Metelmann, Jörg: Bild-Raum-Kontrolle., 2005.

---

Hempels – Das Straßenmagazin für Schleswig-Holstein: Projekte, Trinkraum <http://www.hempels-sh.de/projekte/trinkraum.html> (Zugriff am 03.09.2010).

Herrmann, Joachim: Alkoholismus und Vandalismus in Kommunen in: Der Bayerische Bürgermeister 7+8/2010, 276.

Herrmann, Joachim: Private Sicherheitsdienste in Kommunen in: Der Bayerische Bürgermeister 7+8/2010, 272-273.

Hoffmann, Josef: Kunstfreiheit und Sacheigentum – Bemerkungen zum „Sprayer“-Beschluss des BVerfG in: NJW 1985, 237 ff.

Homepage der Münchner Zeitung „tz“: Vandalismus immer schlimmer; <http://www.tz-online.de/nachrichten/muenchen/vandalismus-immer-schlimmer-529747.html> (Zugriff am 03.09.2010).

Homepage der Polizeidirektion Ravensburg: Acht Mitbürgerinnen und Mitbürger verstärken Freiwilligen Polizeidienst; <http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Seiten/aaAchtneuePolizeifreiwilligebeiderPolizeidirektionRavensburg.aspx> (Zugriff am 03.09.2010).

Homepage der Stadt Arbon: Sicherheitspatrouille erhält erweiterte Kompetenzen; <http://www.arbon.ch/index.php?show=1058> (Zugriff am 03.09.2010).

Homepage der Stadt Köln: Gericht bestätigt Alkoholverbot während Derby; [http://www.koeln.de/koeln/sport/gericht\\_bestaetigt\\_alkoholverbot\\_waehrend\\_derby\\_232642.html](http://www.koeln.de/koeln/sport/gericht_bestaetigt_alkoholverbot_waehrend_derby_232642.html) (Zugriff am 03.09.2010).

Homepage der Stadt Leutkirch im Allgäu: Stadt; [http://www.leutkirch.de/main.php?id\\_lang=0000001&id\\_matchcode=lk\\_stadt](http://www.leutkirch.de/main.php?id_lang=0000001&id_matchcode=lk_stadt) (Zugriff am 03.09.2010).

Homepage der Stadt Leutkirch im Allgäu: Einwohnerstatistik; [http://www.leutkirch.de/data/artikel/0049554\\_0000003\\_Bestandsstatistik\\_April\\_2010.pdf](http://www.leutkirch.de/data/artikel/0049554_0000003_Bestandsstatistik_April_2010.pdf) (Zugriff am 03.09.2010).

---

Homepage des CJD Bodensee-Oberschwaben: Flyer zum Jugendhaus Leutkirch; [http://www.cjd-bodensee-oberschwaben.de/media/public/db/media/39/2009/12/1411/flyer\\_bamf\\_projekt\\_poststrae26\\_ltkii.pdf](http://www.cjd-bodensee-oberschwaben.de/media/public/db/media/39/2009/12/1411/flyer_bamf_projekt_poststrae26_ltkii.pdf) (Zugriff am 03.09.2010).

Homepage des CJD Bodensee-Oberschwaben: Unsere Standorte; <http://www.cjd-bodensee-oberschwaben.de/bodensee-oberschwaben/pages/index/p/11351> (Zugriff am 03.09.2010).

Homepage des Landkreises Ravensburg: Städte und Gemeinden; [http://www.landkreis-ravensburg.de/servlet/PB/menu/1072246\\_l1/index.html](http://www.landkreis-ravensburg.de/servlet/PB/menu/1072246_l1/index.html) (Zugriff am 03.09.2010).

Homepage des Projektes „Chance für die Zukunft“; <http://power.leutkirch.de/> (Zugriff am 03.09.2010).

Homepage des Projektes „HaLt“: Was ist HaLt?; [http://www.halt-projekt.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=45&Itemid=88](http://www.halt-projekt.de/index.php?option=com_content&view=article&id=45&Itemid=88) (Zugriff am 03.09.2010).

Infomaterial zur Anti-Graffiti-Beschichtung; <http://www.graffitigutachter.de>; <http://www.graffiti-neumann.eu> (Zugriff am 03.09.2010).

Jahresbericht 2008 der Polizeidirektion Ravensburg; [http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/UeberUns/Jahresberichte/2008\\_JB\\_RV.pdf](http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/UeberUns/Jahresberichte/2008_JB_RV.pdf) (Zugriff am 03.09.2010).

Jahresbericht 2009 der Polizeidirektion Ravensburg; <http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/UeberUns/Jahresberichte/Jahresbericht%202009%20Web%20komp%20Deckblatt.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).

Järkel, Stefanie: Sozialarbeiter der Stadt kommt zum Februar in: Schwäbische Zeitung Ausgabe Bad Waldsee vom 14.01.2010; [http://www.schwaebische.de/lokales/bad-waldsee/aulendorf\\_artikel,-Sozialarbeiter-der-Stadt-kommt-zum-Februar-\\_arid,4039179.html](http://www.schwaebische.de/lokales/bad-waldsee/aulendorf_artikel,-Sozialarbeiter-der-Stadt-kommt-zum-Februar-_arid,4039179.html) (Zugriff am 03.09.2010).

Jelloun, Ben: Verbrannte Erde in: Die Zeit, Nr. 46 vom 10.11.2005; <http://www.zeit.de/2005/46/UnruheFrankreich?page=all&print=true> (Zugriff am 03.09.2010).

Kelling, George/Wilson, James: Polizei und Nachbarschaftssicherheit: Zerbrochene Fenster in: Dreher, Gunther/Feltes, Thomas: Das Modell New York: Kriminalprävention durch "Zero Tolerance"?, 1997, (engl. Original: Broken Windows. The Police and Neighborhood Safety).

Kössl, Rainer: Alkohol in der Nacht macht Polizei Ärger in: Schwäbische Zeitung Ausgabe Ravensburg vom 16.07.2010.

Kuch, Martina: Behördliche Eingriffsmöglichkeiten gegen Alkoholkonsum bei Jugendlichen, HVF Ludwigsburg, Diplomarbeit, 2009.

Kunkel, Patrick: Kommunen warten voller Ungeduld in: Staatsanzeiger Nr. 26 vom 09.07.2010.

Kuttler, Heidi: Wodka ist kein Bier; <http://zuender.zeit.de/2007/11/halt-alkohol-programm?task=drucken> (Zugriff am 03.09.2010).

Lackner, Karl/Kühl, Kristian: Kommentar zum StGB, 26. Aufl., 2007.

Lampert, Anna: Graffiti - Kunst oder Vandalismus? in: Rhein Zeitung online vom 25.05.2010; [http://www.rhein-zeitung.de/nachrichten/rz-thema\\_artikel,-Graffiti-Kunst-oder-Vandalismus-\\_arid,91077.html](http://www.rhein-zeitung.de/nachrichten/rz-thema_artikel,-Graffiti-Kunst-oder-Vandalismus-_arid,91077.html) (Zugriff am 03.09.2010).

Landeskriminalamt Baden-Württemberg: „Aktion Tu-Was“; <http://www.aktion-tu-was.de/so-was-kann-passieren/vandalismus> (Zugriff am 03.09.2010).

---

Landesrechtsprechung Baden-Württemberg; [http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=11652](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=11652) (Zugriff am 03.09.2010).

Lorenz, Maren: Vandalismus als Alltagsphänomen, 2009.

Lutz, Martin: Alkohol lässt Jugendliche verwahrlosen;  
[http://www.welt.de/politik/article770163/Alkohol\\_laesst\\_Jugendliche\\_verwahrlosen.html](http://www.welt.de/politik/article770163/Alkohol_laesst_Jugendliche_verwahrlosen.html) (Zugriff am 03.09.2010).

Mayer, Martina: Outsourcing von Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes - Ein erfolgsversprechendes Modell zur Entlastung?, Diplomarbeit, HVF LB, 2009/2010.

Otterbach, Dirk: "Zero-Tolerance"- Politik und das deutsche Polizei- und Ordnungsrecht, 2006.

Patra, Wolfgang/Schmitt, Angelika: Graffiti – eine Jugendkultur?, Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) 2001, 168.

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Hauptsache kaputt?;  
[http://www.polizeiberatung.de/vorbeugung/jugendkriminalitaet/taeter\\_von\\_vandalismus/fakten/#content](http://www.polizeiberatung.de/vorbeugung/jugendkriminalitaet/taeter_von_vandalismus/fakten/#content) (Zugriff am 03.09.2010).

Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Stadt Ravensburg;  
<http://ravensburg.de/rv/pdf/S-1-01.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).

Polizeiverordnung der Stadt Aulendorf;  
[http://aulendorf.de/buerger\\_stadt/documents/PolVO%20begrenzung%20alkoholkonsum.pdf](http://aulendorf.de/buerger_stadt/documents/PolVO%20begrenzung%20alkoholkonsum.pdf) (Zugriff am 03.09.2010).

Pressemitteilungen der Polizeidirektion Ravensburg (siehe hierzu gesonderte Tabelle im Anschluss an das Literaturverzeichnis).

Roth, Yannick: Virtuelle Schmierereien sind auf dem Vormarsch in: Kölner Stadtanzeiger vom 29.11.09;

<http://www.ksta.de/servlet/OriginalContentServer?pagename=ksta/ksArtikeI/Druckfassung&aid=1256137087627> (Zugriff am 03.09.2010).

Ruf, Reiner: Städtetag drängt auf Alkoholverbot in: Stuttgarter Zeitung online; [http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/2583975\\_0\\_9223\\_-gegen-trinkgelage-staedtetag-draengt-auf-alkoholverbot.html](http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/2583975_0_9223_-gegen-trinkgelage-staedtetag-draengt-auf-alkoholverbot.html) (Zugriff am 03.09.2010).

Salzburger, Sonja: Titus, 15, besprüht einen Zug in: Der Spiegel online vom 26.11.2009; <http://www.spiegel.de/schulspiegel/leben/0,1518,druck-647600,00.html> (Zugriff am 03.09.2010).

Schnell, Jasmin: Die Anomietheorie von Émile Durkheim und Robert Merton, 2006.

Schomaker, Gilbert: Kampf gegen Graffiti: Gebäude sind zu wenig geschützt in: Berliner Morgenpost vom 16.03.2007; [http://www.morgenpost.de/printarchiv/berlin/article190961/Kampf\\_gegen\\_Graffiti\\_Gebaeude\\_sind\\_zu\\_wenig\\_geschuetzt.html](http://www.morgenpost.de/printarchiv/berlin/article190961/Kampf_gegen_Graffiti_Gebaeude_sind_zu_wenig_geschuetzt.html) (Zugriff am 03.09.2010).

Schönbohm, Jörg: Videoüberwachung hat sich im Land Brandenburg bewährt, 2006.

Schönke, Adolf/Schröder, Horst/Lenckner, Theodor: Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 27. Auflage, 2006.

Schwäbische Zeitung Ausgabe Leutkirch/Isny/Bad Wurzach vom 30.03.2010: Leutkircher Gymnasium mit Graffiti besprüht; [http://www.schwaebische.de/lokales/leutkirch-isny-bad-wurzach/leutkirch\\_artikel,-Leutkircher-Gymnasium-mit-Graffiti-besprueht-\\_arid,4075602.html](http://www.schwaebische.de/lokales/leutkirch-isny-bad-wurzach/leutkirch_artikel,-Leutkircher-Gymnasium-mit-Graffiti-besprueht-_arid,4075602.html) (Zugriff am 03.09.2010).

Schwäbische Zeitung Ausgabe Ravensburg vom 08.06.2010: Auto zerkratzt:1500 Euro Schaden;

[http://www.schwaebische.de/lokales/ravensburg/ravensburg-stadtnachrichten\\_artikel,-Auto-zerkratzt1500-Euro-Schaden-\\_arid,4110292.html](http://www.schwaebische.de/lokales/ravensburg/ravensburg-stadtnachrichten_artikel,-Auto-zerkratzt1500-Euro-Schaden-_arid,4110292.html) (Zugriff am 03.09.2010).

Schwäbische Zeitung Ausgabe Ravensburg vom 01.07.2010: Schläger prügeln meist Gleichaltrige;

[http://www.schwaebische.de/lokales/weingarten/rund-um-weingarten\\_artikel,-Schlaeger-pruegeln-meist-Gleichaltrige-\\_arid,4122182.html](http://www.schwaebische.de/lokales/weingarten/rund-um-weingarten_artikel,-Schlaeger-pruegeln-meist-Gleichaltrige-_arid,4122182.html) (Zugriff am 03.09.2010).

Seewald, Berthold in: Die Welt vom 21.10.2009;

<http://www.welt.de/kultur/article4897297/Die-Vandalen-waren-besser-als-ihr-Ruf.html?print=true> (Zugriff am 03.09.2010).

Siegl, Norbert: Definition des Begriffs Graffiti;

<http://www.graffitieuropa.org/definition1.htm> (Zugriff am 03.09.2010).

Stadt Ravensburg: Meldung aus dem Gemeinderat vom 21.12.2009;

<http://ravensburg.de/rv/aktuelles/meldungen/Gemeinderat-Hirschgraben-nachts-mit-Toren-schliessen.php> (Zugriff am 03.09.2010).

Stree, Walter in: Schönke, Adolf /Schröder, Horst/Lenckner, Theodor: Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 27. Auflage, 2006.

Ströbel, Holger: Haller Westumgehung: Baugegner besudeln Fahrzeuge in: Südwestpresse online vom 23.08.2010;

[http://www.swp.de/bad\\_mergentheim/lokales/bad\\_mergentheim/art5642,603243](http://www.swp.de/bad_mergentheim/lokales/bad_mergentheim/art5642,603243) (Zugriff am 03.09.2010).

Stuttgarter Zeitung online: Alkoholverbot soll kommen;

[http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/2564929\\_0\\_9223\\_-streit-in-der-koalition-alkoholverbot-soll-kommen.html](http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/2564929_0_9223_-streit-in-der-koalition-alkoholverbot-soll-kommen.html) (Zugriff am 03.09.2010).

Stuttgarter Zeitung online: Umfrage der Stuttgarter Zeitung zur Einführung eines Alkoholverbots auf öffentlichen Plätzen;

[http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/2564961\\_0\\_9223\\_-alkoholverbot.html](http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/2564961_0_9223_-alkoholverbot.html) (Zugriff am 03.09.2010).

Tessin, Wulf: Freiraum und Verhalten. Soziologische Aspekte der Nutzung und Planung städtischer Freiräume. Eine Einführung., 2004.

Töpfer, Eric: Videoüberwachung - Eine Risikotechnologie zwischen Sicherheitsversprechen und Kontrolldystopien in: Zurawski, Nils: Surveillance Studies. Perspektiven eines Forschungsfeldes., 2007.

Transiskus, Daniela: Stadt will Vandalen stoppen in: Schwäbische Zeitung Ausgabe Ravensburg vom 21.07.2010;

[http://www.schwaebische.de/lokales/ravensburg/rund-um-ravensburg\\_artikel,-Stadt-will-Vandalen-stoppen-\\_articleId,4132341.html](http://www.schwaebische.de/lokales/ravensburg/rund-um-ravensburg_artikel,-Stadt-will-Vandalen-stoppen-_articleId,4132341.html) (Zugriff am 03.09.2010).

Vogel, Joachim: Vorlesung Strafrecht II;

[http://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren\\_und\\_dozenten/vogel/veranstaltungen/2004ws/vorlesung/sachbeschaedigung.pdf](http://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/vogel/veranstaltungen/2004ws/vorlesung/sachbeschaedigung.pdf) (Zugriff am 03.09.2010).

Volkery, Carsten: Big Brother sieht sich satt in: Der Spiegel online vom 20.07.2010; <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/0,1518,704269,00.html> (Zugriff am 03.09.2010).

Wagner, Fred: Definition des Begriffs Vandalismus in: Gabler Wirtschaftslexikon, Vandalismus;

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/296409/vandalismus-v1.html> (Zugriff am 03.09.2010).

Wagner, Manfred: Im öffentlichen Trinkraum in Kiel ist Alkoholkonsum bewusst erlaubt, Drogen und Gewalt sind hingegen tabu in: Staatsanzeiger vom 30.04.2010.

Wohlfarth, Jürgen: Staatliche Videoüberwachung des öffentlichen Raumes in: RDV, Vol. 16, Nr. 3, 2000.

Wolff, Hagen/Schünemann, Bernd/Krehl, Christoph: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, 2008.

Württemberg, Thomas/Heckmann, Dirk: Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Auflage, 2006.

Zentrale Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Städtebau und Kriminalprävention. Eine Broschüre für die planerische Praxis;

[http://www.polizei-](http://www.polizei-beratung.de/mediathek/kommunikationsmittel/sonstige_medien/index/content_socket/sonstiges/display/97/)

[beratung.de/mediathek/kommunikationsmittel/sonstige\\_medien/index/content\\_socket/sonstiges/display/97/](http://www.polizei-beratung.de/mediathek/kommunikationsmittel/sonstige_medien/index/content_socket/sonstiges/display/97/) (Zugriff am 03.09.2010).

### Pressemitteilungen der Polizeidirektion Ravensburg

Datum	Internet-Link
11.09.2009	<a href="http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/090911%20Dr.%20Hammann.pdf">http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/090911%20Dr.%20Hammann.pdf</a> (Zugriff am 03.09.2010).
20.01.2010	<a href="http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100120.pdf">http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100120.pdf</a> (Zugriff am 03.09.2010).
19.03.2010	<a href="http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Documents/100319%20Kriminalstatistik%202009.pdf">http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Documents/100319%20Kriminalstatistik%202009.pdf</a> (Zugriff am 03.09.2010).
01./02.05.2010	<a href="http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100501-02.pdf">http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100501-02.pdf</a> (Zugriff am 03.09.2010).

- 
- 06./07.05.2010 <http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100206-07.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).
- 01.06.2010 <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100601.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).
- 05./06.06.2010 <http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100605-06.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).
- 07.06.2010 <http://www.polizei-ravensburg.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100607.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).
- 12./13.06.2010 <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100612-13.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).
- 14.06.2010 <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100614.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).
- 16.06.2010 <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100616.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).
- 17.06.2010 <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100617.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).
- 18.06.2010 <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100618.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).

- 22.06.2010 <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100622%20Ver.%20Einbruch%20Schmuckgesch%C3%A4ft%20RV.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).
- 19.07.2010 <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100719.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).
- 11.08.2010 <http://org.polizei-bwl.de/PDRavensburg/Presse/Pressemitteilungen/100811%20Sachbesch.%20Weingarten,%20Kfz.pdf> (Zugriff am 03.09.2010).

**Erklärung:**

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Argenbühl, den 07.09.2010

Daniel Singer